universität wien

MASTERARBEIT / MASTER'S THESIS

Titel der Masterarbeit / Title of the Master's Thesis

„Berufsspezifische Herausforderungen des Gerichtsdolmetschens am Beispiel Österreichs und Rumäniens"

verfasst von / submitted by

Iulia Țițoc-Tămaș

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of

Master of Arts (MA)

Wien, 2021 / Vienna 2021

Studienkennzahl lt. Studienblatt / degree programme code as it appears on the student record sheet:	A 070 354 331
Studienrichtung lt. Studienblatt / degree programme as it appears on the student record sheet:	Masterstudium Translation Rumänisch Deutsch
Betreut von / Supervisor:	Univ.-Prof. Mag. Dr. Mira Kadrić-Scheiber

Danksagung

Zuallererst geht ein großer Dank an meine Betreuerin, Univ.-Prof. Mag. Dr. Mira Kadrić-Scheiber, die mir während des gesamten Konzeptions- und Schreibprozesses ihre Unterstützung, Geduld und wertvolle Ratschläge geschenkt hat.

Ich möchte mich auch bei den österreichischen und rumänischen GerichtsdolmetscherInnen bedanken, die an meiner empirischen Untersuchung teilgenommen haben.

Mein besonderer Dank gebührt meinem allerbesten Freund, Rudi, für seine Unterstützung, Korrekturen und seinen Beistand. Von ganzem Herzen möchte ich mich bei dir für deine unendliche Geduld bedanken.

Ich möchte mich auch bei meiner Familie für die Motivation und Ermutigung bedanken. Mami, tati, fără voi nu aș fi ajuns aici. Vă mulțumesc din suflet și vă iubesc!

Zu guter Letzt möchte ich meinem verständnisvollen und fürsorglichen Freund, Cătălin, danken. Mulțumesc că ai crezut mereu în mine și m-ai motivat de fiecare dată!

Diese Arbeit möchte ich Rudi widmen.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung 7
1. Der Gerichtssaal als Dolmetschsetting 9
1.1 Besonderheiten der Kommunikationssituation im Gerichtssaal 10
1.2 Rolle der GerichtsdolmetscherInnen 13
1.2.1 GerichtsdolmetscherInnen als „Kanal“ 15
1.2.2 GerichtsdolmetscherInnen als BrückenbauerInnen zwischen Sprachen und Kulturen 19
1.3 Erwartungen an die Tätigkeit der GerichtsdolmetscherInnen 22
1.3.1 Erwartungen aus Sicht der RichterInnen 23
1.3.2 Erwartungen aus Sicht der fremdsprachigen Verfahrensparteien 26
1.3.3 Die Perspektive der Dolmetschwissenschaft 29
1.4 Berufsethische Prinzipien beim Gerichtsdolmetschen 31
1.5 Internationale gesetzliche Grundlagen des Gerichtsdolmetschens 35
1.5.1 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte 37
1.5.2 Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten 37
1.5.3 Genfer Flüchtlingskonvention 39
1.5.4 Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte 39
1.5.5 Die europäische Grundrechtecharta 40
1.5.6 Richtlinie 2010/64/EU 42
1.6 Umfang der Dolmetschung 45
2. Gerichtsdolmetschen in Österreich 49
2.1 Gesetzliche Grundlagen in Österreich 50
2.1.1 Supranationale Ebene 50
2.1.1.1 Völkerrechtliche Verträge von St. Germain und Wien 51
2.1.1.2 Ratifizierung internationaler Abkommen 52
2.1.2 Nationale Ebene 53
2.1.2.1 Sachverständigen- und Dolmetschergesetz 54
2.1.2.2 Vademecum für RichterInnen, StaatsanwältInnen und GerichtsdolmetscherInnen 56
2.1.2.3 Umsetzung der Richtlinie 2010/64/EU 59
2.2 Interessenvertretung 60
2.3 Berufs- und Ehrenkodex 61
2.4 Zertifizierungsprüfung 63
3. Gerichtsdolmetschen in Rumänien 66

3.1 Gesetzliche Grundlagen in Rumänien 70
3.1.1 Ratifizierung internationaler Abkommen 71
3.1.2 Gesetz Nr. 178/1997 über die Beeidigung und Vergütung der DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen 72
3.1.3 Gesetz Nr. 76/2016 über die Beeidigung und Vergütung der DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen 75
3.1.4 Umsetzung der Richtlinie 2010/64/EU 77
3.2 Interessenvertretung 79
3.3 Berufs- und Ehrenkodex 81
3.4 Zertifizierungsprüfung 82
4. Berufsspezifische Herausforderungen des Gerichtsdolmetschens 85
4.1. Ursachen für Herausforderungen 86
4.2 Kategorien von Herausforderungen 89
4.2.1 Herausforderungen aufgrund von Erwartungen der RichterInnen 89
4.2.1.1 Wenn RichterInnen unterbrechen 89
4.2.1.2 Wenn zusammengefasst werden muss 90
4.2.1.3 Wenn richterliche Aufgaben den GerichtsdolmetscherInnen auferlegt werden 92
4.2.1.4 Wenn intralingual gedolmetscht werden muss 93
4.2.2 Herausforderungen aufgrund von Erwartungen der fremdsprachigen Partei 94
4.2.2.1 Wenn intralingual gedolmetscht werden muss 94
4.2.2.2 Wenn Unterstützung von GerichtsdolmetscherInnen abverlangt wird 96
4.2.3 Herausforderungen aufgrund der Präsenz anderer Verfahrensbeteiligter im Gerichtssaal, die die Fremdsprache verstehen 97
5. Befragung von GerichtsdolmetscherInnen aus Rumänien und Österreich 100
5.1 Methodik 100
5.2 Online-Befragung als Untersuchungsmethode 101
5.3 Fragebogenaufbau und -gestaltung 104
5.4 Durchführung der Umfrage 106
5.5 Auswertung und Darstellung der Ergebnisse 107
5.6 Zusammenfassung und Diskussion der Ergebnisse 119
6. Zusammenfassung und Schlusswort 123
Bibliographie 126
Anhang 132
Fragebogen 132
Abstract (Deutsch) 135
Abstract (Englisch) 136

Einleitung

Im Gerichtsverfahren kommt die kolossale Macht der Sprache am besten ans Licht, denn: „Nowhere does language play a more important role than in the adversarial courtroom." (Hale 1997a: 201) Als oberstes Ziel jeder Gerichtsverhandlung gilt die Wahrheitsfindung „zwecks Wiederherstellung eines rechtmäßigen Zustands zwischen den Verfahrensparteien" (Kadrić 2019: 94). Dieses Ziel kann lediglich durch Kommunikation erreicht werden. In der Diskussion über den Gerichtsprozess und den Diskurs im Gerichtssaal taucht eine Analogie laut Maley und Fahey (1991) immer wieder auf: Das Gerichtsverfahren wird oft mit einem Kampf verglichen (Maley und Fahey 1991: 3). Der Sieger ist in jedem Kampf derjenige, der die besten Waffen besitzt und diese erfolgreich zum Einsatz bringen kann. Im Gerichtsverfahren stellen die Wörter die wichtigste Waffe dar (ibid.). Beherrscht eine Verfahrenspartei die Gerichtssprache nicht, so steht sie waffenlos vor ihrem Gegner (Hale 1997a: 201). Um ein solches ungleiches Machtverhältnis zu vermeiden, kommen die GerichtsdolmetscherInnen ins Spiel. Ihre wesentliche Aufgabe ist es, sprachliche und kulturelle Brücken zu bauen und somit für eine reibungslose und effiziente Kommunikation zu sorgen.

Die vorliegende Arbeit zielt darauf ab, anhand dolmetschwissenschaftlicher Erkenntnisse einige aus der einschlägigen Literatur gewählten Herausforderungen des Gerichtsdolmetschens am Beispiel Rumäniens und Österreichs zu untersuchen, wobei angestrebt wird, einen Vergleich zwischen den Einzelheiten jedes Landes zu ziehen. Zu diesem Zweck werden im Rahmen der vorliegenden Masterarbeit die berufsspezifischen Herausforderungen im Hinblick auf bestimmte Erwartungen und Verhaltensweisen der unterschiedlichen Verfahrensbeteiligten behandelt: Zuerst wird auf die Herausforderungen aufgrund von Erwartungen der RichterInnen eingegangen, anschließend auf die, die aufgrund von Erwartungen der fremdsprachigen Partei entstehen und schließlich werden die Herausforderungen aufgrund der Präsenz anderer Verfahrensbeteiligter im Gerichtssaal, die die Fremdsprache verstehen, dargestellt. Darüber hinaus soll herausgefunden werden, ob die Herausforderungen, mit denen GerichtsdolmetscherInnen in den oben erwähnten Ländern konfrontiert sind, gemeinsame Ursachen haben. Im Rahmen der vorliegenden Arbeit werden auch mögliche Lösungen und Strategien vorgeschlagen, um diese Herausforderungen adäquat zu bewältigen. Die Forschungsfragen lauten daher folgenderweise: „Welche sind die häufigsten berufsspezifischen Herausforderungen, denen GerichtsdolmetscherInnen in Österreich und in Rumänien begegnen?", „Welche Ursachen haben die Herausforderungen, mit denen sich die GerichtsdolmetscherInnen in diesen Ländern konfrontiert sehen?" und „Welche Ähnlichkeiten und Unterschiede weisen die zwei Länder in Bezug auf

die Häufigkeit der Herausforderungen auf?“. Mit der Arbeit wird letztendlich auch bezweckt, ein Bewusstsein für einige der am häufigsten vorkommenden Herausforderungen beim Gerichtsdolmetschen zu schaffen. Der Mehrwert der vorliegenden Arbeit ergibt sich daraus, dass die berufsspezifischen Herausforderungen des Gerichtsdolmetschens in Rumänien bzw. Österreich bisher nie vergleichend analysiert worden sind. Dazu kommt, dass dem Gerichtsdolmetschen in Rumänien kaum Beachtung seitens der Forschung geschenkt wurde – dies stellt einen weiteren Grund für die Notwendigkeit dar, dieses Thema in der vorliegenden Arbeit genauer zu erforschen.

Um die Ziele der Masterarbeit zu erreichen, wird im ersten Kapitel der Gerichtssaal als Dolmetschsetting vorgestellt. Dabei werden unterschiedliche Aspekte wie z. B. die Besonderheiten des Gerichtsdolmetschens, die Erwartungen an die GerichtsdolmetscherInnen und die berufsethischen Prinzipien erörtert. Anschließend wird sich das zweite bzw. dritte Kapitel mit der Situation in Österreich bzw. in Rumänien beschäftigen. Hierbei werden die gesetzlichen Grundlagen des Gerichtsdolmetschens im jeweiligen Land sowie die nationalen Interessenvertretungen mit den dazugehörigen Berufs- und Ehrenkodizes und die Zertifizierungsprüfungen dargestellt. Im letzten theoretischen Kapitel werden die berufsspezifischen Herausforderungen des Gerichtsdolmetschens behandelt. Dabei werden die Herausforderungen in Kategorien gegliedert und ihre möglichen Ursachen identifiziert. Schließlich hat sich der empirische Teil der vorliegenden Arbeit eines quantitativen Forschungsansatzes bedient. Dazu wurde eine Umfrage unter GerichtsdolmetscherInnen aus Rumänien und aus Österreich durchgeführt, in der die RezipientInnen zu ihrer Meinung in Bezug auf einige aus der einschlägigen Literatur gewählten Herausforderungen befragt wurden. Mithilfe eines Online-Tools wurde ein anonymer Fragebogen erstellt, der anschließend per E-Mail an die im öffentlich einsehbaren ÖVGD-Verzeichnis eingetragenen GerichtsdolmetscherInnen und über eine Facebook-Gruppe speziell für GerichtsdolmetscherInnen verteilt wurde. Anschließend wurden die im Rahmen der Befragung erhobenen Daten ausgewertet und diskutiert.

1. Der Gerichtssaal als Dolmetschsetting

Der Hauptgrund für den Translationsbedarf in einer Gerichtsverhandlung, an der Fremdsprachige beteiligt sind, ist, dass Sprach- und Kulturbarrieren existieren, die im Wege stehen. Die der Gerichtssprache nicht mächtigen Verfahrensbeteiligten sind nicht in der Lage, selbständig zu kommunizieren und sind in diesem Fall auf GerichtsdolmetscherInnen angewiesen. Im Rahmen des Gerichtsverfahrens ist jede Verfahrenspartei bestrebt, die Entscheidung zum eigenen Gunsten zu beeinflussen. Um diesen Zweck erfüllen zu können, ist es in erster Linie unabdingbar, dass sich jede Verfahrenspartei ausdrücken kann:

> Each party will of course try to act in such a way as to make a good impression on the court and influence the judicial decision in his favor. Indeed, the judge's decision is dependent on the impression formed by the court. Therefore, each party must have the opportunity to make an impression, which includes, first and foremost, the chance to express oneself and present one's case. (Kadrić 2000: 162)

Wie dem oben angeführten Zitat zu entnehmen ist, strebt jede Verfahrenspartei danach, einen guten Eindruck vor Gericht zu machen. Im Sinne eines fairen Verfahrens müssen allen Prozessbeteiligten die notwendigen Mittel zur Verfügung gestellt werden, um ihre Ziele erreichen zu können. Das wichtigste unter diesen Mitteln ist die Möglichkeit, sich äußern zu können und seinen Fall darzulegen.

Um das Dolmetschen im Gerichtssaal verstehen zu können, ist zuerst von großer Bedeutung, dass der internationale, soziale Kontext beleuchtet wird. Phänomene wie Globalisierung, Internationalisierung und Wanderbewegungen, die weltweite Verflechtungen ermöglicht haben, sind allen bekannt. Die von den internationalen Institutionen (z. B. von der EU) geförderte Mobilität beschleunigt den Migrationsprozess erheblich. Die BürgerInnen werden angeregt und unterstützt, Ausbildungs- und Arbeitsplätze außerhalb ihres Herkunftslands zu suchen. Insbesondere im Europa der letzten Jahrzehnte konnten bemerkenswerte Flüchtlings- und Migrationsströme beobachtet werden. Die EinwanderInnen kommen mit bescheidenen oder gänzlich fehlenden Fremdsprachkenntnissen ins Gastland und versuchen ein neues und besseres Leben zu beginnen. Um sich integrieren zu können, müssen sie sich zuerst um die bürokratischen Formalitäten kümmern, was auch die Kontaktaufnahme mit Verwaltungsbehörden voraussetzt. Dabei brauchen sie oft die Dienste von TranslatorInnen (Kadrić ³2009: 5). Darüber hinaus kommt es nicht selten vor, dass die zugewanderten Personen im Laufe ihres Aufenthalts im Gastland aus unterschiedlichen Gründen mit dem Gericht in Kontakt treten. In einem solchen

Kontext brauchen diese ebenso die Hilfe von GerichtsdolmetscherInnen. Aufgrund dieser steigenden Wanderbewegungen zählt das Gerichtsdolmetschen zu den größten Untergruppen des Dolmetschberufs (ibid.).

Die Tätigkeit der GerichtsdolmetscherInnen ist laut Mikkelson ([2]2017) ungefähr so alt wie die Rechtsanwaltschaft: „It is safe to assume that the practice of court interpreting is almost as old as the practice of law." (Mikkelson [2]2017: 5) Die Geschichte des Gerichtsdolmetschens ist, wie die Geschichte des Dolmetschens im Allgemeinen, mit dem Problem der Vergänglichkeit konfrontiert. Es kann nicht mit Sicherheit festgestellt werden, wann diese Tätigkeit begonnen hat, denn sie war ein omnipräsentes und unsichtbares Phänomen. Weil es für die vorliegende Arbeit nicht von Relevanz ist, wird auf die einzelnen Meilensteine in der Geschichte des Gerichtsdolmetschens nicht eingegangen. Jedoch ist erwähnenswert, dass die Nürnberger Prozesse (1945-1946) als die berühmtesten gedolmetschten Prozesse der Geschichte betrachtet werden und laut Mikkelson einen Wendepunkt für den Dolmetschberuf darstellten (Mikkelson [2]2017: 5). Auch Kadrić (2019) vertritt die These, dass die Verbindung des Dolmetsch- und Rechtsberufs auf die Nürnberger Prozesse zurückgeht (Kadrić 2019: 11). Im Rahmen dieser Prozesse wurden Simultandolmetschanlagen erfolgreich eingesetzt, wobei die anwesenden GerichtsdolmetscherInnen eine wesentliche Rolle spielten. Sie sorgten nicht nur für die Verständigung zwischen den Verfahrensbeteiligten, sondern auch für den Zugang der Öffentlichkeit zu den Berichten über die grausamen Kriegsverbrechen (Mikkelson [2]2017: 5). Die Besonderheit der Aufgabe der an den Nürnberger Prozessen teilnehmenden DolmetscherInnen bestand darin, eine unparteiische und distanzierte Haltung einzunehmen, denn manche von ihnen waren selbst Opfer des Nationalsozialismus (Kadrić 2019: 12).

In diesem ersten Kapitel wird zunächst auf die Besonderheiten, die die Kommunikation im Gerichtssaal aufweist, eingegangen. Im Anschluss daran werden die Rolle der GerichtsdolmetscherInnen und die Erwartungen, die an sie oft gestellt werden, näher beleuchtet. Im Weiteren werden die ethischen Prinzipien, die die Dolmetschtätigkeit steuern, sowie die internationalen gesetzlichen Bestimmungen, die diesen Beruf regeln, behandelt. Schließlich wird auch der Umfang der Dolmetschung erörtert.

1.1 Besonderheiten der Kommunikationssituation im Gerichtssaal

Die Komplexität des Dolmetschens im Gerichtssaal ist unumstritten – die Arbeit der GerichtsdolmetscherInnen ist nicht lediglich auf das Dolmetschen beschränkt, denn sie müssen komplexe Handlungen (z. B. lügen, erklären, zusagen, überreden, fragen, behaupten usw.) im Namen anderer KommunikantInnen durchführen (Wadensjö 1998: 42).

Die einzelnen Verhandlungsschritte und somit die Kommunikationssituation im Gerichtssaal sind von einem hohen Ritualisierungsgrad gekennzeichnet. Jede Gerichtsverhandlung findet in einem klar umrissenen gesetzlichen Rahmen statt: Die Aufgaben aller Verfahrensbeteiligten sind sehr präzise definiert und es bestehen unterschiedliche Befugnisse und Einschränkungen, die es einzuhalten gilt (Kadrić 2019: 94).

Was den Handlungsrahmen im Gerichtssaal anbelangt, weist Kadrić (2019) auf vier Handlungsarten hin, denen jeweils bestimmte Verfahrensstadien entsprechen: „strategisches juristisches Handeln", „kommunikatives juristisches Handeln", „strategisch-kommunikatives individuelles Handeln" und „kommunikatives transkulturelles Handeln" (Kadrić 2019: 89ff.). Die vorliegende Arbeit beschränkt sich dabei darauf, nur das kommunikative transkulturelle Handeln zu beleuchten, weil die zusätzliche Behandlung der anderen Handlungsarten den Rahmen der Arbeit sprengen würde. Das kommunikative transkulturelle Handeln ist *verständigungsorientiert* und strebt danach, „eigene Handlungskonzepte im Sinne einer Allparteilichkeit mit denen anderer zu koordinieren, wobei sich dieses Bestreben ausschließlich auf das transkulturelle Verständigungsinteresse der einzelnen an der Kommunikation Beteiligten bezieht" (Kadrić 2019: 91). Anders ausgedrückt zielt diese Handlungsart darauf ab, für ein reibungsloses Verstehen und Verstandenwerden zu sorgen.

Das gesteigerte Komplexitätsniveau der Aufgabe von GerichtsdolmetscherInnen liegt hauptsächlich in den ungleichen Machtverhältnissen begründet, die in diesem Setting herrschen – auf der einen Seite treten LaiInnen vor Gericht in Erscheinung, auf der anderen Seite üben ExpertInnen ihre tägliche Tätigkeit aus (Kadrić 2019: 96). Diese Machtgefälle werden auf unterschiedlichen Ebenen sichtbar und ergeben sich einerseits aus der Vertrautheit der ExpertInnen mit dem Sachwissen und mit der Gerichtssprache und andererseits aus den mangelnden Kenntnissen der LaiInnen über das Gerichtsverfahren. ExpertInnen sind in diesem Fall JuristInnen, sprich RichterInnen, StaatsanwältInnen, VerteidigerInnen usw., während unter LaiInnen u. a. die ZeugInnen und Angeklagten zu verstehen sind.

Was im Gerichtssaal passiert, stellt für JuristInnen ein Ritual dar, welches vorweg festgelegt ist: „Die Rituale im Gerichtssaal, wie Anlegen der Robe und Sitzordnung, genaue Einteilung der Verfahrensstadien, innerhalb dieser die genaue Einteilung der Wortmeldungen, sind vorgegeben." (Kadrić 2019: 87) Die fachunkundigen Verfahrensbeteiligten wiederum sind sowohl der Gerichtssprache als auch der Kultur des Gerichtssaals ausgeliefert, was aber keine große Überraschung sein mag, denn die Gerichtssprache ist von einer besonderen Komplexität gekennzeichnet (Kadrić 2019: 88). Die Rechtssprache enthält eine hohe Anzahl an juristischen

Fachtermini, weist einen rigiden Satzbau auf und zielt auf Präzision, Transparenz und Ökonomie ab. Des Weiteren kommt die Gerichtssprache in vielfältigen Textarten (z. B. Anklageschriften, Urteilssprüchen, Strafanträgen usw.) zum Einsatz, die komplexe Sachverhalte beschreiben. Daher kann die Sprache in diesem Fall von Standardsprache bis zur formellen, institutionalisierten und floskelhaften Fachsprache reichen (Kadrić 2019: 87). Da die Personen, die im Gerichtssaal aufeinandertreffen, jedoch oft unterschiedliche Hintergründe in Bezug auf die Sprachen, Kulturen, Gesellschaftsschichten und Ausbildungsstände aufweisen, kommt es nicht selten vor, dass die in diesem Setting verwendete Sprache auch umgangssprachlich und dialektal ist (ibid.).

Eine Kluft zwischen den Verfahrensbeteiligten kann auch in Bezug auf die Zielsetzung beobachtet werden – auf der einen Seite hat das Gericht ein Wahrheitserforschungsinteresse, auf der anderen Seite will sich die angeklagte Person verteidigen. Nichtsdestotrotz lässt sich laut Kadrić festhalten, dass im Rahmen des Gerichtsverfahrens „eine Mischung von Gruppenzielsetzung (als erfolgsorientiertem Ziel der Institution) und Einzelzielsetzung (als erfolgsorientiertem Ziel der oder des Einzelnen) gegeben ist“ (Kadrić 2019: 95). Eine besondere Aufgabe bzw. eine Herausforderung der GerichtsdolmetscherInnen besteht darin, es allen Verfahrensbeteiligten zu ermöglichen, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um diese Ziele erfüllen zu können.

Unter Berücksichtigung der obengenannten Aspekte kann festgestellt werden, dass die Aufgabe der GerichtsdolmetscherInnen äußerst herausfordernd und facettenreich ist. In erster Linie hat die GerichtsdolmetscherIn für Verständigung über Sprach- und Kulturbarrieren hinweg zu sorgen, d. h. für alle am Gerichtsverfahren beteiligte Parteien „ungeachtet dessen, ob es sich bei den Verfahrensbeteiligten um Vertreterinnen und Vertreter der Behörde, Vertreterinnen und Vertreter der Parteien bzw. um die Parteien selbst oder etwaige Zeuginnen und Zeugen handelt“ (Kadrić 2019: 52).

In der Europäischen Menschenrechtskonvention ist festgelegt, dass jede angeklagte Person das Recht hat, über die Anschuldigungen informiert zu werden sowie sich vor Gericht zu verteidigen (Art 6 der EMRK). Um dieses Prinzip einzuhalten, ist es unerlässlich, eine GerichtsdolmetscherIn einzusetzen, falls eine Verfahrenspartei der Verhandlungssprache nicht kundig ist. In diesem Fall fungiert die DolmetscherIn als „an equalizer, someone who will put litigants who do not speak the language of the proceedings on the same footing as those who do” (Mikkelson ^{2}2017: 2).

Eine weitere Besonderheit der Kommunikationssituation im Gerichtssaal ergibt sich daraus, dass die Kommunikation in diesem Setting über die reine Sprachmittlung hinausgeht. Die

GerichtsdolmetscherInnen haben nicht nur kommunikative, sondern auch kulturelle Distanzen zu überbrücken. Mit anderen Worten sind sie auch für Kulturmittlung zuständig, was aber eine selbstverständliche Voraussetzung für eine erfolgreiche, reibungslose Kommunikation ist:

> Für die Dolmetschung im Gerichtssaal kann dies heißen, dass – neben sprachlicher Vermittlung – die nicht allgemein bekannten Kulturreferenzen (z. B. in der Fremdsprache) und die nicht allgemein bekannten Sachverhalte (z. B. in der Verfahrenssprache) durch die Dolmetschung offengelegt werden, damit der kommunikative Erfolg erzielt wird. (Kadrić 2019: 83)

Dabei sind umfassende Kenntnisse sowohl der Eigen- als auch der Fremdkultur von großer Bedeutung. GerichtsdolmetscherInnen müssen sich dessen bewusst sein, welche spezifischen Erwartungen, Verhaltensweisen, Sitten, Bräuche, Wahrnehmungen, Normen usw. in der jeweiligen Kultur vorherrschen, damit sie mit diesen entsprechend umgehen können. Außerdem ist die Kulturkompetenz deshalb unentbehrlich, weil sie den GerichtsdolmetscherInnen ermöglicht, potenziell heikle Angelegenheiten im Gerichtssaal zu antizipieren (wenn sich z. B. eine Verfahrenspartei aufgrund kulturbedingt unterschiedlicher Zeitwahrnehmung verspätet) und diese entsprechend zu klären (Kadrić 2019: 95). Genauer auf die Rolle der GerichtsdolmetscherIn als KulturmittlerIn wird aber erst im Unterkapitel 1.2.2 eingegangen.

1.2 Rolle der GerichtsdolmetscherInnen

Trotz der besonderen Aufmerksamkeit, die dem Dolmetschen bei Gericht in den letzten Jahren geschenkt wurde, bestehen sowohl unter DolmetscherInnen als auch unter JuristInnen nach wie vor offene Fragen in Bezug auf die Rolle, die TranslatorInnen im Gerichtssaal übernehmen (Mikkelson [2]2017: 3). Die unterschiedlichen Wahrnehmungen in dieser Hinsicht bestehen nicht nur unter denjenigen, die Dolmetschdienstleistungen in Anspruch nehmen, sondern oft auch unter DolmetscherInnen selbst. Dies könnte problematisch sein, denn die Vorstellung von der eigenen Rolle übt einen maßgeblichen Einfluss auf die Leistungsqualität aus. Auch Roy (1990) stellt fest, dass die Schwierigkeiten, mit denen DolmetscherInnen umgehen müssen, in der Tat mit ihrer Rolle zusammenhängen: „interpreters don't have a problem with ethics, they have a problem with their role" (Roy 1990: 84).

Die Gründe für die mangelnde Rollenklarheit in Bezug auf GerichtsdolmetscherInnen sind darauf zurückzuführen, dass die Entwicklung des Berufsstandes länderweise verschieden ist. Zum Beispiel unterscheiden sich die Zugangsvoraussetzungen weltweit erheblich – in manchen Ländern ist die Zertifizierung von GerichtsdolmetscherInnen überhaupt nicht reguliert, d. h. um als DolmetscherIn bei Gericht arbeiten zu können, reicht es, die jeweiligen Sprachen zu sprechen und zu verstehen. Hale (2008) zufolge verschärft sich die Rollenverwirrung auch

aufgrund der Tatsache, dass es sich beim Gerichtsdolmetschen oft um eine unstrukturierte, schlecht bezahlte Tätigkeit handelt, die kaum Anerkennung genießt (Hale 2008: 100).

Weil die Rolle der GerichtsdolmetscherInnen ein derartig umstrittenes Thema ist, wurde bisher kein Konsens bezüglich einer Definition oder Beschreibung der Tätigkeit bzw. der Rolle erreicht. In der einschlägigen Literatur werden diesbezüglich vielfältige Meinungen von unterschiedlichen AutorInnen vertreten. Die nachfolgende Beschreibung der von GerichtsdolmetscherInnen durchgeführten Tätigkeit stammt von Kadrić (2019), die sie mit der Expertentätigkeit in Verbindung bringt:

> Diese Tätigkeit ist als Expertinnen- und Expertentätigkeit aufzufassen. Sie besteht in der professionellen Produktion von Texten in einem organisierten Gefüge verschiedenartiger Handlungen, dessen Merkmale analytisches, synthetisches und evaluatives Handeln sind, über Sprach- und Kulturgrenzen hinweg mit dem Ziel, kommunikative Distanzen zu überwinden. (Kadrić 2019: 121)

Darüber hinaus sind in der Literatur verschiedenartige Metaphern im Umlauf, die sich auf die Rolle von GerichtsdolmetscherInnen beziehen und die als ideale Rollenbeschreibungen von manchen JuristInnen betrachtet werden: „Übersetzungsmaschine", „Sprachrohr", „Kanal", „Instrument", „Telefon" oder „non-person". Die letzte Metapher wurde von Morris (1995) entwickelt und ist eng mit der Forderung nach Unsichtbarkeit der DolmetscherInnen verbunden: „In the transparent view of language, an interpreter is a non-person. This is the ideal conception for the law." (Morris 1995: 35) In manchen Rechtskreisen herrscht die Einstellung, dass dolmetschvermittelte Gerichtsverfahren so zu erfolgen haben, als ob keine DolmetscherIn im Gerichtssaal anwesend wäre. Des Weiteren merkt Kadrić (2019) hinsichtlich der Haltung von juristisch Handelnden an, dass diese die Rolle der GerichtsdolmetscherInnen „lediglich in Bezug auf ihre kommunikativen Bedürfnisse betrachten" (Kadrić 2019: 122).

Die Aufgabe und Rolle der bei Gericht tätigen DolmetscherInnen kann durch einen Vergleich zum Konferenzdolmetschen genauer erläutert werden. Ein zentraler Unterschied zwischen den beiden hängt mit der Sichtbarkeit zusammen: Während KonferenzdolmetscherInnen für ihre KlientInnen kaum sichtbar sind, ist es für DolmetscherInnen bei Gericht fast unmöglich, unsichtbar zu sein (Kadrić 2019: 123). Außerdem befinden sich KonferenzdolmetscherInnen oft in symmetrischen Kommunikationssituationen, während es sich beim Gerichtsdolmetschen um ungleiche Machtverhältnisse handelt (ibid.). Trotz dieser Unterschiede stellt Kadrić fest, dass die Aufgaben der KonferenzdolmetscherInnen und GerichtsdolmetscherInnen grundsätzlich miteinander übereinstimmen, wobei sich nur die Strategie ändert (ibid.).

Neben den bereits behandelten Aspekten bezüglich der Rolle der GerichtsdolmetscherInnen ist auch der Umfang der Dolmetschung erwähnenswert, weil er die Gewährleistung eines fairen Verfahrens deutlich beeinflusst. Die Frage danach, was gedolmetscht werden soll und was nicht, hat oft gegensätzliche Meinungen hervorgerufen. Laut Kadrić (2019) gilt es, alle wesentlichen Teile der Verhandlung zu dolmetschen (Kadrić 2019: 68). Die Problematik des Umfangs ist für diese Arbeit von Relevanz, denn daraus resultieren zahlreiche Herausforderungen, die DolmetscherInnen im Gerichtssaal bewältigen müssen (siehe Unterkapitel 1.6 bzw. Kapitel 4).

Das vorliegende Kapitel wird sich im Folgenden zwei Vorstellungen von der Rolle der GerichtsdolmetscherInnen widmen, wobei die Meinungen unterschiedlicher AutorInnen, sowohl aus der Dolmetschwissenschaft als auch aus der juristischen Literatur, diskutiert werden. Zuerst wird die Rolle der GerichtsdolmetscherIn als „Kanal" genauer beschrieben (Laster und Taylor 1994: 111). In dieser ersten Auffassung wird großer Wert auf die wörtliche Übertragung gelegt. Die zweite Sichtweise auf die Rolle stellt GerichtsdolmetscherInnen hingegen als BrückenbauerInnen zwischen Sprachen und Kulturen vor (Lankisch 2004: 194). Diese zwei Vorstellungen von der Rolle der GerichtsdolmetscherInnen wurden ausgewählt, weil sie eine Dichotomie darstellen, welche oft zu besonderen Herausforderungen bei der Tätigkeitsausübung führt. Wie aus dem Unterkapitel 1.3 hervorgehen soll, führt die Verwirrung bezüglich der Rolle oft zu widersprüchlichen Erwartungshaltungen an GerichtsdolmetscherInnen, welche ihre Arbeit erheblich erschweren.

1.2.1 GerichtsdolmetscherInnen als „Kanal"

In dieser ersten Vorstellung von der Rolle, die DolmetscherInnen im Gerichtssaal spielen, wird davon ausgegangen, dass sie als ein „Sprachrohr" zu fungieren haben (Laster und Taylor 1994: 111). Dadurch können vermeintlich die Kommunikationsprobleme, die aufgrund der Teilnahme fremdsprachiger Verfahrensparteien am Gerichtsprozess auftreten, gelöst werden.

Diese Einstellung wird durch die Forderung nach einer wortwörtlichen Wiedergabe des Gesagten charakterisiert und wird im Englischen als *verbatim requirement* bezeichnet. Diese Anforderung wird GerichtsdolmetscherInnen insbesondere von VertreterInnen der Justiz (insbesondere RichterInnen und StaatsanwältInnen) auferlegt: „Because interpreters have power over language, lawyers have consciously sought to regulate and constrain their role within and outside the courtroom. This has been achieved by constructing a narrow role for interpreters, as neutral machines, or ‚conduits'" (Laster und Taylor 1994: 111). Laut Hale (1997b) ist eine

solche oberflächliche Betrachtungsweise der Rolle der GerichtsdolmetscherIn auf ein mangelndes Bewusstsein für die Komplexität des Dolmetschprozesses und der Sprache zurückzuführen (Hale 1997b: 40). Der Forderung nach wortwörtlicher Wiedergabe zufolge kann der Bedeutungsgehalt lediglich durch einen Wort-für-Wort-Ansatz von der Ausgangssprache in die Zielsprache übertragen werden. Dabei wird von DolmetscherInnen erwartet, dass sie „every element of meaning of the source-language message, without adding, omitting, editing, simplifying, or embellishing" in der Zielsprache wiedergeben (Mikkelson 1998: 21). Hinzu kommt, dass auch die Intonation und Sprachebene der Ausgangssprache beibehalten werden müssen, auch wenn diese unangemessen, beleidigend oder unverständlich wahrgenommen werden (Mikkelson 1998: 21). Eine ähnliche Beschreibung der wortwörtlichen Übertragung bietet auch Hale (1997b) an: „The interpreter is thus expected to act robotically, translating ‚literally' – without omissions, additions or any kind of modification of style or content." (Hale 1997b: 40)

In Bezug auf die Rolle bzw. Aufgabe der GerichtsdolmetscherInnen geben auch González et al. (1991) an, dass von DolmetscherInnen die *verbatim*-Übertragung der von den Verfahrensbeteiligten gemachten Aussagen abverlangt wird. Dabei spielt u. a. die Beibehaltung der Sprachebene, Intention, Intonation, Sprechpausen, Selbstkorrekturen und Verzögerungen der SprecherIn eine entscheidende Rolle:

> …the court interpreter is required to interpret the original source material without editing, summarizing, deleting, or adding while conserving the language level, style, tone, and intent of the speaker. […] They are obliged to mirror the 'voice' of the defendant or witness by transferring the message from the source language (SL) into the target language (TL) exactly as it was originally spoken – or as exactly as the target language allows. […] The interpreter is required to render in a verbatim manner the form and content of the linguistic and paralinguistic elements of a discourse, including all of the pauses, hedges, self-corrections, hesitations, and emotion as they are conveyed through tone of voice, word choice, and intonation. (González et al. 1991: 16)

In diesem Zusammenhang ist auch der Standpunkt von Morris (1995) von großer Relevanz. Sie erklärt, dass insbesondere im anglo-amerikanischen Rechtskreis die Einstellung vorherrscht, dass das Gerichtsdolmetschen „an objective, mechanistic, transparent process" ist und DolmetscherInnen als „a mere conduit of words" zu agieren haben (Morris 1995: 26). Darüber hinaus bringt Morris auch eine heikle Angelegenheit zur Sprache: Während der Gerichtsverhandlung fällt das *Interpretieren* ausschließlich in den Zuständigkeitsbereich des Gerichts und DolmetscherInnen wird lediglich das *Übersetzen* überlassen:

> […] court interpreters are not to interpret – this being an activity which only lawyers are to perform, but to translate – a term which is defined, sometimes expressly and sometimes by implication, as rendering the speaker's words verbatim. (Morris 1995: 26)

Aus dem oben erwähnten Zitat wird ersichtlich, dass die Übersetzungstätigkeit in diesem Zusammenhang als eine rein wortwörtliche Wiedergabe des Gesagten verstanden wird. Dies könnte als ein Hinweis auf das niedrige Vertrauensniveau verstanden werden, das GerichtsdolmetscherInnen geschenkt wird. Was den Grund für diese Betrachtungsweise anbelangt, erklärt Morris weiters, dass JuristInnen befürchten, dass eine umfassende Dolmetschung bzw. eine Interpretation von Seite der DolmetscherInnen das Gesagte verfälschen würde (ibid.). Des Weiteren sehen VertreterInnen der Justiz einen weiteren Vorteil in der Wörtlichkeit, der aber laut Morris fiktiv ist:

> It enables the court to function effectively as a monolingual setting, since the absolute verbatim requirement has been laid down and will, it is presumed, be met. This may be defined as the legal fiction that enables the court to hold that what is stated originally in a foreign tongue can, after ostensibly being switched into the language of the proceedings, continue to function, with few exceptions, as an original text. (Morris 1995: 30)

Eine weitere Begründung für die Bevorzugung der wortwörtlichen Übertragung seitens der JuristInnen wird von Laster und Taylor (1994) angeboten. Wie bereits erwähnt wurde, haben DolmetscherInnen im Gerichtssaal als „conduits", d. h. als *Kanal* bzw. *Sprachrohr* zu agieren (Laster und Taylor 1994: 111). Wenn GerichtsdolmetscherInnen die Aussagen unmittelbar wie eine Art Übersetzungsmaschine wiedergeben, hinterlässt dies den Eindruck, dass das Verfahren einsprachig und ein direkter Kontakt zwischen den Verfahrensparteien möglich ist.

Diese Sichtweise auf die Rolle der GerichtsdolmetscherIn kann auch unter den deutschsprachigen RichterInnen und StaatsanwältInnen beobachtet werden. Unter diesen finden sich auch VertreterInnen, die der Ansicht sind, dass GerichtsdolmetscherInnen als „bloße mechanische ÜbersetzerInnen" agieren müssen. In dieser Rolle dürfen sie nicht „mitdenken", sondern einfach unbeschadet ihres „eigenen (Un-)Verständnisses nur eine automatische und authentische Übersetzung" abliefern. Des Weiteren müssen DolmetscherInnen das Gesagte immer wortgetreu übertragen, und zwar auch wenn sie glauben, dass die beschuldigte Person die Frage nicht korrekt verstanden hat (Artkämper 2000: 186f., zit. n. Kranjčić 2010a: 52).

Eine ähnliche Meinung vertritt auch Hofmann (2014), der zwar als Rechtsanwalt tätig ist, aber früher auch als Konferenzdolmetscher gearbeitet hat. In seinem *Merkblatt: Zusammenarbeit von Anwälten mit Dolmetschern/Sprachmittlern* plädiert er für eine wörtliche und vollständige Dolmetschung, „ohne Zusätze und ohne Auslassungen" (Hofmann 2014: 2). Im Gegensatz zu Artkämper gibt Hofmann zu, dass es Sachverhalte gibt, „die man nicht wörtlich

übersetzen kann oder die eingebettet in einen bestimmten kulturellen Kontext besser herübergebracht werden können“ (ibid.). Zudem verlangt er Unsichtbarkeit von DolmetscherInnen und erklärt, dass diese außerhalb ihrer Rolle als SprachmittlerInnen „nicht weiter in Erscheinung treten“ sollten (ibid.). Weiters stellt Hofmann in seinem Merkblatt eine teilweise widersprüchliche Anforderung an DolmetscherInnen, und zwar: „Der Dolmetscher übersetzt auch Unverständliches, ohne selbständig Erklärungen oder Interpretationen anzubringen.“ (ibid.) Der Dolmetschprozess an sich setzt das Verständnis des Gesagten voraus, daher ist die Forderung von Hofmann unrealistisch.

Aus einer translationswissenschaftlichen Perspektive kann festgehalten werden, dass eine rein wortwörtliche Wiedergabe des Gesagten in die Zielsprache aufgrund der Vielschichtigkeit der Sprachen nicht möglich ist. Die Unangemessenheit der reinen Wörtlichkeit wurde auch von unterschiedlichen empirischen Studien (z. B. Morris 1993 oder Jacobsen 2003) bewiesen. In diesem Zusammenhang meint Hale (2004), dass die Dolmetschung kaum genau sein kann, wenn die GerichtsdolmetscherIn als eine Übersetzungsmaschine agiert: „If the interpreter believes her/his role to be that of a machine that robotically transforms words from one language to another, with no room for ‚interpretation‘ or decision-making on their part, their renditions will very rarely be accurate.“ (Hale 2004: 12) Laut Mikkelson (^{2}2017) „it is clear to anyone who speaks more than one language that such a translation would render the message meaningless in the target language“ (Mikkelson ^{2}2017: 100). Auch Kadrić (2019) ist der Auffassung, dass nicht nach der wortwörtlichen Übertragung gestrebt werden soll, sondern nach der Gewährleistung einer erfolgreichen Kommunikation zwischen den am Verfahren beteiligten Personen (Kadrić 2019: 82).

Laut White (1990) kann ein möglicher Grund für die klassische Forderung nach einer wortgetreuen Wiedergabe die Vorstellung der Sprache als *Code* sein:

> The common mistaken expectation about translation – that ‚what is said‘ in one language can be ‚said‘ in another – is itself I think the result of the defective view of language more generally against which I have been writing throughout this book, namely, that language is a ‚code‘ into which ‚messages‘ are encoded, or perhaps a system of ‚signifiers‘ that derives its ultimate meaning from the real or imaginary things ‚signified‘. In both cases language is conceived of as transparent. (White 1990: 253)

Abschließend lässt sich zusammenfassen, dass DolmetscherInnen keine Übersetzungsmaschinen sind, obwohl diese Haltung oft von JuristInnen vertreten wird. Die Wörtlichkeit ist nicht ein realistisches Ideal und kann kaum in die Tat umgesetzt werden. Der Dolmetschprozess beschränkt sich nicht nur auf die bloße wörtliche Übertragung des Gesagten, sondern setzt viele

andere unerlässliche Kenntnisse und Kompetenzen voraus, wie z. B. die Kulturkompetenz (Mikkelson 1998: 42). Darauf wird jedoch erst im folgenden Abschnitt näher eingegangen.

1.2.2 GerichtsdolmetscherInnen als BrückenbauerInnen zwischen Sprachen und Kulturen

Eine Sichtweise auf die Rolle der GerichtsdolmetscherInnen, die der oben erläuterten entgegengesetzt ist, ist die Überzeugung, dass DolmetscherInnen nicht nur zwischen Sprachen vermitteln, sondern auch zwischen Kulturen, d. h. sie fungieren auch als BrückenbauerInnen zwischen unterschiedlichen Kulturkreisen. In dem vorliegenden Abschnitt wird zunächst auf die Notwendigkeit der Kulturmittlung im Gerichtssaal eingegangen und anschließend auf die verschiedenen Meinungen, die in der einschlägigen Literatur diesbezüglich vertreten werden.

Heutzutage treffen vielfältige Kulturen immer öfter aufeinander, was dazu führt, dass sich eine Diversität von Kulturen auch im Gerichtssaal beobachten lässt. Jeder Mensch hat sich durch die Enkulturation bestimmte Werte und Normen angeeignet, die für ihn als *normal* gelten und die er als „Maßstab aller Dinge" betrachtet (Maletzke 1996: 23). Dieser ist ein unbewusster Prozess, der als *Ethnozentrismus* bekannt ist. Des Weiteren besitzt jede Kultur konkrete Eigenschaften, die sie von den anderen Kulturen trennen und die sich laut Kadrić (2019) in verschiedene Kategorien unterteilen lassen:

> Kriterien für die Beantwortung der Frage, worin sich Kulturen im Allgemeinen und somit auch die von ihrer Kultur geprägten Menschen voneinander unterscheiden, können unter verschiedenen Kategorien zusammengefasst werden, z. B. Wahrnehmung, Zeiterleben, Raumerleben, Denken, Sprache, nonverbale Kommunikation, Wertorientierungen, aber auch Verhaltensmuster wie Sitten, Normen, Rollen sowie soziale Gruppierungen und Beziehungen. (Kadrić 2019: 59)

Wenn sich Menschen aus unterschiedlichen Kulturkreisen treffen, die ihre kulturellen Besonderheiten mit sich bringen, entsteht *interkulturelle Kommunikation*. Diese Art von Kommunikation findet auch vor Gericht statt. Die am Gerichtsprozess beteiligten Personen werden von ihrer Kultur so stark beeinflusst, „dass sie ihre kulturspezifischen Eigenheiten nicht bewusst wahrnehmen und auch nicht bewusst in der Kommunikation einsetzen" (Kadrić 2019: 85).

Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Begegnungen, die zwischen Angehörigen unterschiedlicher Kulturen im Gerichtssaal stattfinden, immer reibungslos ablaufen. Was für eine Verfahrenspartei als normal gilt, wird manchmal von den anderen TeilnehmerInnen nicht verstanden oder falsch interpretiert werden. Kranjčić (2010a) ist der Auffassung, dass der Erfolg der Kommunikation häufig wegen Kulturgrenzen nicht erreicht werden kann

(Kranjčić 2010a: 82f). In diesem Zusammenhang ist auch das gemeinsame Vorwissen von erheblicher Bedeutung, denn wenn es fehlt, kann die Information in keinem Bezugssystem eingebettet werden:

> Bei Angehörigen unterschiedlicher Sprach- und Kulturzugehörigkeit fehlt das für das Verständnis nötige gemeinsame Vorwissen. Es bedarf oft Zusatzinformationen, um den Sinn im Zieltext herzustellen. Einem ‚sinnlosen' Text können die Kommunizierenden keine Bedeutung zuschreiben, wenn die ausgedrückten Konzepte mit dem Vorwissen nicht übereinstimmen. (Kadrić 2019: 61)

In solchen Fällen ist die *Kulturkompetenz* für die Gewährleistung einer erfolgreichen Kommunikation unerlässlich. Diese Kompetenz wird durch DolmetscherInnen ins Spiel gebracht und setzt sowohl Eigen- als auch Fremdkulturwissen voraus (Kadrić 2019: 151). Mit anderen Worten muss die GerichtsdolmetscherIn nicht nur mit den Besonderheiten der Ausgangskultur, sondern auch mit denen der Zielkultur vertraut sein.

Die Unentbehrlichkeit der GerichtsdolmetscherInnen für die Überbrückung von Kulturdistanzen im Gerichtsprozess wurde von manchen AutorInnen sowohl aus der Translationswissenschaft als auch aus der juristischen Literatur weithin anerkannt. Ein Beispiel ist Ellscheid (1992), der sich als Richter gegen die wortwörtliche Wiedergabe ausgesprochen hat. Er vertritt die Meinung, dass ein solcher Ansatz unangemessen ist, da die Bedeutungsfelder der Worte aus zwei unterschiedlichen Sprachen oft nicht miteinander kongruent sind (Ellscheid 1992: 275ff.). Hinzu kommt, dass der sprachliche Transfer gleichzeitig auch die Übertragung zwischen zwei Denk- und Sichtweisen bedeutet, welche durch wortgetreue Wiedergabe nicht erreicht werden kann (ibid.). Ellscheid plädiert auch dafür, dass die RichterIn mittels der Dolmetschung denselben Eindruck bekommt, wie er oder sie durch eine direkte Kommunikation mit der Partei bekommen würde. In diesem Zusammenhang sind GerichtsdolmetscherInnen Ellscheid zufolge SchauspielerInnen, die sich „in die Haut der Aussageperson" hineinversetzen (Ellscheid 1992: 279).

Lankisch (2004) ist eine weitere Juristin, die gegen die Betrachtung der GerichtsdolmetscherInnen als reines *Sprachrohr* aufgetreten ist. Sie behauptet, dass sich das Gerichtsdolmetschen nicht nur auf die Sprachmittlung beschränkt, sondern auch die Auseinandersetzung mit dem kulturellen Faktor umfasst (Lankisch 2004: 194). Dabei fällt es in den Zuständigkeitsbereich der DolmetscherIn, neben den Sprachbarrieren auch die Kulturbarrieren zu überwinden, damit effiziente Kommunikation stattfinden kann. Jedoch widerspricht sich Lankisch in ihren Aussagen, indem sie angibt, dass die wörtliche Übertragung immer Vollständigkeit garantiert (Lankisch 2004: 150). Vor dem Hintergrund der im vorliegenden Kapitel erörterten Aspekte

kann festgestellt werden, dass die Wörtlichkeit nicht immer einer vollständigen Übertragung gleichkommt, insbesondere in den Fällen, wo große Kulturunterschiede existieren.

Großen Wert auf die Einbeziehung kultureller Merkmale in die Dolmetschung legt auch Kranjčić (2010b), der als Rechtsanwalt auch Vertreter der Justiz ist. Ihm zufolge spielt nicht nur der Sachinhalt eine entscheidende Rolle, sondern auch die Pragmatik der Aussagen (Kranjčić 2010b: 46ff.). Wie bereits in der vorliegenden Arbeit erklärt wurde, werden in einem Strafverfahren zwei unterschiedliche Ziele verfolgt: Einerseits bestrebt das Gericht die Wahrheitsfindung, andererseits besteht das Verteidigungsinteresse der beschuldigten Person. Manchmal schließen sich diese zwei Zielsetzungen gegenseitig aus, sodass die DolmetscherIn nicht beide Interessen gleichzeitig vertreten kann (ibid.). Es stellt sich die Frage, welchem Interesse Priorität eingeräumt werden soll, bzw. welcher Strategie sich GerichtsdolmetscherInnen bedienen sollen. Laut Kranjčić soll das Gesagte „in Richtung des Beschuldigten möglichst dem Sachinhalt nach" übertragen werden, während die Aussagen der Beschuldigten so wiederzugeben sind, „dass die durch die ausgangssprachliche Äußerung bezweckte Wirkung in deutscher Sprache erzielt wird" (ibid.).

Auch Kadrić (2019) ist der Meinung, dass Kultur ein Schlüsselkonzept in der über Sprach- und Kulturbarrieren hinausgehenden Kommunikation ist (Kadrić 2019: 57). Die Sprach- und Kulturkompetenz stellen den Ausgangspunkt für alle sonstigen Kompetenzen dar, die für die erfolgreiche Ausübung der Dolmetschtätigkeit erforderlich sind. Als Aufgabe der GerichtsdolmetscherInnen in der Rolle der KulturmittlerInnen erwähnt Kadrić (2019) auch die Stellungnahmen zur Erklärung bestimmter Verhaltens- oder Denkweisen (Kadrić 2019: 148). In diesem Zusammenhang bietet Kadrić (^{3}2009) ein Beispiel an, in dem die Dolmetscherin ihre Rolle als Kulturmittlerin entsprechend wahrgenommen hat. Da sich im Rahmen einer Verhandlung der Beschuldigte verspätet hat, wollte der Richter die Verhandlung vertagen. Jedoch entschied er sich dagegen, und zwar weil die Dolmetscherin ihn darüber informierte, dass die Verspätung mit der kulturell bedingten unterschiedlichen Zeitwahrnehmung verbunden sein könnte (Kadrić ^{3}2009: 41). Die Aufgabe, die die Dolmetscherin in diesem Beispiel durchgeführt hat, kann der sachverständigen Tätigkeit der GerichtsdolmetscherInnen zugeordnet werden. Zu dieser Tätigkeit zählt die Bereitstellung von Informationen „über Sprache, Kultur, Mentalität, Milieu u.Ä." (Kadrić 2019: 117).

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Frage nach der Rolle, die GerichtsdolmetscherInnen zugewiesen werden soll, eine umstrittene ist. Während manche JuristInnen sie als reine *Übersetzungsmaschinen* oder als reinen *Kanal* betrachten, sind andere in voller Kenntnis davon, was für eine außerordentliche Bedeutung der Kultur in den Translationsleistungen

zukommt. Dieser Überblick über die vorhandenen Vorstellungen von der Rolle der DolmetscherInnen im Gerichtssaal hat gezeigt, dass eine dringende Notwendigkeit besteht, die von GerichtsdolmetscherInnen erwarteten Arbeitsweisen und Aufgaben konkret und einheitlich zu beschreiben.

1.3 Erwartungen an die Tätigkeit der GerichtsdolmetscherInnen

Im vorangegangenen Unterkapitel wurde beleuchtet, dass hauptsächlich zwei entgegengesetzte Sichtweisen auf die Rolle der GerichtsdolmetscherInnen in der einschlägigen Literatur vorzufinden sind. Diese können oft dazu führen, dass DolmetscherInnen sich nicht im Klaren darüber sind, welche Rolle sie im Gerichtssaal übernehmen sollen und dass unterschiedliche Erwartungen an ihre Tätigkeit gestellt werden. Mit anderen Worten: Wenn die Funktion der GerichtsdolmetscherIn nicht präzise genug beschrieben wird, werden sich auch die Erwartungen der einzelnen Verfahrensbeteiligten nicht miteinander decken. Dieser Abschnitt wird sich den oft widersprüchlichen Erwartungshaltungen widmen, die Prozessbeteiligte gegenüber GerichtsdolmetscherInnen haben.

Die Diskussion über die Erwartungen an DolmetscherInnen ist tiefgehend. Ihre Komplexität ergibt sich daraus, dass der dolmetschvermittelte Gerichtsprozess sehr dynamisch ist und alle Prozessbeteiligten eigene Erwartungen und Zielsetzungen im Gerichtssaal einbringen:

> Die jeweiligen Kommunikationspartnerinnen und Kommunikationspartner bringen in die dynamische Kommunikationssituation unterschiedliche Positionen und Erwartungen ein. Das Verfahren ist als dynamischer Prozess immer auf ein bestimmtes Ziel gerichtet. Jede Verfahrenshandlung wird zur Grundlage für die weitere Entwicklung, sowohl für die Institution als auch für die Verfahrensbeteiligten. (Kadrić 2019: 173f.)

Um die komplexen Konstellationen im Gerichtssaal besser zu verstehen, muss zunächst die Kommunikationssituation kontextualisiert werden. In einem Gerichtsprozess treten einerseits LaiInnen „in eigener Sache vor Gericht in Erscheinung“ und andererseits VertreterInnen der Justiz (Kadrić 2019: 96). Während LaiInnen mit den Ritualen im Gerichtssaal nicht vertraut sind, üben JuristInnen ihre Routinetätigkeiten am Arbeitsplatz aus. Daraus entwickeln sich Machtgefälle, wobei ihre Ausgleichung vom Handlungsspielraum, der der DolmetscherIn eingeräumt wird, abhängt (ibid.).

Wie bereits oben erwähnt, bringen KommunikationspartnerInnen im Gerichtssaal nicht nur unterschiedliches Sachwissen mit sich, sondern auch unterschiedliche Erwartungen. Alle Verfahrensbeteiligten haben ein bestimmtes Interesse im Verfahren und setzen dafür – bewusst oder unbewusst – verschiedene Strategien ein (Berk-Seligson 1990: 20). Zum einen strebt das

Gericht nach der Wahrheitsfindung, wobei die DolmetscherIn als *Hilfsorgan* der Institution betrachtet wird, zum anderen besteht das Verteidigungsinteresse der Beschuldigten. Es kann daher festgestellt werden, dass die Zielsetzungen der einzelnen Prozessbeteiligten oft nicht miteinander übereinstimmen, was letztendlich zu großen Herausforderungen für GerichtsdolmetscherInnen führen kann. Im Folgenden wird sowohl auf die Ziele und Erwartungen der jeweiligen Verfahrensbeteiligten näher eingegangen, als auch auf die Strategien, die sie zum Erreichen dieser Ziele zur Anwendung bringen.

1.3.1 Erwartungen aus Sicht der RichterInnen

Im Gerichtssaal decken sich die Zielsetzungen der Institution, sprich der RichterInnen, mit denen der anderen Prozessbeteiligten in der Regel nicht. Die vom Gericht verfolgten Ziele werden laut Kadrić (2019) durch Rechtsvorschriften bestimmt und konzentrieren sich hauptsächlich auf ein oberstes Primat, und zwar die Bewahrung des Rechtsfriedens. Dabei handelt es sich im konkreten Verfahren um die Wahrheitsfindung:

> Die Institution verfolgt bestimmte, von der Gesetzgebung vorgegebene Ziele und Orientierungen: etwa die Erhaltung des Rechtsfriedens. Im einzelnen Verfahren geht es um die Wahrheitsfindung: Das Gericht muss Feststellungen treffen, damit es auf dieser Basis einen Sachverhalt rechtlich beurteilen kann. Im Streben nach materieller Wahrheit werden an die Institution die Forderungen nach Unparteilichkeit, Objektivität und Effektivität gestellt. (Kadrić 2019: 100)

Wie dem Zitat zu entnehmen ist, haben RichterInnen – wie DolmetscherInnen – objektiv, unvoreingenommen und effektiv zu agieren. Sie treffen ausschlaggebende Entscheidungen über die Schuld bzw. Unschuld einer Person und üben dadurch einen maßgeblichen Einfluss auf ihr Leben aus.

In den Gerichtsprozessen, an denen fremdsprachige Personen teilenehmen, sind RichterInnen für das Erreichen ihrer Ziele auf die Dienstleistungen von GerichtsdolmetscherInnen angewiesen. Um die Wahrheit zu finden, müssen RichterInnen in erster Linie das Gesagte verstehen und aktiv mit den Verfahrensbeteiligten kommunizieren können. Mit anderen Worten: In der dolmetschgestützten Verhandlung spielen GerichtsdolmetscherInnen eine essentielle Rolle im Wahrheitsfindungsprozess. Vor allem weil die Aufgabe der Dolmetschenden so entscheidend ist, haben RichterInnen besondere Erwartungen an sie, die in diesem Abschnitt genauer behandelt werden sollen.

Um die Erwartungen der RichterInnen zu erörtern, wird auf eine maßgebende Studie aus der einschlägigen Literatur zurückgegriffen, und zwar auf die 1999 von Mira Kadrić an

Wiener Bezirksgerichten durchgeführte Studie zum Thema „Kommunikation mit Nichtdeutschsprachigen bei Gericht“. Hierbei werden drei für die vorliegende Arbeit relevante Aspekte analysiert, nämlich die Funktion der GerichtsdolmetscherInnen, ihre Aufgaben und ihre Kompetenzen, natürlich jeweils aus Sicht der 133 befragten RichterInnen (Kadrić ^{3}2009: 105ff.).

In Bezug auf die Funktion, die RichterInnen den GerichtsdolmetscherInnen zuschreiben, lautete die Frage: „Wie würden Sie die Funktion der DolmetscherIn am ehesten charakterisieren?“ (Kadrić ^{3}2009: 124). Mit einem Prozentsatz von 65 % bezeichnet die Mehrheit der RichterInnen die Funktion der DolmetscherIn als „Hilfsorgan des Gerichts“. Gaben noch 52 % der RichterInnen an, sie sehen „SprachmittlerInnen“ in den GerichtsdolmetscherInnen, waren es nur 39 %, die sie als „Sachverständige für die Fremdsprache“ betrachten. Der Anteil der Befragten, die GerichtsdolmetscherInnen als „Sachverständige für die Fremdsprache und -kultur“ ansehen, lag bei 30 %, während 20 % sie als umfassende „Sprach- und KulturmittlerInnen“ bezeichnen. Als „HelferIn der fremdsprachigen Person“ sahen die DolmetscherIn 19 % der Befragten (Kadrić ^{3}2009: 125). Die niedrige Anzahl an RichterInnen, die DolmetscherInnen als HelferInnen der Fremdsprachigen sehen, dient als Beweis für die entgegengesetzten Erwartungen, die RichterInnen bzw. fremdsprachige Parteien an DolmetscherInnen haben. Ein besonders auffallendes Ergebnis stellt der niedrige Prozentsatz (8 %) der Befragten dar, die DolmetscherInnen als „Sachverständige für interkulturelle Kommunikation“ betrachten (ibid.).

Um die Aufgaben der GerichtsdolmetscherInnen aus Sicht der RichterInnen zu untersuchen, hat Kadrić unterschiedliche Fragen gestellt, die in folgende drei Abschnitte gegliedert wurden: „Translatorische Handlungen allgemeiner Art“, „Kulturmittlung für die Fremdsprachigen“ und „Kulturmittlung für das Gericht“. Bei der Auswertung der Fragen aus der ersten Kategorie ergab sich, dass 95 % der RichterInnen das „Aufmerksammachen auf Missverständnisse“ als Aufgabe der DolmetscherInnen sehen, während 63 % der Befragten die „Abklärung unbestimmter Aussagen durch selbständiges Nachfragen“ erwarten. Fast die Hälfte der Befragten (46 %) sieht die „straffende Zusammenfassung umständlicher Aussagen“ ebenso als Aufgabe der Dolmetschenden. Hingegen gehört das „Weglassen von nebensächlichen Aussagen zur Vermeidung von Zeitverlust“ laut der Mehrheit der Befragten nicht zum Aufgabenbereich der GerichtsdolmetscherInnen (Kadrić ^{3}2009: 128f.). Diese Ergebnisse stellen wertvolle Erkenntnisse für die vorliegende Arbeit dar, denn die uneinige Vorstellung vom Aufgabenprofil der Dolmetschenden ist ein potenzieller Grund für die großen Herausforderungen, mit denen sie oft konfrontiert sind. Aus diesem Grund wird auf diesen Aspekt auch im vierten Kapitel bzw. im empirischen Teil näher eingegangen (siehe Kapitel 4 und 5).

Der zweite Themenbereich befasste sich mit Fragen zur „Kulturmittlung für die Fremdsprachigen“ und beleuchtete die Tatsache, dass die Mehrheit der Befragten erwarten, dass DolmetscherInnen sich wiederholende „Erklärungen bzw. Rechtsbelehrungen“ vornehmen. Daher werden sie u. a. dazu aufgefordert, die Wahrheitserinnerung oder die Abfrage der Generalien bei Beginn der Vernehmung selbst durchzuführen. Die „Vereinfachung“ bzw. „Erklärung juristischer Ausdrücke für Fremdsprachige“ sehen die meisten befragten RichterInnen als Aufgabe der GerichtsdolmetscherInnen, und zwar mit einem Prozentsatz von 63 % bzw. von 72 % der Befragten (Kadrić ^{3}2009: 128f.).

Aus dem dritten Themenbereich – „Kulturmittlung für das Gericht“ – ergab sich, dass 85 % der Befragten die „Erläuterung fremdkultureller Hintergründe und der dadurch bedingten Wortwahl“ als Aufgabe der GerichtsdolmetscherInnen einstufen, während 90 % der RichterInnen meinen, die GerichtsdolmetscherInnen sollen die Fähigkeit besitzen, die „Bedeutung fremdsprachlicher milieubedingter Sprachverwendung zu erläutern“ (Kadrić ^{3}2009: 130). Aus diesen zwei Auswertungen wird ersichtlich, dass die Kulturmittlung vom Gericht als eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Kommunikation betrachtet wird. Weitere Aufgaben, die laut den Befragten in den Zuständigkeitsbereich der GerichtsdolmetscherIn fallen, sind u. a. folgende: „Übersetzung von Dokumenten in der Verhandlung, Mitwirkung bei den Vergleichsgesprächen, auf Verlangen wörtliche Wiedergabe der Aussage, Aufmerksammachen auf ausweichende Antworten und nicht die Vernehmung anstelle der R./des R. zu übernehmen“ (Kadrić ^{3}2009: 131).

Was die erforderlichen Kompetenzen der DolmetscherInnen bei Gericht anbelangt, erachteten die befragten RichterInnen die Dolmetschkompetenz als die wichtigste, und zwar mit einem Prozentsatz von 89 % der Befragten. Den zweiten Platz nahm das „gründliche Verständnis der betreffenden Sprache und Kultur“ ein, gefolgt von den „juristischen Grundkenntnissen“ und von den „Kenntnissen des Gerichtsbetriebes“ (Kadrić ^{3}2009: 131f.). Zwar erwarten RichterInnen diese Kompetenzen von GerichtsdolmetscherInnen, aber es bleibt eine offene Frage, in welchem Ausmaß sie ihr Vorhandensein auch bewerten können.

Abschließend lässt sich sagen, dass RichterInnen anspruchsvolle Anforderungen an GerichtsdolmetscherInnen haben und diese als „Hilfsorgan des Gerichts“ ansehen. Des Weiteren werden den GerichtsdolmetscherInnen oft seitens des Gerichts organisatorische Aufgaben auferlegt, die ihren Zuständigkeitsbereich sprengen, wie z. B. die selbständige Durchführung der Wahrheitserinnerung. Dies führt letztendlich zu besonderen Herausforderungen für die Dol-

metscherIn. Darüber hinaus kann diesem Abschnitt entnommen werden, dass GerichtsdolmetscherInnen einen großen Beitrag zur Zielerreichung des Gerichts leisten, d. h. sie sind unentbehrlich für die Wahrheitsfindung.

1.3.2 Erwartungen aus Sicht der fremdsprachigen Verfahrensparteien

In diesem Abschnitt werden die Erwartungen und Zielsetzungen der fremdsprachigen Parteien im Gerichtssaal behandelt und anschließend mit denen der RichterInnen verglichen. Ein solcher Ansatz erlaubt einen Rückschluss auf die Herausforderungen der GerichtsdolmetscherInnen, die aufgrund von widersprüchlichen Erwartungen seitens der Verfahrensbeteiligten auftreten und die im vierten Kapitel bzw. im empirischen Teil der vorliegenden Arbeit genauer erörtert werden.

Bei der Erforschung der Erwartungen der fremdsprachigen Prozessbeteiligten sind vor allem die Erwartungen der angeklagten Person (im Strafverfahren) bzw. der Partei (im Zivilverfahren) von großer Bedeutung, denn diese haben ein größeres Interesse am Ausgang des Gerichtsverfahrens als die ZeugInnen (Kadrić 2004: 195). Es steht zwar außer Frage, dass auch ZeugInnen einwandfreie Dolmetschleistungen von GerichtsdolmetscherInnen erwarten, aber in dieser Arbeit sollen die Erwartungen der beiden bereits erwähnten Parteien in den Fokus gerückt werden.

Wie schon in diesem Unterkapitel mehrmals erklärt, sind die Erwartungshaltungen der RichterInnen bzw. der fremdsprachigen Prozessbeteiligten nicht kongruent. Laut Kadrić (2004) sind die Erwartungen der Fremdsprachigen von einem kommunikationspsychologischen Standpunkt aus von Relevanz, d. h. sie hängen mit einem emotionalen Aspekt zusammen. Die fremdsprachigen Parteien sind sich oft nur dessen bewusst, dass sie das Recht auf Dolmetschleistungen haben, ohne dabei zu wissen, was dieses Recht genau umfasst. Kadrić zufolge werden der GerichtsdolmetscherIn häufig Aussagen wie „Sie müssen ihnen [dem Gericht] alles erzählen, auch wie ich mich fühle“ oder „Sie müssen ihnen erklären, was ich meine“ mitgeteilt (Kadrić 2004: 195f.). Hinzu kommt, dass Fremdsprachige eine umfassendere Dolmetschung von GerichtsdolmetscherInnen verlangen, wenn bestimmte Teile der Verhandlung nicht gedolmetscht werden und sie somit der Verhandlung nicht entsprechend folgen können (ibid.).

Im vorigen Unterkapitel wurde ersichtlich, dass von GerichtsdolmetscherInnen oft Erklärungen juristischer Terminologie für Fremdsprachige abverlangt werden. Eine solche Forderung kann jedoch Fragen in Bezug auf die Fairness gegenüber der der Verhandlungssprache mächtigen Verfahrenspartei aufwerfen. Wenn die DolmetscherIn der fremdsprachigen Verfahrenspartei Erklärungen bzw. Vereinfachungen juristischer Terminologie anbietet, stellt sich die

Frage, ob ein solcher Ansatz der nicht sprachkundigen Partei einen Vorteil verschaffen würde. In dieser Hinsicht vertreten manche AutorInnen – unter ihnen Mikkelson ([2]2017) – die Meinung, dass die DolmetscherIn nicht sicherstellen muss, dass Fremdsprachige das Gesagte verstehen, sondern dass diese einfach die Kommunikationsbarriere überwinden:

> It is often noted that the court interpreter's role is to level the playing field by overcoming the language barrier, not to put the limited language proficient (LLP) person who receives the interpreting at an advantage over other litigants. In other words, the interpreter is not there to make sure the LLP understands, but merely to give him the same chance anyone else in his place would have if he spoke the language of the court. (Mikkelson [2]2017: 3)

Es kann daher festgestellt werden, dass diese Aufgabe sehr umstritten ist. Wird die DolmetscherIn zu solchen Erklärungen aufgefordert, kann dies zu Verstößen gegen das berufsethische Prinzip der *Allparteilichkeit* (Kadrić 2019: 77) führen (siehe Unterkapitel 1.4). Eine solche Situation würde einen Stressfaktor bzw. eine Herausforderung für die DolmetscherIn darstellen, weshalb diese auch in der empirischen Studie der vorliegenden Arbeit mitberücksichtigt wird (siehe Kapitel 5).

Im Gerichtsverfahren haben die Beteiligten ein gemeinsames Ziel, und zwar einen guten Eindruck zu machen und Einfluss auf die Gerichtsentscheidung auszuüben: „Die Intention aller Verfahrensbeteiligten ist es, bewusst oder unbewusst, durch bestimmte Verhaltensweisen auf das Gericht einzuwirken, um damit die gerichtliche Entscheidung zu beeinflussen." (Kadrić 2019: 100) Die Verfahrensbeteiligten streben nach einem für sie vorteilhaften Verfahrensausgang, unabhängig davon, ob es sich um Straffreiheit, eine milde Strafe oder um einen Sieg im Zivilverfahren handelt. Hierzu bringen die Prozessbeteiligten unterschiedliche Strategien zum Einsatz, welche von bestimmten Handlungsweisen bis zu spezifischem Auftreten reichen können (Kadrić 2004: 196).

Es lässt sich sagen, dass es das oberste Ziel der fremdsprachigen Prozessbeteiligten ist, sich zu verteidigen und ihr Gesicht zu wahren. Zu diesem Zweck verlangen sie DolmetscherInnen Unterstützung ab:

> There is a natural tendency for LLPs [limited language proficient] to view the interpreter as an ally, a lifeline, especially if they are in a desperate situation. They may ask the interpreter for advice about what they should do or what is going to happen to them. (Mikkelson [2]2017: 79)

Wie diesem Zitat zu entnehmen ist, hoffen Fremdsprachige oft, dass GerichtsdolmetscherInnen ihnen nicht nur Kommunikation ermöglichen, sondern ihnen auch rechtlich zur Seite stehen und sie in der Sache beraten. Ihrer Meinung nach muss die DolmetscherIn „ihre Position einnehmen, für sie sprechen und im allgemeinen ihre Helferin sein", d. h. sie erwarten, dass die

Dolmetschenden die Rolle eines Rechtsbeistandes übernehmen (Kadrić 2004: 196). Jedoch würde die Unterstützung bzw. Verteidigung einer Partei einen Verstoß gegen das berufsethische Prinzip der Allparteilichkeit bzw. der Neutralität darstellen (siehe Unterkapitel 1.4). Eine klare Unterscheidung zwischen der Rolle der GerichtsdolmetscherIn und der VerteidigerIn bietet auch Lankisch (2004) an: „Der Dolmetscher dient als ‚Verständigungsbrücke', er steht als Hilfsmittel aller Beteiligten in der Mitte des ‚triadischen Kräfteverhältnisses'. Der Verteidiger dagegen ist ‚Ausgleichsgewicht' hinsichtlich der Verteidigungsfähigkeit; er steht an der Seite des Angeklagten." (Lankisch 2004: 65) Wie diesem Zitat zu entnehmen ist, beschränkt sich die Funktion der GerichtsdolmetscherInnen darauf, Sprach- und Kulturbarrieren zu überwinden und für eine reibungslose Kommunikation und Verständigung zwischen den KommunikationspartnerInnen zu sorgen. Im Gegensatz dazu fallen die Unterstützung und Verteidigung der angeklagten Person bzw. der Partei in den Aufgabenbereich der VerteidigerIn.

Ein potenzieller Grund für die unrealistische Erwartungshaltung der fremdsprachigen Verfahrensbeteiligten an GerichtsdolmetscherInnen verbirgt sich womöglich in der Auffassung, dass DolmetscherInnen parteiische, nicht ausgebildete Landsmänner bzw. Landsfrauen sind (Hale 2004: 11). In einem gedolmetschten Gerichtsprozess sind DolmetscherInnen die einzigen Personen, die die fremdsprachigen Verfahrensbeteiligten verstehen (Kadrić 2004: 196). Der gemeinsame sprachliche und kulturelle Hintergrund, den Fremdsprachige mit der DolmetscherIn teilen, wird von Letzteren als hinreichender Grund betrachtet, Solidarität von DolmetscherInnen zu erwarten. Eine dementsprechende Verhaltensweise seitens der GerichtsdolmetscherInnen würde wiederum gegen das berufsethische Prinzip der Neutralität verstoßen und ist daher zu vermeiden.

Abschließend kann festgehalten werden, dass fremdsprachige Verfahrensbeteiligte GerichtsdolmetscherInnen oft Aufgaben auferlegen, die über ihren Zuständigkeitsbereich hinausgehen. Sie verwechseln oft die Rolle der DolmetscherIn mit der des Rechtsbeistands und erwarten, dass die Dolmetschenden als ihr *Hilfsorgan* fungieren. Diese Betrachtungsweise führt zu besonderen Herausforderungen, die DolmetscherInnen bewältigen müssen und somit zur Erhöhung des Schwierigkeitsgrads der Dolmetschtätigkeit.

1.3.3 Die Perspektive der Dolmetschwissenschaft

Nachdem die Erwartungen aus der Sicht der jeweiligen Prozessbeteiligten, d. h. RichterInnen und Fremdsprachigen, beleuchtet wurden, widmet sich der vorliegende Abschnitt der Perspektive, die in der Dolmetschwissenschaft vorherrscht. Dabei werden die Auffassungen unterschiedlicher AutorInnen näher erläutert.

Wie sich aus den letzten zwei Unterkapiteln ergibt, existieren unterschiedliche Wahrnehmungen in Bezug auf die von GerichtsdolmetscherInnen erwarteten Aufgaben zwischen den an der Verhandlung beteiligten KommunikantInnen. Ein Grund dafür könnte die Tatsache sein, dass es sich sowohl im Falle der RichterIn als auch der fremdsprachigen Partei oft um Personen handelt, die mit der Dolmetschtätigkeit nicht vertraut sind. Im Gegensatz dazu sind die meisten AutorInnen, die sich zu diesem Thema geäußert haben, oft auch als GerichtsdolmetscherInnen berufstätig (z. B. Holly Mikkelson, Mira Kadrić usw.). Somit sind ihre Meinungen von großer Relevanz, denn sie gewähren einen tiefen und realistischen Einblick in die Praxis des Gerichtsdolmetschens und basieren auf wertvollen und langjährigen persönlichen Erfahrungen.

Eine solche Autorin ist Kadrić (2019), die die Position vertritt, dass von GerichtsdolmetscherInnen erfolgreiche Kommunikation erwartet werden soll, welche nur durch einen funktionalen Ansatz erreicht werden kann:

> [Es] soll gewährleistet werden, dass sowohl die Behörde in ihrer Zielsetzung die für die Wahrheitsfindung und Schaffung eines rechtmäßigen Zustands notwendigen Informationen erhält, als auch die fremdsprachige Person in ihrem Anliegen umfassend verstanden wird. Nur ein funktionaler Ansatz kann einen solchen Handlungsrahmen schaffen, der es der Dolmetscherin bzw. dem Dolmetscher ermöglicht, die Arbeit optimal auszuüben, für sie einzutreten und sie zu verantworten. (Kadrić 2019: 56)

Wie diesem Zitat zu entnehmen ist, soll eine solche Kommunikationsvermittlung nicht nur dafür sorgen, dass das Gericht seine Ziele (d. h. Wahrheitsfindung und Bewahrung des Rechtsfriedens) erreicht, sondern auch dafür, dass die fremdsprachige Verfahrenspartei ihr Anliegen entsprechend kommunizieren kann und verstanden wird. Es kann jedoch argumentiert werden, dass diese Aufgabe schwieriger wird, wenn die Prozessbeteiligten widersprüchliche Erwartungen an GerichtsdolmetscherInnen haben und sie als ihr eigenes Hilfsorgan betrachten. Kadrić schreibt den GerichtsdolmetscherInnen eine Funktion als „umfassende interkulturelle Kommunikatorinnen und Kommunikatoren“ zu (Kadrić 2019: 176).

Eine weitere Autorin, die ihre Meinung in diesem Zusammenhang geäußert hat, ist Mikkelson ([2]2017). Sie bringt eine interessante Perspektive zur Sprache, und zwar meint sie, dass die GerichtsdolmetscherIn neben der Sprach- und Kulturmittlung auch dafür zuständig ist, Brücken zwischen verschiedenen Rechtsüberlieferungen zu schlagen (Mikkelson [2]2017: 28f.). Um

dieser Aufgabe gerecht zu werden, ist laut Mikkelson die Vertrautheit mit den unterschiedenen Rechtssystemen von großer Bedeutung. Anders ausgedrückt muss sich die DolmetscherIn dessen bewusst sein, welche Unterschiede zwischen den einzelnen Rechtsordnungen existieren, damit diese entsprechend überbrückt werden können (ibid.). Diese Aufgabe kann Mikkelson zufolge sehr anspruchsvoll sein, und zwar aufgrund von „the hidden agendas", die oft mit einem Gerichtsprozess verbunden sind (Mikkelson [2]2017: 3). Des Weiteren hält Mikkelson die Kenntnisse über den Gerichtsbetrieb für äußerst wichtig. In diesem Zusammenhang meint die Autorin, dass GerichtsdolmetscherInnen diese Kenntnisse nicht deshalb besitzen sollten, damit sie der fremdsprachigen Partei den Verhandlungsablauf erklären können, sondern weil diese es ihnen ermöglichen, potenziell auftretende Missverständnisse zu antizipieren (Mikkelson [2]2017: 41).

Die Komplexität der Sprache und des Verhaltens, von der der Gerichtssaal gekennzeichnet ist, wird ebenso von Mikkelson hervorgehoben. Sie merkt an, dass das Justizwesen oft aufgrund seiner Unzugänglichkeit gegenüber den BürgerInnen kritisiert wird – nicht selten kommt es vor, dass auch LaiInnen, die der Gerichtssprache mächtig sind, von der Sprache bzw. dem Verhalten der JuristInnen verwirrt sind und somit dem Prozess nicht folgen können (Mikkelson [2]2017: 3). Daher betont Mikkelson, dass den Fremdsprachigen im Sinne der Chancengleichheit keinerlei Erklärungen juristischer Fachsprache zur Verfügung gestellt werden sollten:

> [...] a judge's admonition should sound just as intelligible – or unintelligible – to the foreigner listening to the interpretation as it does to a layperson who speaks the official language of the court. What this means is that court interpreters must master not only the techniques of interpreting and a wide range of registers in all their working languages, but also the complexities of the different legal systems and the "legalese" employed by judges and attorneys in those languages. (ibid.)

Wie aus dem oben angeführten Zitat ersichtlich wird, gibt Mikkelson zu bedenken, dass GerichtsdolmetscherInnen aufgrund der Komplexität der Rechtssprache nicht nur Dolmetschtechniken und Sprachebenen zu beherrschen haben, sondern auch mit dem Justizjargon vertraut sein müssen.

Nachdem die Erwartungen an die von GerichtsdolmetscherInnen durchgeführte Tätigkeit aus Sicht aller am Prozess beteiligten Personen thematisiert wurde, gilt es, noch einmal auf die Meinung von Kadrić (2019) zurückzugreifen. Sie plädiert dafür, dass die GerichtsdolmetscherIn selbst ihre Funktion vor Gericht bestimmt:

> Zur berufsethischen Pflicht der Dolmetscherinnen und Dolmetscher gehört es in jedem Fall, auf Unstimmigkeiten in ihrem Tätigkeitsbereich aufmerksam zu machen bzw. ihren Aufgabenbereich selbst zu definieren. Dolmetscherinnen und Dolmetscher haben die potenzielle

> Macht, sowohl inhaltlich, im Umgang mit mangelhaften bzw. in der Zielkultur nicht transparenten Informationen, als auch ethisch, im Umgang mit den Strategiebestimmungen oder ihrer Rolle, ihre Position klarzustellen und danach zu handeln. (Kadrić 2019: 176)

Für die Autorin steht die Diskussion über die Rolle bzw. den Handlungsspielraum im Mittelpunkt und sie hält fest, dass GerichtsdolmetscherInnen mehr Spielraum zu gewähren wäre, wenn sie tatsächlich als umfassende transkulturelle VermittlerInnen betrachtet würden (Kadrić 2019: 175).

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Erwartungen an die Dolmetschtätigkeit aus Sicht der RichterInnen, der fremdsprachigen Partei bzw. der DolmetscherInnen selbst nicht ident sind. Sowohl die RichterInnen als auch die Fremdsprachigen wünschen sich, dass die Zielsetzungen der Dolmetschenden mit ihren eigenen übereinstimmen. Des Weiteren hoffen die beiden, dass die GerichtsdolmetscherInnen als ihr eigenes Hilfsorgan fungieren. Trotz der uneinigen Erwartungen und Interessen der Prozessbeteiligten haben diese auch ein gemeinsames Ziel in der Verhandlung, und zwar zu verstehen bzw. verstanden zu werden.

1.4 Berufsethische Prinzipien beim Gerichtsdolmetschen

Dass GerichtsdolmetscherInnen unabdingbare AkteurInnen beim Garantieren eines fairen Verfahrens und somit der Grund- und Menschenrechte sind, ist unumstritten. In ihrem Streben nach einer einwandfreien Erfüllung dieser Aufgabe sind sie auf die Berufsethik angewiesen, denn: „Every profession has a code of ethics to guide its practitioners, and interpreting is no exception“ (Mikkelson ^{2}2017: 75). Das Vorhandensein von ethischen Normen ist beim Gerichtsdolmetschen besonders wichtig:

> In the legal environment, given the high stakes involved (personal liberty and property, public security) and the potential for misunderstandings and miscarriages of justice, ethical standards are especially important. (ibid.)

Wie aus dem Zitat hervorgeht, handelt es sich im Gerichtsverfahren um lebenswichtige Angelegenheiten, denn die Freiheit, Sicherheit und das Eigentum der beteiligten Personen stehen auf dem Spiel. Des Weiteren merkt die Autorin an, dass das Rechtsumfeld von einem hohen Potenzial für Missverständnisse und Justizirrtümer gekennzeichnet ist. Aus diesen Gründen sind die berufsethischen Prinzipien in diesem Bereich von großer Relevanz.

Obwohl sich die ethischen Prinzipien von Land zu Land und manchmal sogar von Gericht zu Gericht unterscheiden, herrscht Konsens über bestimmte ethische Standards, die als universell gelten und allgemein anerkannt sind. Im vorliegenden Unterkapitel wird auf diese berufsethischen Prinzipien näher eingegangen. Die Relevanz der Erörterung dieser Prinzipien

in dieser Arbeit ergibt sich aus der Tatsache, dass die im vierten Kapitel behandelten Herausforderungen des Gerichtsdolmetschens in engem Zusammenhang mit der Berufsethik stehen. Da die Theorie nicht immer mit der Praxis übereinstimmt, können die unterschiedlichen Berufskodizes nicht alle potenziell auftretenden Situationen berücksichtigen und GerichtsdolmetscherInnen sind oft mit „dilemmas that do not fit in the black and white categories of a code of ethics" konfrontiert (Mikkelson ^{2}2017: 82).

GerichtsdolmetscherInnen wird *Unvoreingenommenheit* abverlangt (Mikkelson ^{2}2017: 78). Dieses ethische Prinzip wird in zahlreichen Berufs- und Ehrenkodizes weltweit festgeschrieben, zu denen auch der *Code of Professional Ethics for Court Interpreters* der FIT (*Fédération Internationale des Traducteurs*) zählt: „The court interpreter shall at all times be neutral and impartial. He/she shall not allow his/her personal attitudes or opinions to impinge upon the performance of his/her assignment." (Art 5 des FIT-Kodex) Die GerichtsdolmetscherIn darf keine Partei ergreifen und keine eigene Meinung äußern. Des Weiteren sind moralische oder rechtliche Wertungen im Gerichtssaal verboten (Kadrić 2019: 134). Die Vermeidung von Interessenkonflikten hängt eng mit dem Prinzip der Unvoreingenommenheit zusammen. GerichtsdolmetscherInnen sind dazu verpflichtet, Dolmetscheinsätze abzulehnen, falls sie in einem Näheverhältnis zu einzelnen Verfahrensbeteiligten stehen oder falls sie gewerbliche, finanzielle oder sonstige Interessen am Ausgang des Verfahrens haben (Kadrić 2019: 136). Laut Mikkelson (^{2}2017) ist unter bestimmten Umständen sehr problematisch, unparteiisch zu agieren, denn manche Interessenkonflikte sind sehr subtil: „Suppose an interpreter in a rape case has been a rape victim herself. It is highly unlikely that she would be able to interpret testimony in an unbiased manner." (Mikkelson ^{2}2017: 79) Darüber hinaus ist es im Sinne eines neutralen Verhaltens verboten, nicht zur Sache gehörige Gespräche mit den Verfahrensparteien zu führen (Mikkelson ^{2}2017: 80). Die Transparenz ist auch eine wichtige Voraussetzung, um als GerichtsdolmetscherIn unvoreingenommen agieren zu können. Alle Verfahrensbeteiligten müssen ständig in Kenntnis darüber gesetzt werden, was gesagt wird (ibid.).

In diesem Zusammenhang ist auch das Prinzip der *Allparteilichkeit* zur Sprache zu bringen (Kadrić 2019: 77). Laut *Duden* wird unter Allparteilichkeit die „Bereitschaft, zum Zweck der Schlichtung, Vermittlung oder Moderation für alle an einer Auseinandersetzung beteiligten Personen[gruppen] gleichermaßen Partei zu ergreifen" verstanden (Dudenredaktion o. J.). Diese Definition kann auch auf die Dolmetschtätigkeit übertragen werden: Die allparteiische GerichtsdolmetscherIn unterstützt alle an der Kommunikationssituation teilnehmenden Parteien gleichermaßen dabei, sich selbst zu äußern und zu vertreten (Kadrić 2019: 77). Die Forderung nach Allparteilichkeit im Gerichtssaal setzt daher eine bestimmte Äquidistanz zu allen

Verfahrensbeteiligten voraus und trägt somit dazu bei, dass die Arbeit der GerichtsdolmetscherInnen erheblich erleichtert wird:

> Das Prinzip der Allparteilichkeit entlastet die Dolmetschenden, die den oft widerstreitenden Erwartungen der Parteien in der Regel nicht entsprechen können und durch ihre Position im Mittelpunkt der Kommunikation angreifbar sind. Die Loyalität der Dolmetscherin bzw. des Dolmetschers zu allen Kommunikationsbeteiligten und die Äquidistanz (gleiche Distanz, aber auch gleiche Nähe des Dolmetschers bzw. der Dolmetscherin zu allen Kommunikationsbeteiligten) bilden gemeinsam die Allparteilichkeit im Dolmetschkontext. Sie erlauben die legitime Abgrenzung der Dolmetschenden von den Parteien, die gleichzeitig dem Vorteil aller Kommunikationsparteien und dem Schutz der Dolmetschenden selbst dient. (Kadrić 2019: 77)

Wie im oben angeführten Zitat hervorgehoben wird, kann ein allparteiisches Verhalten den konfligierenden Erwartungen der Verfahrensparteien an die GerichtsdolmetscherInnen entgegenwirken. Dieser Hinweis ist von großer Bedeutung für die vorliegende Arbeit, denn, wie sich aus dem vierten Kapitel ergeben wird, entstehen viele Herausforderungen, mit denen GerichtsdolmetscherInnen konfrontiert sind, oft im Zusammenhang mit den widersprüchlichen Erwartungen der Parteien an die Tätigkeit des Gerichtsdolmetschens. Es kann daher festgehalten werden, dass die Herausforderungen der GerichtsdolmetscherInnen besser bewältigt werden können, wenn sich Dolmetschende der Wichtigkeit des allparteiischen Handelns bewusst sind. Allerdings kann argumentiert werden, dass die Kommunikationssituation im Gerichtssaal von vielen Faktoren beeinflusst wird (siehe Kapitel 1), wie z. B. durch das Rollenverständnis der Verfahrensbeteiligten. Wenn die Prozessbeteiligten nicht in voller Kenntnis darüber sind, dass DolmetscherInnen allparteiisch zu agieren haben und das gleiche Maß an Loyalität zu allen Parteien aufweisen müssen, kann die Einhaltung dieses berufsethischen Prinzips problematisch werden.

Ein weiteres ethisches Prinzip beim Gerichtsdolmetschen ist die *Schweigepflicht.* Sie besagt, dass alle Informationen, die DolmetscherInnen im Rahmen eines Dolmetscheinsatzes gewinnen, vertraulich zu behandeln sind. Hinzu kommt, dass die Pflicht zur Verschwiegenheit auch nach Beendigung des Dolmetschauftrags besteht. Kadrić (2019) hält dieses Prinzip für sehr wichtig, da es GerichtsdolmetscherInnen ermöglicht, „verantwortliche und zuverlässige Partnerin bzw. verantwortlicher und zuverlässiger Partner für alle zu sein, die die Dienste der Dolmetscherinnen und Dolmetscher in Anspruch nehmen“ (Kadrić 2019: 136). Mikkelson (^{2}2017) zufolge darf die Schweigepflicht in manchen Ländern gebrochen werden, wenn eine drohende Gefahr besteht, z. B. wenn eine Straftat im Begriff ist, begangen zu werden (^{2}2017: 77).

Die Berufsethik fordert die GerichtsdolmetscherInnen zur vollständigen Wiedergabe der gemachten Aussagen auf: „The interpreter has a moral and professional – not to mention

legal – obligation to convey the complete meaning of the speaker's message." (Mikkelson [2]2017: 75) Dabei handelt es sich um das Prinzip der *Vollständigkeit*. Laut Kadrić (2019) wird dieses Prinzip je nach Rechtskreis unterschiedlich ausgelegt: Zum Beispiel herrscht in den Common-Law-Rechtssystemen eine Interpretation der Vollständigkeit als die Übertragung jedes Wortes, das im Gerichtssaal ausgesprochen wird (Kadrić 2019: 135). Was Österreich anbelangt, so ist es zwischen den verschiedenen Verfahrensstadien zu unterscheiden. Einerseits wird in den monologischen Teilen, wie etwa die Verlesung der Anklageschrift, danach gestrebt, dass die RezipientInnen den Inhalt verstehen. Andererseits ist die Vollständigkeit im Beweisverfahren, d. h. wenn die Argumentation im Mittelpunkt steht, als Wörtlichkeit aufzufassen (ibid.).

Mit dem Vollständigkeitsprinzip ist auch eine besondere Herausforderung der GerichtsdolmetscherInnen verbunden, und zwar jene Situation, wenn die fremdsprachige Partei (oft in der Person einer LaiIn) die komplexe juristische Rechtssprache nicht versteht. In solchen Fällen könnten sich GerichtsdolmetscherInnen die Frage stellen, ob sich eine Vereinfachung zwecks eines besseren Verständnisses eignen würde. Diesbezüglich ist Mikkelson ([2]2017) der Auffassung, dass ein solcher Ansatz vermieden werden sollte (Mikkelson [2]2017: 76). Um ihre Aussagen zu begründen, gibt Mikkelson an, dass eine Vereinfachung der Sprache die Chancengleichheit beeinträchtigen würde, weil die der Verhandlungssprache nicht mächtige Verfahrenspartei im Vorteil gegenüber der anderen Partei wäre, die keine Dolmetschleistungen benötigt und somit keine zusätzlichen Erklärungen erhält (ibid.).

Das *professionelle Verhalten* ist ein weiteres Merkmal einer ethischen Berufsausübung. Darunter fallen u. a. Prinzipien wie Kollegialität, Solidarität, Pünktlichkeit, Höflichkeit, Ehrlichkeit und Integrität. Ein professionelles Berufsverhalten beim Gerichtsdolmetschen setzt ebenso voraus, dass DolmetscherInnen nur jene Aufträge entgegennehmen, denen sie entsprechend gerecht werden können (Mikkelson [2]2017: 81). Darüber hinaus müssen sich GerichtsdolmetscherInnen um eine Aufrechterhaltung ihres sprachlichen und fachlichen Niveaus kümmern.

Schließlich stellt die *Korrigierbarkeit* eine wesentliche Voraussetzung für die ethische Ausübung des Gerichtsdolmetschens dar. Diesem Prinzip zufolge müssen DolmetscherInnen auf eigene Fehler unverzüglich hinweisen und dafür sorgen, dass diese nach Rücksprache mit der RichterIn korrigiert werden. Im Rahmen eines Gerichtsverfahrens können fehlerhafte Translationsleistungen schwerwiegende Folgen sowohl für die Verfahrensbeteiligte als auch für DolmetscherInnen haben (Kadrić 2019: 136). Es kann argumentiert werden, dass eine

Selbstkorrektur mit einer Infragestellung der Dolmetschkompetenz und somit mit der Reduzierung der Glaubwürdigkeit von DolmetscherInnen einhergeht. Jedoch trägt sie zur Vermeidung von Sanktionen bei und ermöglicht gleichzeitig eine gewissenhafte Tätigkeitsausübung.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die oben erläuterten ethischen Prinzipien von großer Relevanz sind, denn ihre Einhaltung erlaubt DolmetscherInnen, ihre Aufgaben verantwortungsvoll und professionell auszuüben. Des Weiteren kann die Einhaltung dieser Prinzipien dazu beitragen, dass viele berufsspezifische Herausforderungen, denen GerichtsdolmetscherInnen begegnen, besser bewältigt werden können. Die Mehrheit dieser ethischen Standards sind auch in den Berufs- und Ehrenkodizes enthalten, die von den jeweiligen Berufsverbänden aus Österreich bzw. Rumänien entwickelt worden sind (siehe Kapitel 3 bzw. Kapitel 4). Allerdings bereitet die Umsetzung dieser Prinzipien GerichtsdolmetscherInnen oft große Schwierigkeiten, weil sie in den bereits erwähnten Berufs- und Ehrenkodizes nicht ausführlich genug erklärt werden (Roy 2000: 103). Diese Kluft zwischen Theorie und Praxis führt wiederum zu besonderen Herausforderungen und Dilemmata der GerichtsdolmetscherInnen, auf die erst im vierten Kapitel näher eingegangen werden soll.

1.5 Internationale gesetzliche Grundlagen des Gerichtsdolmetschens

Wie bereits im ersten Kapitel erörtert, stellen die Bevölkerungsverschiebungen seit Mitte des 20. Jahrhunderts ein übliches, weit bekanntes Phänomen dar. Diese Realität führte dazu, dass die Zahl der Gerichtsprozesse mit fremdsprachigen Verfahrensparteien erheblich angestiegen ist. Unter diesen Umständen ist die Beiziehung der GerichtsdolmetscherInnen unverzichtbar, damit die der Verhandlungssprache unkundigen Beteiligten kommunizieren bzw. sich verteidigen und somit das Recht auf ein faires Verfahren in Anspruch nehmen können. Mit anderen Worten spielen die GerichtsdolmetscherInnen eine fundamentale Rolle bei der Sicherstellung der Einhaltung grundlegender Menschenrechte. Allerdings geht die Bedeutsamkeit dieser Rolle auch mit einer erhöhten Verantwortung einher. Aus diesen Gründen bedarf die Tätigkeit des Gerichtsdolmetschens, wie andere verantwortungsvolle und entscheidende Aufgaben, feste gesetzliche Rahmen, die sie umfassend regeln, sprich Gesetze, Bestimmungen, Verordnungen, Richtlinien, Verträge, Konventionen, Erklärungen, Resolutionen usw.

Die Unentbehrlichkeit des Gerichtsdolmetschens beim Garantieren bestimmter Menschenrechte wurde tatsächlich von zahlreichen internationalen Organisationen, wie z. B. der Europäischen Union, dem Europäischen Rat, dem Europäischen Parlament, den Vereinten Nationen usw. anerkannt. Diese haben viele Gesetzestexte erarbeitet, in denen die grundlegenden

Menschenrechte, inklusive diejenigen, die auf der Dolmetschtätigkeit beruhen, verbrieft worden sind. Insbesondere nach dem Zweiten Weltkrieg erfreute sich das Recht auf Dolmetschen zunehmender Bedeutung. In der *Nürnberger Charta* (auch: *Londoner Statut*) wurde 1945 eine gesetzliche Grundlage für den Internationalen Militärgerichtshof verankert. Dabei wurde in Artikel 16 lit c erstmals festgelegt, dass die angeklagte Person das Recht auf Dolmetschdienstleistungen hat, d. h. das Recht, das Gerichtsverfahren in einer von ihr verstandenen Sprache zu verfolgen: „Die vorläufige Vernehmung des Angeklagten und die Hauptverhandlung sollen in einer Sprache geführt oder in eine Sprache übersetzt werden, die der Angeklagte versteht." (Londoner Viermächte-Abkommen 1945: 4)

Im Laufe der Zeit wurden weitere zahlreiche internationale und nationale Dokumente und Bestimmungen entwickelt, die sich mit der Beiziehung der GerichtsdolmetscherInnen zwecks Gewährleistung eines fairen Verfahrens befassen. Zu diesen zählen die *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte* aus dem Jahr 1948, die *Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK)* aus dem Jahr 1950, die *Genfer Flüchtlingskonvention* aus dem Jahr 1954, der *Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte* aus dem Jahr 1966, die *Europäische Grundrechtecharta* aus dem Jahr 2000 und die *Richtlinie 2010/64/EU*, die im vorliegenden Unterkapitel genauer erläutert werden.

Obwohl die obengenannten Dokumente von vielen Staaten unterzeichnet worden sind und grundsätzlich ein grenzüberschreitender Konsens in Bezug auf die Rechte von Angeklagten auf ein faires Verfahren herrscht, unterscheiden sich oft die nationalen Rechtsprechungen hinsichtlich des Gerichtsdolmetschens in beträchtlichem Ausmaß (Mikkelson ^{2}2017: 14). Wie sich aus der vorliegenden Arbeit ergibt, sind für einen qualitätsvollen Dolmetschprozess unterschiedliche Kompetenzen und Kenntnisse eine unerlässliche Voraussetzung. Aus diesen Gründen ist es empfehlenswert, ExpertInnen, d. h. zertifizierte GerichtsdolmetscherInnen einzusetzen, die für die Qualität ihrer Dienstleistungen Verantwortung übernehmen können. Dennoch ist das in vielen europäischen Ländern, wie z. B. Zypern, Malta, Estland, Lettland oder Portugal nicht der Fall. In diesen Ländern ist entweder keine Zertifizierungsprüfung erforderlich oder wird (im besten Fall) ein Hochschulabschluss verlangt, um als GerichtsdolmetscherIn tätig zu sein (Giambruno 2014: 155ff.). In wenigen Einzelfällen reicht es, lediglich einen Eid abzulegen, um als GerichtsdolmetscherIn bezeichnet werden zu können (ibid.). Was die beiden für die vorliegende Arbeit relevanten Länder, sprich Österreich und Rumänien, anbelangt, wird die Situation in dem jeweiligen Land im zweiten bzw. dritten Kapitel näher behandelt.

1.5.1 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte

Die *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte* wurde am 10. Dezember 1948 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen (UN) in Paris verkündet und hat eine besondere Tragweite auf internationaler Ebene, obwohl sie keinen völkerrechtlich bindenden Charakter hat. Die Resolution, die als eine Reaktion auf die grausamen Geschehnisse des Zweiten Weltkriegs und des Holocaust entstanden ist, setzte die grundlegenden Menschenrechte in ihren zehn Artikeln fest. In diesem Dokument wurde zum ersten Mal das Grundprinzip festgehalten, dass Menschenrechte „angeboren, unveräußerlich, universell und unteilbar" sind (Amnesty International 2018: 1). Des Weiteren bildet die *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte* die Grundlage für andere internationale Abkommen, die auf den grundlegenden Menschenrechte beruhen, wie z. B. der *Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (UN-Sozialpakt)* und der *Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (UN-Zivilpakt)* (Amnesty International 2018: 1).

Ein für die vorliegende Arbeit relevantes Recht, das in der *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte* festgelegt wurde, ist das Recht auf ein faires Verfahren, welches im Artikel 10 zu finden ist:

> Artikel 10
> Jeder hat bei der Feststellung seiner Rechte und Pflichten sowie bei einer gegen ihn erhobenen strafrechtlichen Beschuldigung in voller Gleichheit Anspruch auf ein gerechtes und öffentliches Verfahren vor einem unabhängigen und unparteiischen Gericht. (Generalversammlung der Vereinten Nationen 1948: 3)

Der oben angeführte Artikel bietet keine genaue Erklärung eines gerechten Verfahrens und das Recht auf die Beiziehung von GerichtsdolmetscherInnen wird daher nicht explizit erwähnt. Jedoch kann argumentiert werden, dass im Falle eines Gerichtsverfahrens mit Beteiligten, die der Verhandlungssprache nicht mächtig sind, das Recht auf ein faires Verfahren nur mithilfe einer GerichtsdolmetscherIn gewährleistet werden kann: „Da sich die Herstellung der Kommunikation zwischen dem Gericht und der fremdsprachigen Person in der Praxis nur im Wege der Dolmetschung herstellen lässt, bedeuten diese Bestimmungen gleichzeitig den Anspruch auf Beiziehung einer Dolmetscherin bzw. eines Dolmetschers" (Kadrić ^{3}2009: 67).

1.5.2 Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten

Das Recht auf ein gerechtes Verfahren wird auch in der *Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK)* festgelegt, welche „das wichtigste Dokument zum Schutz der Menschenrechte nach dem zweiten Weltkrieg" ist (Kadrić 2019: 18). Die

am 4. November 1950 in Rom unterzeichnete EMRK ist auf die *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte* zurückzuführen und ist ebenso als eine Reaktion auf den Zweiten Weltkrieg entstanden. Im Gegensatz zur *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte*, die unverbindlich ist, wacht der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg über die Einhaltung der in der EMRK festgelegten Rechte. Die Bedeutsamkeit der EMRK ergibt sich auch aus ihrem im Vergleich zur Europäischen Union größeren Geltungsgebiet: „Da die EMRK im Rahmen des Europarats erlassen wurde und ihr nahezu alle europäischen Staaten als Mitglieder angehören, geht ihre räumliche Wirkung deutlich über die Europäische Union hinaus und umfasst etwa auch die Türkei und Russland." (Kadrić 2019: 19) Erwähnenswert ist auch, dass sich die Rechtsprechung der EMRK an alle Personen wendet, die sich in einem EMRK-Vertragsstaat befinden, d. h. ungeachtet ihrer Staatsbürgerschaft. Hinzu kommt, dass die Bestimmungen der EMRK sowohl für das Zivil- als auch für das Strafverfahren Anwendung finden.

Zwei für die vorliegende Arbeit relevante Artikel sind Art 5 bzw. Art 6, die im Folgenden näher beleuchtet werden. Während der Anspruch auf Dolmetschdienstleistungen in der *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte* nicht explizit erwähnt wurde, legt Art 5 Abs 2 der EMRK folgendes fest:

> Artikel 5 – Recht auf Freiheit und Sicherheit
> […]
> 2. Jeder festgenommenen Person muss innerhalb möglichst kurzer Frist in einer ihr verständlichen Sprache mitgeteilt werden, welches die Gründe für ihre Festnahme sind und welche Beschuldigungen gegen sie erhoben werden. (Art 5 Abs 2 der EMRK)

Der oben zitierte Artikel stellt klar, dass jede festgenommene Person über ihre Festnahme und über die gegen sie erhobenen Beschuldigungen so schnell wie möglich in Kenntnis gesetzt werden muss. Allerdings ist bemerkenswert, dass mit „in einer ihr verständlichen Sprache" nicht unbedingt die Muttersprache gemeint ist. Die in der Verhandlung verwendete Sprache kann auch lediglich eine Amtssprache des Herkunftslands der fremdsprachigen Verfahrenspartei sein, die aber von der Partei nicht einwandfrei beherrscht und mit ihrer Muttersprache nicht kongruent ist (Kadrić 2019: 20). Ein solcher Fall ist auch für die beiden für diese Arbeit relevanten Länder, d. h. Rumänien und Österreich, denkbar, da sich in den beiden Ländern zahlreiche Personen befinden, die die Amtssprachen des jeweiligen Lands nicht beherrschen. Allerdings wird auf diesen Aspekt nicht im vorliegenden, sondern im zweiten bzw. dritten Kapitel eingegangen.

Ein weiterer Artikel der EMRK, der für diese Arbeit und für die Dolmetschtätigkeit im Allgemeinen von großer Bedeutung ist, ist Artikel 6:

> Artikel 6 – Recht auf ein faires Verfahren
> […]
> 3. Jede angeklagte Person hat mindestens folgende Rechte:
> (a) innerhalb möglichst kurzer Frist in einer ihr verständlichen Sprache in allen Einzelheiten über Art und Grund der gegen sie erhobenen Beschuldigung unterrichtet zu werden; […]
> (e) unentgeltliche Unterstützung durch einen Dolmetscher zu erhalten, wenn sie die Verhandlungssprache des Gerichts nicht versteht oder spricht. (Art 6 Abs 3 lit a und e der EMRK)

Wie Artikel 5 legt auch dieser Artikel das Recht der Festgenommenen auf Dolmetschung fest und garantiert zusätzlich, dass eine festgenommene Verfahrenspartei, die der Verhandlungssprache unkundig ist, unentgeltlich von einer DolmetscherIn unterstützt werden muss. Die bisher erwähnten Grundrechte der EMRK, auf denen das Recht auf Dolmetschdienstleistungen beruht, sind ein Beweis dafür, dass der EGMR bestrebt ist, ein faires Gerichtsverfahren zu gewährleisten.

1.5.3 Genfer Flüchtlingskonvention

Die *Genfer Flüchtlingskonvention* (kurz: *GFK*) stellt bis dato „das wichtigste internationale Dokument für den Flüchtlingsschutz" dar (Kadrić 2019: 22). Die Konvention wurde am 28. Juli 1951 in Genf verabschiedet und trat am 22. April 1954 in Kraft. Sie findet auf jede Person Anwendung, die eine „Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung" erlebt (Art 1 GFK).

Obwohl sich die Konvention nicht direkt auf das Dolmetschen an sich bezieht, ergibt sich ihre Wichtigkeit für die vorliegende Arbeit daraus, dass sie Flüchtlingen „im Land ihres gewöhnlichen Aufenthalts den freien und ungehinderten Zugang zu den Gerichten, wie ihn sonst Staatsbürger haben" garantiert (Kadrić 2019: 22). Es kann argumentiert werden, dass Flüchtlinge die Sprache des Gastlands nicht (oder nur teilweise) beherrschen, daher benötigen sie die Unterstützung einer DolmetscherIn, wenn sie mit Behörden und Gerichten in Kontakt treten. Anders ausgedrückt ist die *Genfer Flüchtlingskonvention* gerade wegen der zunehmenden Zahl von Gerichtsprozessen mit fremdsprachigen Beteiligten unentbehrlich und trägt auch zum erhöhten Bedarf an Dolmetschdienstleistungen bei.

1.5.4 Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte

Für die vorliegende Arbeit ist auch der *Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte* (auch: *UN-Zivilpakt*) von Relevanz, denn er nimmt Bezug auf den Anspruch der BürgerInnen auf Dolmetschung. Der Pakt wurde am 16. Dezember 1966 in New York von den Ver-

einten Nationen verabschiedet und trat am 23. März 1976 in Kraft. Zusammen mit der *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte* und dem *UN-Sozialpakt* bildet der völkerrechtlich bindende *UN-Zivilpakt* einen grenzüberschreitenden Menschenrechtskodex. Als Überwachungsmaßnahme der Einhaltung der im *UN-Zivilpakt* festgelegten grundlegenden Menschenrechte gelten periodische Berichte, die von den Unterzeichnerstaaten erstattet werden müssen. Wie die EMRK verankert auch der *UN-Zivilpakt* das Recht der fremdsprachigen Verfahrenspartei auf Dolmetschdienstleistungen:

> Artikel 14
> […]
> 3. Jeder wegen einer strafbaren Handlung Angeklagte hat in gleicher Weise im Verfahren Anspruch auf folgende Mindestgarantien:
> a) Er ist unverzüglich und im Einzelnen in einer ihm verständlichen Sprache über Art und Grund der gegen ihn erhobenen Anklage zu unterrichten; […]
> f) Er kann die unentgeltliche Beiziehung eines Dolmetschers verlangen, wenn er die Verhandlungssprache des Gerichts nicht versteht oder spricht. (Art 14 Abs 3 lit a, f des UN-Zivilpakts)

Aus dem oben zitierten Artikel geht hervor, dass der *UN-Zivilpakt* der angeklagten Person die „Mindestgarantie" gebührt, die unentgeltliche Unterstützung einer DolmetscherIn zu bekommen, falls sie die Gerichtssprache nicht beherrscht. Wie im Fall der EMRK lässt sich dabei auch festhalten, dass „in einer ihm verständlichen Sprache" nicht zwingend die Anwendung der Muttersprache voraussetzt.

1.5.5 Die europäische Grundrechtecharta

Ein wesentliches Merkmal der Europäischen Union stellt ohne Wenn und Aber die kulturelle und sprachliche Vielfalt dar. Hierbei ist die besondere Tragweite der Sprachen unumstritten. Zur Jahrtausendwende rückte die Kommunikation im öffentlichen Raum aufgrund des Strebens der Europäischen Union nach einer Angleichung des Straf- und Zivilrechts in den Blickpunkt (Kadrić 2019: 23). Die Europäische Union hat im Rahmen ihrer Ziele zur Gewährleistung der Freiheit, Sicherheit und Rechtsstaatlichkeit auch die Wichtigkeit des Dolmetschens im Justizwesen anerkannt. Ein Bewusstseinsbildungsprozess kann daher auf der EU-Ebene beobachtet werden – es wurden unterschiedliche EU-Projekte zum Thema Gerichtsdolmetschen in Gang gesetzt (z. B. *Grotius-Projekte* und *EULITA JLS/2007/JPEN/*249). Des Weiteren wurden auch zahlreiche Dokumente ausgearbeitet, wie z. B. das *Grünbuch Verfahrensgarantien in Strafverfahren innerhalb der Europäischen Union* oder der *Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des*

Rates über bestimmte Verfahrensrechte in Strafverfahren innerhalb der Europäischen Union, in denen Bezug auf das Gerichtsdolmetschen genommen wird.

Ein weiteres wertvolles Dokument, das auf der EU-Ebene erstellt wurde, ist die seit 1. Dezember 2009 rechtskräftige *Charta der Grundrechte der Europäischen Union* (auch: *Grundrechtecharta*). Sie verankert die Rechte und Freiheiten der EU-BürgerInnen, die sowohl von den EU-Institutionen, als auch von den einzelnen Mitgliedstaaten einzuhalten sind. Die in der Grundrechtecharta festgelegten Rechte sind in sechs Kapitel eingeteilt: Würde des Menschen, Freiheiten, Gleichheit, Solidarität, Bürgerrechte und Justizielle Rechte. Im Folgenden wird auf Artikel 21, 22 und 47 genauer eingegangen, denn diese sind von Belang für das Thema der vorliegenden Arbeit.

Laut Artikel 21 Abs 1 der Grundrechtecharta sind Diskriminierungen wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung untersagt. Artikel 22 enthält eine Versicherung, dass die Europäische Union die Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprachen respektiert. Im Artikel 47 ist das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht verankert:

> Artikel 47 – Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht
> Jede Person, deren durch das Recht der Union garantierte Rechte oder Freiheiten verletzt worden sind, hat das Recht, nach Maßgabe der in diesem Artikel vorgesehenen Bedingungen bei einem Gericht einen wirksamen Rechtsbehelf einzulegen.
> Jede Person hat ein Recht darauf, dass ihre Sache von einem unabhängigen, unparteiischen und zuvor durch Gesetz errichteten Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. Jede Person kann sich beraten, verteidigen und vertreten lassen.
> Personen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, wird Prozesskostenhilfe bewilligt, soweit diese Hilfe erforderlich ist, um den Zugang zu den Gerichten wirksam zu gewährleisten. (Art 47 der GRC)

Die Bezeichnung „faires Verfahren“, die auch in den zuvor erwähnten internationalen Dokumenten vorgekommen ist, wird auch in der Grundrechtecharta nicht präzise erklärt. Allerdings kann wie im Falle der *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte* argumentiert werden, dass die Dolmetschdienstleistungen eine unentbehrliche Voraussetzung für ein gerechtes Verfahren mit fremdsprachigen Beteiligten darstellt. Eine genauere Beschreibung des Anspruchs auf Dolmetschung ist jedoch in der Richtlinie 2010/64/EU zu finden, die im folgenden Unterkapitel erläutert wird.

1.5.6 Richtlinie 2010/64/EU

Wie sich aus den obengenannten internationalen Dokumenten ergibt, wurde die bedeutende Rolle der Dolmetschdienstleistungen beim Garantieren eines fairen Verfahrens in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union weithin anerkannt. Das Streben nach einer Harmonisierung der jeweiligen nationalen Bestimmungen hinsichtlich des Dolmetschens bei Gericht fand seinen Höhepunkt in der Erlassung der *Richtlinie 2010/64/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren* (ABl L 2010/280, 1).

Die Richtlinie 2010/64/EU basiert auf zahlreichen vorherigen Initiativen, wie z. B. dem *Vorschlag der Kommission für einen Rahmenbeschluss des Rates über das Recht auf Verdolmetschung und Übersetzung in Strafverfahren*, dem *Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über das Recht auf Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen in Strafverfahren* oder dem *Fahrplan zur Stärkung der Verfahrensrechte von Verdächtigen oder Beschuldigten in Strafverfahren*. Jedoch gilt die EMRK als Grundstein für diese Richtlinie. Mit anderen Worten ist die Richtlinie 2010/64/EU als eine Ergänzung der in der EMRK festgelegten Mindestvorschriften zu betrachten, denn ihre Bestimmungen entsprechen den in der EMRK gewährleisteten Rechten vollkommen. Als Ziel der Richtlinie gilt sowohl die Kooperation zwischen den Mitgliedstaaten als auch die Verstärkung des Schutzes der Bürgerrechte. Des Weiteren wird laut dem ersten Erwägungsgrund der Richtlinie auch eine gegenseitige Anerkennung von Urteilen und anderen Entscheidungen von Justizbehörden angestrebt.

In Art 1 Abs 1 wird erläutert, dass die Richtlinie das Recht auf Translationsdienstleistungen im Strafverfahren und in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls regelt. Dabei erfreuen sich fremdsprachige Verdächtigte und Beschuldigte des Rechts auf Dolmetschung ab dem Zeitpunkt der Mitteilung der Begehung der Straftat bis zum Verfahrensabschluss. Anders ausgedrückt müssen Dolmetschdienstleistungen den Fremdsprachigen nicht nur während der Hauptverhandlung zur Verfügung gestellt werden, sondern auch während polizeilicher Vernehmungen, sämtlicher Gerichtsverhandlungen sowie aller erforderlichen Zwischenverhandlungen (Art 2 Abs 2 der Richtlinie). Erwägungsgrund 19 führt dazu näher aus, dass Dolmetschdienstleistungen auch für den Kontakt der Beschuldigten mit ihrem Rechtsbeistand angeboten werden müssen, denn Fremdsprachige sollen in der Lage sein, ihre Version des Sachverhalts darzustellen, auf Aussagen hinzudeuten, denen sie nicht zustimmen, und ihre

Rechtsvertretung über Sachverhalte zu informieren, die zu ihrer Verteidigung hervorgebracht werden sollten.

Gemäß Art 2 Abs 4 der Richtlinie fällt es in den Zuständigkeitsbereich des Staates, zu prüfen, ob Dolmetschbedarf besteht, d. h. es ist nicht die Aufgabe der fremdsprachigen Verdächtigten und Beschuldigten, das Gericht darüber in Kenntnis zu setzen, dass sie Dolmetschdienstleistungen benötigen. Die Richtlinie stellt klar, dass die Mitgliedstaaten ein Verfahren oder einen Mechanismus entwickeln müssen, um feststellen zu können, ob verdächtigte oder beschuldigte Personen der Verfahrenssprache mächtig sind oder sie den Beistand einer GerichtsdolmetscherIn brauchen. Des Weiteren setzt Art 2 Abs 6 fest, dass unterschiedliche Kommunikationstechnologien (Telefon, Internet, Videokonferenz) zum Einsatz gebracht werden können, sofern die Abwesenheit der DolmetscherIn das Garantieren eines fairen Verfahrens nicht beeinträchtigt.

Ein weiterer wichtiger Aspekt, der in der Richtlinie beleuchtet wird, besagt, dass wesentliche Unterlagen im Sinne eines fairen Verfahrens übersetzt werden sollten. Zu diesen wesentlichen Unterlagen zählen alle Urteile, Anklageschriften und Anordnungen freiheitsentziehender Maßnahmen (Art 3 Abs 2 der Richtlinie). Die zuständigen Behörden können auch weitere Dokumente aussuchen, die als wesentlich gelten und somit eine Übersetzung benötigen. Ebenso können Verdächtigte und Beschuldigte sowie ihre Rechtsvertretung die Übersetzung weiterer Dokumente beantragen.

In der Richtlinie 2010/64/EU ist ein beispielloser Hinweis zu finden: Während in der EMRK und im UN-Zivilpakt der Ausdruck „in einer ihm verständlichen Sprache“ viel Interpretationsspielraum eröffnete, macht Erwägungsgrund 22 deutlich, dass die Dolmetschung und Übersetzung vorzugsweise in der Muttersprache der verdächtigten oder beschuldigten Person zu erfolgen hat:

> (22) Dolmetschleistungen und Übersetzungen nach dieser Richtlinie sollten in der Muttersprache der verdächtigen oder beschuldigten Personen oder einer anderen Sprache, die sie sprechen oder verstehen, zur Verfügung gestellt werden, damit sie ihre Verteidigungsrechte in vollem Umfang wahrnehmen können und um ein faires Verfahren zu gewährleisten. (Erw 22 der RL 2010/64/EU)

Artikel 4 der Richtlinie – *Kosten der Dolmetschleistungen und Übersetzungen* – setzt fest, dass alle entstehenden Dolmetsch- und Übersetzungskosten von den Mitgliedstaaten zu bestreiten sind, ungeachtet dessen, wie das Verfahren ausging. Hierbei sind auch die Dolmetschkosten miteinbezogen, die im Rahmen der Verständigung zwischen Fremdsprachigen und ihrem

Rechtsbeistand entstehen, und zwar „nicht nur im Falle der Amts- oder Verfahrenshilfeverteidigung, sondern auch bei einem frei gewählten Rechtsanwalt“ (Kadrić 2019: 26). Letztendlich ist diese Einsicht die einzige Möglichkeit, den fremdsprachigen Verdächtigten und Beschuldigten denselben Zugang zum Recht zu ermöglichen wie den Personen, die der Verfahrenssprache mächtig sind (ibid.).

In der Richtlinie wird auch auf die Qualität der Translationsdienstleistungen eingegangen. Artikel 2 Abs 8 setzt fest, dass die Dolmetschleistungen von „ausreichender Qualität“ gekennzeichnet werden müssen. Was „ausreichende Qualität“ in diesem Fall bedeutet, bleibt eine offene Frage. Was der Artikel jedoch ausdrücklich festlegt, ist, dass diese Qualität dafür sorgen sollte, dass die nicht sprachkundigen Verdächtigen oder Beschuldigten darüber informiert werden, was ihnen zur Last gelegt wird und welche Verteidigungsrechte sie besitzen. Zudem bestimmt Artikel 2 Abs 5, dass unzureichende Qualität beanstandet werden kann. Im Artikel 5 – *Qualität der Dolmetschleistungen und Übersetzungen* – wird hervorgehoben, dass die Mitgliedstaaten konkrete Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Translationsleistungen ergreifen müssen. Zu diesem Zweck sollen Register ins Leben gerufen werden, in denen angemessen qualifizierte DolmetscherInnen eingetragen werden.

Artikel 6 der Richtlinie setzt sich mit der Weiterbildung der RichterInnen, StaatsanwältInnen und Justizbediensteten auseinander:

> Unbeschadet der Unabhängigkeit der Justiz und der Unterschiede in der Organisation des Justizsystems innerhalb der Union fordern die Mitgliedsstaaten von denjenigen, die für die Weiterbildung von an Strafverfahren beteiligten Richtern, Staatsanwälten und Justizbediensteten zuständig sind, ein besonderes Augenmerk auf die Besonderheiten einer dolmetschergestützten Verständigung zu legen, damit eine effiziente und wirksame Verständigung sichergestellt ist. (Art 6 der RL 2010/64/EU)

Die Umsetzung der in diesem Artikel verankerten Vorschrift ist von großer Bedeutung für die Tätigkeit des Gerichtsdolmetschens. Es ist unabdingbar, dass sich JuristInnen im Klaren darüber sind, welche Rolle die GerichtsdolmetscherInnen im Gerichtssaal spielen, weil es sonst zu widersprüchlichen Erwartungen an ihre Aufgabe kommen könnte. Eine reibungslose Kommunikation in einer Verhandlung kann nur dann stattfinden, wenn sich alle AkteurInnen dessen bewusst sind, welche Grenzen und Möglichkeiten der Dolmetschprozess aufweist.

Die Richtlinie war bis zum 27. Oktober 2013 von den Mitgliedstaaten umzusetzen und die Kommission wurde damit beauftragt, dem Europäischen Parlament und dem Europäischen Rat bis zum 27. Oktober 2014 einen Bericht vorzulegen. Jedoch wurde dieser Bericht aufgrund von Verzögerungen bei der Umsetzung in den Mitgliedstaaten erst 2018 erstellt. Die Probleme mit der Umsetzung entstanden hauptsächlich in Verbindung mit der Übersetzung wesentlicher

Dokumente, der Begleichung der Dolmetsch- und Übersetzungskosten und der Sicherstellung der Verständigung zwischen Fremdsprachigen und ihrer Rechtsvertretung. Allerdings stellte die Kommission fest, dass die Richtlinie große Verbesserungen mit sich gebracht hat und dafür gesorgt hat, dass sich die am Verfahren beteiligten Personen einem erhöhten Schutz erfreuen (Kadrić 2019: 27).

Die Richtlinie 2010/64/EU ist die erste einer Reihe von sechs Richtlinien und ist als Wendepunkt in der Geschichte des Gerichtsdolmetschens zu betrachten. Die darauffolgenden Richtlinien widmen sich u. a. dem Schutz von Opfern von Straftaten (*Richtlinie 2012/29/EU*), der Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren (*Richtlinie 2012/13/EU*) und dem Schutz von AsylbewerberInnen (*Richtlinie 2013/32/EU* und *Richtlinie 2013/33/EU*). In all diesen Richtlinien spielen Dolmetschung und Übersetzung durchaus eine Rolle (Kadrić 2019: 28ff.).

Die in diesem Unterkapitel erläuterten Dokumente zeigen auf, dass die Wichtigkeit der sprachlichen Verständigung im Rahmen eines Gerichtsverfahrens schon in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts weitgehend anerkannt wurde – die Translationsleistungen werden sorgfältig in den verschiedenen Bestimmungen und Richtlinien der internationalen Institutionen und Organisationen mitberücksichtigt. Es kann auch festgestellt werden, dass die Verabschiedung zahlreicher für die Dolmetschtätigkeit wichtiger Dokumente mit den Geschehnissen im internationalen, politischen Kontext verbunden ist: Nach den Nürnberger Prozessen am Ende des Zweiten Weltkriegs wurde ein Bewusstsein für den Bedarf nach hochqualifizierten DolmetscherInnen geschaffen. Danach begannen immer mehr hoch angesehene Organisationen, sich mit dem Recht auf Dolmetschen und Übersetzen im Gerichtsverfahren zu beschäftigen, um allen Prozessbeteiligten ein faires Verfahren garantieren zu können. Was jedoch oft in diesen Texten vernachlässigt wird, ist die Frage danach, „wie" es zu dolmetschen gilt. Dies kann letztendlich zu besonders großen Herausforderungen für die GerichtsdolmetscherInnen führen, die aber erst im vierten Kapitel der vorliegenden Arbeit genauer behandelt werden.

1.6 Umfang der Dolmetschung

Bei der Gewährleistung eines fairen Verfahrens für alle Prozessbeteiligten spielt der Umfang der Dolmetschung eine wesentliche Rolle. Auch Kadrić (2019) erkannte die große Wichtigkeit dieses Aspekts an und gab an, dass alle wesentlichen Teile einer Verhandlung zu dolmetschen sind. Darunter fallen sowohl die in der Fremdsprache getätigten Aussagen (z. B. Aussagen der ZeugInnen, Aussagen der fremdsprachigen Person usw.) als auch alle in der Verhandlungssprache gemachten Äußerungen (Kadrić 2019: 68). Wie im Unterkapitel 1.3 erklärt, ist es das Ziel jener Verfahrenspartei, das Gericht von ihren Aussagen zu überzeugen, einen guten Eindruck

auf dieses zu machen und somit seine Entscheidung zu beeinflussen. Um diese Ziele erreichen zu können, müssen alle Prozessbeteiligten in der Lage sein, die Verhandlung zu verstehen und aktiv daran teilzunehmen. In diesem Zusammenhang ist Kadrić (2019) der Auffassung, dass eine zusammenfassende Dolmetschung die Erreichung dieser Ziele nicht ermöglicht:

> Die Tendenz einer (jeden) Partei, durch bestimmte Verhaltensweisen auf Gericht oder Behörde einzuwirken, ihre subjektive Wahrnehmung eines Sachverhalts überzeugend zu vermitteln und damit die Entscheidung zu beeinflussen, geht bei einer zusammenfassenden oder gar fehlenden Dolmetschung verloren bzw. wird unmöglich gemacht. Die Verständlichmachung des wesentlichen Inhalts in Form einer zusammenfassenden Dolmetschung genügt nicht. Die gleichwertige Interaktionsmöglichkeit in einer Gerichtsverhandlung beispielsweise wäre für alle Prozessbeteiligten nur dann gewährleistet, wenn alle Parteien mit gleichen Chancen ausgestattet wären. (Kadrić 2019: 173)

Wie diesem Zitat zu entnehmen ist, kann nur eine umfassende Dolmetschung allen Verfahrensbeteiligten dieselbe Chance gewähren. Jedoch passiert dies in der Realität kaum: Beispielsweise wird in Österreich in einer Strafverhandlung nur die Vernehmung der Beschuldigten zur Sache vollständig gedolmetscht, während in zahlreichen anderen wichtigen Teilen der Verhandlung (wie z. B. die Einvernahme der ZeugInnen und Sachverständigen) nur eine zusammenfassende Dolmetschung zur Verfügung gestellt wird (Kadrić 2004: 197).

Für die Diskussion über den Umfang der Dolmetschung ist wiederum die bereits im Abschnitt 1.3 erwähnte Studie von Mira Kadrić (^{3}2009) relevant. Im Rahmen dieser Studie beschäftigte sich ein Abschnitt mit der Frage danach, welche Teile einer Verhandlung mit fremdsprachigen Parteien gedolmetscht werden. Die befragten RichterInnen wurden gebeten, den mit „Wenn ein(e) Partei/Beschuldigte(r) fremdsprachig ist, lassen Sie dolmetschen: ...“ beginnenden Satz zu vervollständigen, wobei die Antwortmöglichkeiten folgenderweise lauteten: „die Vernehmung der fremdsprachigen Person“, „wesentliche, für das Verfahren notwendige Teile der Verhandlung“ und „die gesamte Verhandlung“. Bei der Auswertung der Ergebnisse wurde eine Unterscheidung zwischen Zivil- bzw. Strafverfahren gemacht (Kadrić ^{3}2009: 133).

Was die Praxis im Zivilverfahren angeht, ergab sich, dass 90 % der RichterInnen die Vernehmung der fremdsprachigen Partei „immer“ dolmetschen lassen und 7 % bzw. 3 % die Dolmetschung nur „häufig“ bzw. „manchmal“ erlauben. Die Dolmetschung der für den Prozess wesentlichen Teile wird von 32 % der Befragten „immer“ gestattet. Besonders auffallend ist bei diesem Punkt, dass 5 % der RichterInnen die wesentlichen Verfahrensteile „nie“ dolmetschen lassen (Kadrić ^{3}2009: 134). Es kann argumentiert werden, dass dadurch die fremdsprachige Partei ihre Verfahrensrechte nicht entsprechend wahrnehmen kann. In der Antwortmöglichkeit „nie“ war interessanterweise eine zusätzliche Angabe vorzufinden, und zwar „wenn durch RA vertreten“. Die Dolmetschung der ganzen Verhandlung wird von nicht mehr als 8 %

der Befragten „immer“ erlaubt, wobei die Mehrheit (62 %) mit „nie“ auf diese Frage antwortete (Kadrić ^{3}2009: 133f.).

Im Strafverfahren lässt sich hingegen ein anderes Ergebnis beobachten. Die bei weitem überwiegende Mehrheit (96 %) der Antwortenden erlauben „immer“ die Dolmetschung während der Vernehmung fremdsprachiger Beschuldigter. Des Weiteren lassen 76 % der RichterInnen die für die Gerichtsverhandlung wesentlichen Teile dolmetschen, während – wie im Zivilverfahren – 5 % der Befragten diese „nie“ dolmetschen lassen. Im Gegensatz zum Zivilverfahren gestatten nur 38 % der Befragten die Dolmetschung der gesamten Verhandlung „nie“, wobei nicht weniger als 29 % der Befragten auf diese Frage mit „immer“ antworteten (Kadrić ^{3}2009: 136).

Die Ergebnisse der oben erwähnten Studie zeigen, dass der Wichtigkeit einer umfassenden Dolmetschung sowohl im Zivil- als auch im Strafverfahren in Österreich nicht genug Aufmerksamkeit geschenkt wird:

> The current practice of interpreting in the Austrian courtroom is unsatisfactory in a number of ways. Both in civil and in criminal proceedings, defendants' rights and the principle of equal opportunity are violated by insufficient provision of interpretation (summary or non-interpretation) to non-German-speaking parties. (Kadrić 2000:164)

Dem Zitat zufolge steht eine unvollständige oder manchmal auch zusammenfassende Dolmetschung oft einem fairen Verfahren entgegen. Wie im vorigen Unterkapitel erläutert, existieren viele gesetzliche Grundlagen auf internationaler Ebene, die auf die Notwendigkeit einer umfassenden Dolmetschung hindeuten. Zu denen zählt auch die EMRK:

> 3. Jede angeklagte Person hat mindestens folgende Rechte: [...]
> (d) Fragen an Belastungszeugen zu stellen oder stellen zu lassen und die Ladung und Vernehmung von Entlastungszeugen unter denselben Bedingungen zu erwirken, wie sie für Belastungszeugen gelten. (Art 6 Abs 3 lit 5 der EMRK)

Um das in diesem Artikel festgelegte Fragerecht wahrnehmen zu können, muss den Angeklagten eine Dolmetschung der Aussagen der ZeugInnen zur Verfügung gestellt werden, was laut der Studie von Kadrić (^{3}2009) selten der Fall ist.

In Bezug auf die möglichen Gründe, die dazu geführt haben, dass in Österreich umfassende Dolmetschleistungen für die fremdsprachige Partei selten erbracht werden, nennt Kadrić drei Faktoren (Kadrić 2004: 199). Als erster gilt die zunehmende Zahl von dolmetschgestützten Verhandlungen und die damit einhergehende Verlängerung der Verhandlung. Zweitens spricht die Autorin von einer falsch interpretierten „Loyalität“ der GerichtsdolmetscherInnen gegenüber dem Gericht. Diese ist hauptsächlich darauf zurückzuführen, dass das Gericht als direkter

Auftraggeber der DolmetscherInnen gilt und somit auch für die Honorarabwicklung zuständig ist. Der dritte Faktor besteht laut der Autorin darin, dass aufgrund der steigenden Anzahl der gedolmetschten Verhandlungen immer mehr unqualifizierte DolmetscherInnen zum Einsatz kommen, die sich ihrer Aufgaben nicht bewusst sind (ibid.).

Abschließend lässt sich sagen, dass das Gericht ein komplexes Dolmetschsetting darstellt, welches von GerichtsdolmetscherInnen eine gewissenhafte und verantwortungsvolle Tätigkeitsausübung fordert. Diese agieren nicht nur als SprachmittlerInnen und somit kann ihnen nicht eine ausschließlich wortwörtliche Übertragung abverlangt werden, sondern sie sind auch für die Kulturmittlung zuständig und sollen Brücken zwischen unterschiedlichen Kulturkreisen schlagen. In diesem ersten Kapitel der vorliegenden Arbeit wurden auch die oft entgegengesetzten Erwartungen an die Dolmetschtätigkeit aus Sicht der jeweiligen Prozessbeteiligten erläutert und somit die Grundlage für die Erforschung der Herausforderungen geschaffen (siehe Kapitel 4 und 5). Im Anschluss wurden auch die berufsethischen Prinzipien, die die Arbeit der GerichtsdolmetscherInnen steuern, behandelt. Des Weiteren wurden in diesem Kapitel auch die für das Gerichtsdolmetschen wichtigsten internationalen gesetzlichen Grundlagen erörtert. Schließlich beschäftigte sich das letzte Unterkapitel mit dem Umfang der Dolmetschung, wobei seine Auswirkungen auf die Gewährleistung eines fairen Verfahrens genau erklärt wurden.

2. Gerichtsdolmetschen in Österreich

Wie schon im ersten Kapitel erörtert, werden GerichtsdolmetscherInnen aufgrund der herrschenden Wanderbewegungen der letzten Jahrzehnte immer mehr nachgefragt. In den westeuropäischen Ländern gilt die schon in den 1950er Jahren entstandene Arbeitsmigration als Hauptursache für diese Realität. In den 1980er Jahren fanden die Familienzusammenführungen statt, die GastarbeiterInnen in ArbeitnehmerInnen und StaatsbürgerInnen umwandelten. Des Weiteren sind 1990 Jugoslawien und die Sowjetunion zerfallen, was die Migrationsbewegungen beschleunigt hat (Kadrić ³2009: 5).

Österreich macht keine Ausnahme und zählt zu den westeuropäischen Ländern, die von den zunehmenden Bevölkerungsverschiebungen profitiert haben. Diese Migrationsprozesse führten dazu, dass in Österreich Menschen unterschiedlicher Kulturen, Sprachen, Religionen und Ethnien leben und dass Österreich somit ein kosmopolitisches Land geworden ist. Wie Kadrić (³2009) anmerkt, hatte diese steigende Zuwanderung auch auf das Gerichtswesen eine Auswirkung:

> Die Migrationen der letzten Jahrzehnte ließen in Österreich eine multikulturelle Gesellschaft entstehen und bringen vermehrt Gerichtsprozesse mit sich, an denen Prozessparteien beteiligt sind, die der Gerichtssprache nicht mächtig und auf die Dienste von DolmetscherInnen und Dolmetschern angewiesen sind. (Kadrić ³2009: 63)

Laut dem oben angeführten Zitat gingen die Wanderbewegungen mit einer höheren Anzahl von Gerichtsprozessen einher, an denen der Verhandlungssprache nicht mächtigen Personen beteiligt sind. Österreich stellt „wegen seiner geographischen und politischen Lage ein anziehendes Ziel“ für MigrantInnen dar (Kadrić ³2009: 64). Die Gründe für die Zuwanderung nach Österreich sind vielfältig. Einerseits kommen Menschen aus wirtschaftlichen Gründen nach Österreich, d. h. um einen Arbeitsplatz zu finden. Als Beispiel in diesem Sinne gelten die GastarbeiterInnen, die in den 1960er Jahren aus Süd- und Südosteuropa nach Österreich zugewandert sind. Andererseits gibt es auch eine politische Motivation für die Migration in die Alpenrepublik. Die politische Wende 1989 setzte einen intensiven Migrationsprozess aus Osteuropa in Gang, wobei die Entstehung „einer starken Welle von Asylsuchenden, Wirtschafts- und politischen Flüchtlingen aus der DDR 1989, aus Rumänien 1989/90, aus dem ehemaligen Jugoslawien zwischen 1991 und 1993 oder aus Afghanistan 2001“ beobachtet werden konnte (ibid.). Weitere Gründe für die Entscheidung, Österreich als Zielland zu betrachten, sind die guten Ausbildungsangebote sowie unterschiedliche persönliche oder familienbezogene Argumente.

Anfang 2021 lebten in Österreich ca. 1,5 Millionen MigrantInnen, was einem Prozentsatz von 17,1 % der EinwohnerInnen entspricht[1]. Somit weist die Migrantenquote in den letzten Jahren eine steigende Tendenz auf. Nach Staatsangehörigkeit der MigrantInnen sind derzeit laut der Informationsgesellschaft *Statistik Austria* die Deutschen die größte nicht-österreichische Bevölkerungsgruppe (208.767 Personen), gefolgt von RumänInnen (131.788 Personen) und SerbInnen (122.116 Personen). Andere bedeutende nicht-österreichische Bevölkerungsgruppen in Österreich sind TürkInnen, BosnierInnen und UngarInnen. Der hohe Anteil an RumänInnen in Österreich stellt einen zusätzlichen Grund für die Relevanz der vorliegenden Arbeit dar.

2.1 Gesetzliche Grundlagen in Österreich

Was den gesetzlichen Rahmen des Gerichtsdolmetschens in Österreich anbelangt, erfreut er sich einer eingehenden Dokumentation, was ein weiteres Zeichen für die Wichtigkeit dieser Tätigkeit in der multikulturellen Gesellschaft Österreichs darstellt. Das Recht der Verfahrensbeteiligten, die der Gerichtssprache nicht mächtig sind, Dolmetschdienstleistungen zur Verfügung zu haben, wird als „selbstverständliche Einrichtung des Rechtsstaats“ betrachtet (Kadrić 2004: 195).

In Österreich fußen die gesetzlichen Rahmenbedingungen für das Gerichtsdolmetschen sowohl auf internationalen als auch auf nationalen Regelungen: Zum einen garantieren internationale Abkommen das Recht auf Dolmetschung, zum anderen geht die nationale Gesetzgebung genauer auf dieses Recht ein (ibid.). Im Folgenden werden die beiden Ebenen ausführlich behandelt, d. h. sowohl die rechtlichen Grundlagen auf supranationaler Ebene als auch die nationalen Bestimmungen. Die in diesem Kapitel erörterten Aspekte wurden deshalb zur Diskussion gebracht, weil sie relevant für den Vergleich mit der Situation in Rumänien sind.

2.1.1 Supranationale Ebene

Auf der supranationalen Ebene wirken die im Unterkapitel 1.7 erläuterten internationalen Abkommen sowie zwei maßgebliche völkerrechtliche Verträge: der Staatsvertrag von St. Germain und der Staatsvertrag von Wien. Im Folgenden wird ein Überblick über diese zwei rechtlichen Grundlagen gegeben, die einen wichtigen Bestandteil des supranationalen gesetzlichen Rahmens für die Tätigkeit des Gerichtsdolmetschens ausmachen. Des Weiteren wird auch auf die

[1] https://de.statista.com/statistik/daten/studie/293102/umfrage/auslaenderanteil-in-oesterreich/

Ratifizierung internationaler Konventionen seitens Österreichs eingegangen sowie auf die Umsetzung der in der Richtlinie 2010/64/EU enthaltenen Bestimmungen.

2.1.1.1 Völkerrechtliche Verträge von St. Germain und Wien

In Österreich haben Personen, die der Gerichts- und Staatssprache Österreichs (d. h. dem Deutschen) nicht mächtig sind, das Recht, ihre Muttersprache vor Gericht zu gebrauchen. Das Recht kann auf die Friedensverhandlungen nach dem Ersten Weltkrieg zurückgeführt werden. Genauer gesagt, wurde das Recht im am 10. September 1919 geschlossenen Staatsvertrag von St. Germain[2] verankert (Kadrić ³2009: 67).

Der Vertrag schreibt sowohl den Schutz der österreichischen Minderheiten als auch ihre Gleichbehandlung mit der Mehrheit vor. Anders ausgedrückt wird in diesem völkerrechtlichen Dokument festgelegt, dass nichtdeutschsprachige österreichische StaatsbürgerInnen dabei unterstützt werden müssen, ihre Muttersprache vor Gericht zu benutzen (Kadrić ³2009: 68). In dieser Hinsicht ist Artikel 66 von großer Relevanz:

> Artikel 66
> (1) Alle österreichischen Staatsangehörigen ohne Unterschied der Rasse, der Sprache oder Religion sind vor dem Gesetze gleich und genießen dieselben bürgerlichen und politischen Rechte. […]
> (4) Unbeschadet der Einführung einer Staatssprache durch die österreichische Regierung werden nicht deutschsprechenden österreichischen Staatsangehörigen angemessene Erleichterungen beim Gebrauche ihrer Sprache vor Gericht in Wort oder Schrift geboten werden. (Art 66 Abs 1 und 4 des StV von St. Germain)

Die im Staatsvertrag von St. Germain festgesetzten Bestimmungen stellen sowohl eine völkerrechtliche Verpflichtung für Österreich als auch einen bedeutenden Teil des österreichischen Verfassungsrechts dar (Kadrić ³2009: 68).

Ein weiteres wichtiges Dokument auf supranationaler Ebene ist der am 15. Mai 1955 geschlossene Staatsvertrag von Wien[3]. Wie der Staatsvertrag von St. Germain befasst sich auch der Staatsvertrag von Wien mit dem Schutz der Minderheiten. Er legt fest, dass alle in Österreich lebenden Personen „ohne Unterschied von Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion den Genuß der Menschenrechte und der Grundfreiheiten“ zugesichert bekommen (Art 6 Abs 1 des StV von Wien). Des Weiteren bestimmt der Staatsvertrag von Wien, dass die slowenische und kroatische Sprache in den Verwaltungs- und Gerichtsbezirken Kärntens, des Burgenlands und der Steiermark mit slowenischer, kroatischer oder gemischter Bevölkerung neben der deutschen

[2] Der Staatsvertrag von St. Germain ist auf der Webseite des Rechtsinformationssystems des Bundes (RIS) (www.ris.bka.gv.at) vorhanden.
[3] Der Staatsvertrag von Wien ist auf der Webseite des Rechtsinformationssystems des Bundes (RIS) (www.ris.bka.gv.at) vorhanden.

Sprache als Amtssprache gilt (Art 7 Abs 3 des StV von Wien). Darüber hinaus trat am 1. Jänner 2000 eine Verordnung in Kraft, die auch der ungarischen Sprache diesen Stellenwert gewährte. Durch das Volksgruppengesetz[4] (BGBl 1976/396) wurden bestimmte Gerichte und Behörden festgelegt, bei denen die Sprache der genannten Volksgruppe zusätzlich zum Deutschen als Amtssprache zugelassen wird. Vor diesen Gerichten und Behörden erfreuen sich die Angehörigen dieser Volksgruppen dem Recht auf Anhörung in ihrer Muttersprache. Ist das Gericht dieser Sprache nicht mächtig, muss auf die Dienstleistungen der GerichtsdolmetscherInnen zurückgegriffen werden (Kadrić ³2009: 65f.).

Wie der Staatsvertrag von St. Germain ist auch der Staatsvertrag von Wien völkerrechtlich bindend. Außerdem stellen unter anderem sowohl Art 66 Abs 4 des StV von St. Germain als auch Art 7 Abs 3 des StV von Wien wichtige Bestandteile des österreichischen Verfassungsrechts dar und stehen neben Art 5 und 6 der EMRK „an der Spitze der innerstaatlichen Garantien des Gebrauchs der Muttersprache“ (Kadrić 2019: 34).

2.1.1.2 Ratifizierung internationaler Abkommen

Wie bereits im Unterkapitel 1.7 erläutert, ist das Recht auf ein faires Verfahren in unterschiedlichen internationalen Abkommen und Konventionen verankert. Damit dieses Recht wirksam wird, müssen die einzelnen Staaten diese Menschenrechtsdokumente auf nationaler Ebene ratifizieren und umsetzen. Was Österreich anbelangt, wurde für eine rasche und eingehende Umsetzung gesorgt.

Die *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte* ist, wie schon in der vorliegenden Arbeit erwähnt, ein nicht rechtlich bindendes Dokument und wird von den UNO-Mitgliedstaaten zum Zeitpunkt ihres Beitritts automatisch anerkannt. Daher wurde die Resolution durch den Beitritt Österreich 1955 zu den Vereinten Nationen auch auf österreichischem Gebiet in ihrer Gesamtheit angenommen.

Die *EMRK* wurde am 24. September 1958 von Österreich ratifiziert, und zwar mittels BGBl 1958/210[5]. Somit wurden die Bestimmungen der *EMRK* zum innerstaatlichen Recht. Des Weiteren hat Österreich am 6. April 1964 mittels BGBl 1964/59[6] die *EMRK* in den Verfas-

[4] Das Volksgruppengesetz ist auf der Webseite des Rechtsinformationssystems des Bundes (RIS) (www.ris.bka.gv.at) vorhanden.
[5] Siehe den Text des Bundesgesetzblatts Nr. 1958/210 unter: https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1958_210_0/1958_210_0.pdf.
[6] Siehe den Text des Bundesgesetzblatts Nr. 1964/59 unter: https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000391

sungsrang erhoben. Dadurch wurden Art 5 und 6 der Konvention, die eine umfangreiche Garantie eines fairen Verfahrens darstellen, in das österreichische Verfassungsrecht übernommen (Kadrić ³2009: 70).

Ein weiteres auf der supranationalen Ebene wirksames Dokument ist der *Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte*, der von Österreich am 7. Dezember 1978 durch BGBl 1978/591[7] ratifiziert wurde. Auch die *Genfer Flüchtlingskonvention* wurde von Österreich unterzeichnet, und zwar am 28. Juli 1951 (BGBl Nr. 55/1955[8]). Seit dem Jahr 2009 ist auch *die europäische Grundrechtecharta* rechtsverbindlich. Schließlich stellt auch die *Richtlinie 2010/64/EU* eine wichtige internationale gesetzliche Grundlage dar, die in Österreich durch das Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2013 umgesetzt wurde (BGBl. I Nr. 195/2013). Auf diese Richtlinie und ihre Umsetzung in Österreich wird im Unterkapitel 2.1.1.4 näher eingegangen.

2.1.2 Nationale Ebene

Die besondere Tragweite des Gerichtsdolmetschens in Österreich lässt sich bis zu den Zeiten der Habsburger Monarchie zurückverfolgen, d. h. bis vor die Entstehung der Republik. Diese Gegebenheit ist offensichtlich auf den multiethnischen Charakter des Staates und somit auch auf die daraus folgende Mehrsprachigkeit zurückzuführen. Bestimmungen, die die Tätigkeit des Gerichtsdolmetschens in Österreich regeln, sind schon im 19. Jahrhundert zu finden:

> Bereits im Strafgesetzbuch von 1803 war von »beeideten« Dolmetschern die Rede, die bei gerichtlichen Vernehmungen »sprachunkundiger« Beschuldigter zwingend beizuziehen waren. Die rechtliche Grundlage für die Beeidigung von Gerichtsdolmetschern ist im Hofdekret von 1835 zu finden, das sowohl die Vorgangsweise bei der Herstellung beglaubigter Übersetzungen regelt als auch die Einrichtung ständig beeideter Dolmetscher. (Wolf 2012: 128)

Daher kann festgestellt werden, dass die Bedeutung, die dieser Tätigkeit auf nationaler Ebene zukommt, unumstritten ist. Das Gerichtsdolmetschen ist eine Grundvoraussetzung für die Gewährleistung des in zahlreichen internationalen Bestimmungen verankerten Rechts auf ein faires Verfahren. Mit anderen Worten stellen die Dolmetschleistungen ein Instrument dar, das es ermöglicht, die Grund- und Menschenrechte entsprechend zu garantieren. In Österreich wurde diese Realität weithin anerkannt. Als Beweis dafür dienen die vielen nationalen Bestimmungen und sonstige Dokumente, die sich dem Thema *Gerichtsdolmetschen* widmen. Im Folgenden

[7] Siehe den Text des Bundesgesetzblatts Nr. 1978/591 unter: https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/1978/591/P0/NOR40219633

[8] Siehe den Text des Bundesgesetzblatts Nr. 55/1955 unter: https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10005235

werden diejenigen Schriftstücke ausgewählt, die relevant für den Vergleich mit der Situation in Rumänien sind.

2.1.2.1 Sachverständigen- und Dolmetschergesetz

Obwohl DolmetscherInnen keine Sachverständige sind (Kadrić ³2009: 54), werden sie vom Gesetz ähnlich betrachtet. Das österreichische *Sachverständigen- und Dolmetschergesetz – SDG* (Langtitel: *Bundesgesetz über die allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen und Dolmetscher*, BGBl. Nr. 137/1975) beschäftigt sich mit der Beeidigung und Zertifizierung von Sachverständigen und DolmetscherInnen und mit ihrer Eintragung in Listen[9]. Das Gesetz betrifft alle Zivil- und Strafgerichte Österreichs. Wenn ein konkretes Gesetz über das Gerichtsdolmetschen in Österreich vorhanden ist, könnte davon ausgegangen werden, dass sich diese Tätigkeit einer genauen Beschreibung der Arbeitsweise erfreut, d. h. dass klar ausgeführt wird, wie gedolmetscht werden muss. Jedoch ist das nur zum Teil der Fall. Zwar legt das Gesetz unterschiedliche Aspekte des Gerichtsdolmetschens fest, wie z. B. die Voraussetzungen für die Eintragung in die *Liste der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten DolmetscherInnen*, aber es wird nicht genau geregelt, wie die Tätigkeit an sich durchzuführen ist.

Das *Sachverständigen- und Dolmetschergesetz* unterscheidet gemäß § 13 nicht zwischen DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen. Die im Gesetzestext festgeschriebenen Voraussetzungen für die Zertifizierung und Eintragung der DolmetscherInnen in die offizielle Liste entsprechen denen, die für Sachverständige gelten, mit Ausnahme des § 2 Abs 2 Z 1 Buchstaben b, f und i sowie des § 2a (§ 14 SDG). Daher müssen die DolmetscherInnen für die Eintragung in die Liste der GerichtsdolmetscherInnen u. a. Sachwissen über die wesentlichsten Vorschriften des Verfahrensrechts besitzen, ihre Tätigkeit mit Vertrauenswürdigkeit ausüben und geschäftsfähig sein (§ 2 Abs 2 Z 1). Zudem müssen sie gemäß § 14 eine dreijährige Übersetzer- und Dolmetschtätigkeit in den letzten fünf Jahren oder eine einjährige Tätigkeit nachweisen können, falls von ihnen ein Universitätsstudium der Translationswissenschaft abgeschlossen wurde.

In Bezug auf die von den GerichtsdolmetscherInnen erwartete Arbeitsweise ist im *Sachverständigen- und Dolmetschergesetz* ein einziger Hinweis zu finden, und zwar der DolmetscherInneneid, der im § 14 Z 3 vorzufinden ist:

[9] Die Listen beziehen sich auf die elektronischen Listen der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen und Dolmetscher sowie auf die Listen der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen für nur einen Bezirksgerichtssprengel (§ 1 Abs 1 SDG).

> 3. daß der vom Bewerber zu leistende Eid den folgenden Wortlaut hat: „Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen reinen Eid, daß ich aus der ..... Sprache in die deutsche und aus der deutschen Sprache in die ..... Sprache stets nach bestem Wissen und Gewissen dolmetschen und übersetzen werde; so wahr mir Gott helfe!“ (§ 14 Z 3 des SDG)

Die im oben erwähnten Zitat enthaltene idiomatische Wendung „nach bestem Wissen und Gewissen“ stellt die einzige Andeutung dar, die das *Sachverständigen- und Dolmetschergesetz* bezüglich der Durchführung dieser Tätigkeit aufweist. Wie sich aus der vorliegenden Arbeit ergeben sollte, ist diese Formulierung äußerst bekannt und tritt in zahlreichen Berufs- und Ehrenkodizes auf. Jedoch bleibt es eine offene Frage, wie es diese auszulegen gilt und welche konkreten Aufgaben und Kenntnisse damit verbunden sind.

Hinsichtlich der Interpretation der oben genannten Wendung und der Unterscheidung zwischen den zwei Substantiven „Wissen“ und „Gewissen“ vertritt Müller (2007) die Meinung, dass die beiden als Hendiadyoin zu betrachten sind, sprich „als eine die Ausdruckkraft verstärkende Verbindung zweier Substantive, die dasselbe besagen“ (Müller 2007: 3). Eine Aufgabe nach bestem Wissen und Gewissen durchzuführen, kann laut Müller „nur ‚gewissenhaft‘ heißen“ (ibid.). Allerdings mangelt auch diese Beschreibung an Genauigkeit und sie ermöglicht keinen Rückschluss darauf, wie die Dolmetschleistung zu erbringen ist.

Im Gegensatz zum DolmetscherInneneid, der wie bereits erklärt nicht präzise genug formuliert wird, enthält der Sachverständigeneid eine zusätzliche Anmerkung bezüglich der von den Sachverständigen erwarteten Arbeitsweise:

> § 5. (1) Vor der Eintragung hat der Bewerber einen Eid folgenden Wortlautes zu leisten: „Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen reinen Eid, daß ich die Gegenstände eines Augenscheins sorgfältig untersuchen, die gemachten Wahrnehmungen treu und vollständig angeben und den Befund und mein Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen und nach den Regeln der Wissenschaft (der Kunst, des Gewerbes) angeben werde; so wahr mir Gott helfe!“ (§ 5 Abs 1 des SDG)

Daher zeigt sich im Falle des oben angeführten Eides, dass Sachverständige nicht nur „nach bestem Wissen und Gewissen“ ihre Tätigkeit ausüben müssen, sondern auch „nach den Regeln der Wissenschaft“. Hier drängt sich die Frage auf, warum diese Wendung im Text des DolmetscherInneneides nicht vorzufinden ist, denn auch beim Dolmetschen spielt die Wissenschaft eine bedeutende Rolle. Es könnte vermutet werden, dass unter den fachunkundigen Personen die Auffassung herrscht, dass sich die Wissenschaft beim Dolmetschen eines nicht so hohen Stellenwerts erfreut wie im Falle des Sachverstands.

Abschließend ist festzuhalten, dass das *Sachverständigen- und Dolmetschergesetz* eine wichtige gesetzliche Grundlage auf nationaler Ebene in Bezug auf die Zertifizierung und Beeidigung von DolmetscherInnen sowie auf die Voraussetzungen für ihre Eintragung in die Liste

der GerichtsdolmetscherInnen darstellt, obwohl es kaum Hinweise über die von GerichtsdolmetscherInnen erwartete Arbeitsweise enthält.

2.1.2.2 Vademecum für RichterInnen, StaatsanwältInnen und GerichtsdolmetscherInnen

Wie sich aus der vorliegenden Arbeit bereits ergab, konzentrieren sich sowohl die internationalen als auch die nationalen gesetzlichen Grundlagen zum Thema Gerichtsdolmetschen im Wesentlichen auf die Voraussetzungen für die Hinzuziehung von GerichtsdolmetscherInnen, d. h. auf den administrativen Teil. Aspekte wie die konkrete Durchführung der Dolmetschtätigkeit im Gerichtssaal oder die Rolle der GerichtsdolmetscherInnen wurden noch unzureichend in der Gesetzgebung erfasst.

Ein mangelnder oder unpräziser gesetzlicher Rahmen in diesem Bereich kann selbstverständlich das Verhältnis zwischen den am Verfahren beteiligten AkteurInnen erheblich beeinträchtigen und einer reibungslosen Zusammenarbeit im Gerichtssaal entgegenwirken. Aus diesen Gründen wurde in Österreich ein Leitfaden erstellt, und zwar das *Vademecum für RichterInnen, Staatsanwälte, Staatsanwältinnen und GerichtsdolmetscherInnen.* Es wurde vom *Österreichischen Verband der GerichtsdolmetscherInnen* erstellt und mit dem *Erlass vom 14. Februar 2008 über einen Leitfaden für die Zusammenarbeit zwischen Justiz und GerichtsdolmetscherInnen* (BMJ-B11.850/0002-I 6/2008) seitens des Bundesministeriums für Justiz veröffentlicht. Der Leitfaden zielt auf eine Verbesserung der Zusammenarbeit von Justiz und GerichtsdolmetscherInnen ab und hat eine besondere Tragweite, da die darin enthaltenen, von VertreterInnen des Justizwesens und von GerichtsdolmetscherInnen öfter angemerkten Punkte Erfahrungswerte aus der Gerichtspraxis darstellen. Im Folgenden werden lediglich die für die vorliegende Arbeit relevanten Punkte des Leitfadens behandelt.

Laut dem ersten Punkt des Leitfadens – *Auswahl des Dolmetschers* – ist es empfehlenswert, dass nicht nur bei Gericht, sondern auch bei der Staatsanwaltschaft auf allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte DolmetscherInnen zurückgegriffen wird. Beim Einsatz solcher DolmetscherInnen kann die Justiz sowohl mit hervorragenden Sprachkenntnissen und ausreichender Übersetzungs- und Dolmetschkompetenz als auch mit der Einhaltung des für diese Tätigkeit unerlässlichen Berufsethos rechnen (BMJ-B11.850/0002-I 6/2008). Die Einhaltung des Berufsethos setzt ein Bewusstsein für die mit diesem Beruf einhergehende Verantwortung voraus. Mit anderen Worten ist die Tatsache, dass zertifizierte GerichtsdolmetscherInnen das Berufsethos einhalten, ein Zeichen dafür, dass sie ihren Einfluss im Gerichtssaal korrekt wahrnehmen. Daher sollten die GerichtsdolmetscherInnen ein umfassendes Vertrauen seitens der JuristInnen genießen. Dieser Aspekt ist von großer Bedeutung für das Thema der vorliegenden Arbeit, denn

wie aus dem vierten Kapitel ersichtlich werden soll, sind die GerichtsdolmetscherInnen oft mit dem Misstrauen von Seiten der JuristInnen konfrontiert. Dieser erste Grundsatz des Leitfadens erwähnt auch die Möglichkeit einer ad-hoc-Vereidigung oder einer ad-hoc-Belehrung, falls keine eingetragenen GerichtsdolmetscherInnen für eine bestimmte Sprache zur Verfügung stehen.

Der dritte Erfahrungswert des Vademecums – *Informationen zum Dolmetscheinsatz* – bezieht sich auf die Phase vor der Verhandlung und besagt, dass GerichtsdolmetscherInnen bei komplizierten Fällen die Möglichkeit der Akteneinsicht und des Aktenstudiums gewährt werden muss. Dies ermöglicht den DolmetscherInnen, sich mit der für einen Bereich spezifischen Fachterminologie effizienter auseinanderzusetzen.

Der Leitfaden bietet weiters Empfehlungen in Bezug auf die Sitzordnung im Gerichtssaal. Es wird empfohlen, dass GerichtsdolmetscherInnen ein Platz im Gerichtssaal zugewiesen wird, von dem aus sie alle Verfahrensbeteiligten sehen und hören können. Dieser Hinweis ist sehr wichtig, da der Blickkontakt beim Dolmetschen eine bedeutende Rolle spielt. Darüber hinaus sollte die Sitzposition der Dolmetschenden allen Beteiligten mitteilen, dass die GerichtsdolmetscherIn im Verfahren als eine neutrale SprachmittlerIn fungiert.

Der fünfte Grundsatz des Vademecums sieht eine Vorstellung der am Verfahren teilnehmenden AkteurInnen vor. Diese Empfehlung kann sehr sinnvoll sein, denn so kann die fremdsprachige Partei darüber in Kenntnis gesetzt werden, dass DolmetscherInnen neutral bleiben und das Gesagte vollständig und gewissenhaft übertragen müssen. Anders ausgedrückt ermöglicht diese Vorstellung der Verfahrensbeteiligten eine Klarstellung der Rolle, die GerichtsdolmetscherInnen im Verfahren übernehmen. Dies stellt eine erhebliche Erleichterung der Dolmetschtätigkeit dar, denn somit können widersprüchliche Erwartungen an DolmetscherInnen vermieden werden. Die besondere Wichtigkeit dieser Empfehlung wird sich später herausstellen, und zwar im vierten Kapitel, wo bestimmte Herausforderungen des Gerichtsdolmetschens behandelt werden.

Der siebte Punkt des Leitfadens ist ein Beweis dafür, dass er das weithin bekannte Prinzip des fairen Verfahrens im Auge behält. Es wird empfohlen, dass fremdsprachigen Beteiligten die Möglichkeit gewährt wird, dem Prozessverlauf zu folgen, d. h. auch während der Einvernahme von Zeugen (BMJ-B11.850/0002-I 6/2008). Zu diesem Zweck wird im Vademecum auf das Flüsterdolmetschen hingewiesen.

Einer der für die vorliegende Arbeit wichtigsten Grundsätze des Leitfadens ist im achten Punkt vorzufinden und beschäftigt sich mit einer beim Gerichtsdolmetschen heiklen Angelegenheit, und zwar die Unterbrechung der Dolmetschung:

> 8) Unterbrechen der Dolmetschung
> Die korrekte und vollständige Verdolmetschung einer Aussage an Hand von Notizen erfordert höchste Konzentration. Einwürfe während der Dolmetschung durch Anwälte, Richter, Parteien, usw. unterbrechen den Duktus einer solchen Dolmetschung und sollten deshalb erst vorgebracht werden, wenn der Gerichtsdolmetscher die Dolmetschung abgeschlossen hat. (BMJ-B11.850/0002-I 6/2008)

Im oben angeführten Zitat wird die Komplexität des Gerichtsdolmetschens anerkannt und die besondere Tragweite der Konzentration bei dieser Aufgabe in Betracht gezogen. Unterbrechungen von Seiten der RichterInnen, AnwältInnen, ZeugInnen usw. sind nicht unüblich und bereiten DolmetscherInnen oft große Schwierigkeiten. Jedoch wird darauf erst im vierten Kapitel genauer eingegangen.

Der zehnte Punkt des Leitfadens wird *Übertragen von richterlichen Aufgaben an den Gerichtsdolmetscher* betitelt und bietet eine klare Unterscheidung zwischen den Aufgaben der RichterInnen und denen der GerichtsdolmetscherInnen an. Weil GerichtsdolmetscherInnen mit dem Verlauf der Verhandlung vertraut sind, werden diese manchmal mit unterschiedlichen Formalitäten beauftragt, die in den Zuständigkeitsbereich der RichterIn fallen, wie z. B. das Abfragen der Personalien oder die Rechtsmittelbelehrung (BMJ-B11.850/0002-I 6/2008). Aus dem Leitfaden wird ersichtlich, dass RichterInnen ihre Aufgaben selbst durchführen und GerichtsdolmetscherInnen sich lediglich mit dem Dolmetschen befassen sollten.

Wie in der vorliegenden Arbeit mehrmals erklärt, wird die Frage danach, „wie" es zu dolmetschen gilt, allzu selten im gesetzlichen Rahmen des Gerichtsdolmetschens behandelt. Allerdings bildet dieser Leitfaden eine Ausnahme, denn im letzten Punkt wird auf einen maßgeblichen Aspekt eingegangen, und zwar auf die Kulturkompetenz der GerichtsdolmetscherInnen:

> Wenn der Richter oder der Staatsanwalt im Zusammenhang mit einem Verfahren vom Gerichtsdolmetscher Informationen über spezifische Gewohnheiten eines Kulturkreises einholen möchte (z.B. ob ein Kopfnicken „ja" oder „nein" bedeutet), bzw. wenn der Gerichtsdolmetscher dem Richter oder Staatsanwalt zum besseren Verständnis des Verhaltens eines fremdsprachigen Verfahrensbeteiligten eine dementsprechende Mitteilung machen möchte, sollte dies außerhalb der Verhandlung – zum Beispiel während einer kurzen Unterbrechung – geschehen. (BMJ-B11.850/0002-I 6/2008)

Daher sollten dem Leitfaden zufolge alle kulturellen Anmerkungen, die auf eine effizientere und reibungslose Kultur- und Sprachmittlung abzielen, außerhalb der Verhandlung passieren. Dies ist ein wichtiger und nützlicher Hinweis, weil Situationen, in denen zusätzliche Erklärungen notwendig sind, in dolmetschvermittelten Gerichtsverfahren sehr oft angetroffen werden.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass der *Leitfaden für die Zusammenarbeit zwischen Justiz und GerichtsdolmetscherInnen* eine wertwolle Informationsquelle sowohl für die GerichtsdolmetscherInnen als auch für die JuristInnen darstellt. Er wirft ein Licht auf die Rolle, die GerichtsdolmetscherInnen im Verfahren übernehmen und auch auf die Grenzen, die ihre Aufgaben aufweisen. Darüber hinaus ist dieser Leitfaden eines der wenigen Dokumente, welches das Thema „wie gedolmetscht werden muss" anschneidet.

2.1.2.3 Umsetzung der Richtlinie 2010/64/EU

Die *Richtlinie 2010/64/EU des europäischen Parlaments und des Rates über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren* wurde durch das Strafprozessrechtsänderungsgesetz vom 23. September 2013 (BGBl. I Nr. 195/2013) ins österreichische Recht umgesetzt. Durch die Anpassung der Richtlinienvorschriften wurde das Recht auf Dolmetschleistungen erweitert.

§ 126 Abs 1 StPO legt fest, dass DolmetscherInnen bei der Vernehmung einer der Gerichtssprache nicht mächtigen Person zu bestellen sind sowie wenn Dokumente, die für die Ermittlung wesentlich sind, übersetzt werden müssen. Als DolmetscherInnen müssen nach § 126 Abs 2 die in die Gerichtssachverständigen- und GerichtsdolmetscherInnenliste eingetragenen Personen vorrangig bestellt werden. Sollte in diesen Listen keine geeignete Person gefunden werden, ist „von der Staatsanwaltschaft oder vom Gericht eine vom Bundesministerium für Justiz oder in dessen Auftrag von der Justizbetreuungsagentur zur Verfügung gestellte geeignete Person" zu bestellen (§ 126 Abs 2a StPO). Zwecks Gewährleistung der Übersetzungshilfe hat die Kriminalpolizei jenen Personen Vorrang einzuräumen, die vom Innenministerium oder von seinen DienstleisterInnen zur Verfügung gestellt werden (§ 126 Abs 2a StPO).

Die Übersetzungshilfe, die in Art 2 und 3 der Richtlinie 2010/64/EU festgelegt wurde, wird im § 56 StPO geregelt. § 56 Abs 1 StPO schreibt fest, dass Beschuldigten, die der Verhandlungssprache nicht kundig sind, Dolmetschleistungen zur Verfügung gestellt werden müssen. Des Weiteren haben sie im Sinne eines fairen Verfahrens Anspruch auf schriftliche Übersetzung der wesentlichen Schriftstücke, zu denen u. a. die Anordnung und gerichtliche Bewilligung der Festnahme und die Anklage sowie die Ausfertigung des noch nicht rechtskräftigen Urteils zählen (§ 56 Abs 3 StPO). Die Dolmetschleistungen sind nach § 56 Abs 2 StPO mündlich zu erbringen und für Beweisaufnahmen, an denen fremdsprachige Beschuldigte teilnehmen, für Verhandlungen und auch für den Kontakt der Beschuldigten mit ihren VerteidigerInnen vorgesehen. Sollte die DolmetscherIn nicht persönlich anwesend sein können, ist auf Videodolmetschen zurückzugreifen. Außerdem sieht § 56 Abs 5 StPO vor, dass die schriftliche

Übersetzung durch mündliche Übersetzung oder, wenn die beschuldigte Person rechtlich vertreten wird, durch mündliche Zusammenfassung ersetzt werden kann, sofern diese mit einem fairen Verfahren nicht kollidiert.

Gemäß § 50 Abs 2 StPO hat die Rechtsbelehrung „in einer verständlichen Art und Weise“ und in einer Sprache zu erfolgen, die die beschuldigte Person versteht, wobei die persönlichen Bedürfnisse in Betracht gezogen werden müssen. § 164 Abs 1 StPO zufolge muss vor der Vernehmung entschieden werden, ob die im § 56 StPO erwähnte Übersetzungshilfe notwendig ist. Die Kosten für diese Übersetzungshilfe sind nach § 381 Abs 6 StPO nicht von den Beschuldigten zu bestreiten.

Wie sich aus den oben vorgelegten Informationen ergibt, hat sich Österreich um eine gründliche und umfassende Umsetzung der europäischen Richtlinie 2010/64/EU ins nationale Recht gekümmert. Dies dient als ein Beweis dafür, dass in Österreich besonderer Wert auf das Prinzip des fairen Verfahrens sowie auf die Menschenrechte gelegt wird. Darüber hinaus ist das Recht auf Dolmetschleistungen auf nationaler Ebene sowohl in verschiedenen Gesetzestexten (z. B. die Strafprozessordnung) als auch in bestimmten Erlässen (z. B. der Erlass über einen Leitfaden für die Zusammenarbeit zwischen Justiz und GerichtsdolmetscherInnen) verankert.

2.2 Interessenvertretung

Im vorigen Unterkapitel wurde verdeutlicht, dass sich das Gerichtsdolmetschen in Österreich seit Jahrzehnten einer hohen Anerkennung erfreut: Auf GerichtsdolmetscherInnen wurde bereits 1803 im Strafgesetzbuch Bezug genommen (Wolf 2012: 128). Das *Sachverständigen- und Dolmetschergesetz* (BGBl. Nr. 137/1975) aus dem Jahr 1975 ist zwar die erste solide Rechtsgrundlage des Gerichtsdolmetschens in Österreich, aber die Interessenvertretung für GerichtsdolmetscherInnen wurde schon 1920 gegründet (Pöchhacker 1997: 218). Es handelt sich um den *Österreichischen Verband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher* (ÖVGD).

Der ÖVGD ist der einzige Verband solcher Art in Österreich und hat die Vertretung und Förderung der Standes- und Berufsinteressen von GerichtsdolmetscherInnen als Hauptziel. Der Verband ist unpolitisch, nicht auf Erwerb ausgerichtet und zählt österreichweit ca. 535 Mitglieder[10]. Der ÖVGD wird auch im § 4a und § 14 des *Sachverständigen- und Dolmetschergesetzes* erwähnt, d. h. er genießt eine gesetzliche Anerkennung auf nationaler Ebene. Zu den internati-

[10] Stand: April 2021

onalen Verbänden, bei denen der ÖVGD selbst Mitglied ist, zählen die *Fédération Internationale des Traducteurs (FIT),* der *Fachverband der Österreichischen Standesbeamtinnen und Standesbeamten (FVB)*, der *Europäische Verband der Gerichtsdolmetscher (EULITA)* und der *Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs* (ÖVGD 2021a).

Der Verband ist an der Zertifizierung von GerichtsdolmetscherInnen beteiligt, indem er PrüferInnen für die Zertifizierungsprüfung ernennt. Eine weitere Tätigkeit des ÖVGD besteht in der Organisation von Seminaren und Veranstaltungen, die der Vorbereitung auf die Zertifizierung und dem Perfektionieren von Übersetzungs- und Dolmetschtechniken dienen. Des Weiteren pflegt der ÖVGD den Kontakt mit den österreichischen Gerichten und Behörden und kümmert sich um alle Angelegenheiten, die mit der Dolmetsch- und Übersetzungstätigkeit verbunden sind. Der Verband befasst sich mit der Beratung seiner Mitglieder und fungiert auch als Schiedsorgan bei Streitfällen. Zu den wichtigsten Tätigkeiten des Verbands gehört die Führung einer nach Sprachen geordneten Liste mit allen Mitgliedern, das sogenannte *ÖVGD-Verzeichnis* (ÖVGD 2021b). In diesem Verzeichnis werden alle allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten GerichtsdolmetscherInnen eingetragen und ihre Kontaktdaten zur Verfügung gestellt (ÖVGD 2021a). Im Folgenden wird auf den vom ÖVGD erarbeiteten Berufs-und Ehrenkodex sowie auf die Zertifizierungsprüfung genauer eingegangen.

2.3 Berufs- und Ehrenkodex

Wie mehrmals in der vorliegenden Arbeit dargelegt, definieren die rechtlichen Grundlagen zum Thema *Gerichtsdolmetschen* die von GerichtsdolmetscherInnen erwartete Arbeitsweise nicht präzise genug. Jedoch sind neben den gesetzlichen Bestimmungen auch außergesetzliche Regelungen vorhanden, sprich bestimmte Berufs- und Ehrenkodizes, die von unterschiedlichen Berufsverbänden entwickelt worden sind. Zu diesen Kodizes zählt auch der vom *Österreichischen Verband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher* erstellte Berufs- und Ehrenkodex, der für alle Verbandsmitglieder verpflichtend ist (ÖVGD 2021c).

Die Bestimmungen, die im ÖVGD-Kodex enthalten sind, unterscheiden sich nicht allzu sehr von denen, die in den anderen Berufs- und Ehrenkodizes für DolmetscherInnen vorzufinden sind. Der Kodex gliedert sich in zwei Teile: allgemeine Bestimmungen und besondere Bestimmungen. Der erste Teil ist wiederum in drei Punkte unterteilt und bietet Informationen zur Ausübung der Dolmetschtätigkeit an:

> 1. Der allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Dolmetscher (Gerichtsdolmetscher) hat seinen Beruf nach bestem Wissen und Gewissen unvoreingenommen und unparteiisch auszuüben.
> 2. Der Gerichtsdolmetscher hat für die Aufrechterhaltung eines einwandfreien sprachlichen und fachlichen Niveaus, das den Anforderungen des Berufsstandes entspricht, Sorge zu tragen, um die ihm übertragenen Aufgaben gewissenhaft und verantwortlich ausführen zu können.
> 3. Der Gerichtsdolmetscher ist zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Verpflichtung besteht auch über die Beendigung des Auftragsverhältnisses hinaus. (ÖVGD 2021c)

Im ersten Punkt werden zwei der wesentlichsten ethischen Prinzipien beim Gerichtsdolmetschen erwähnt, die auch im Unterkapitel 1.4 behandelt wurden. Es wird von GerichtsdolmetscherInnen gefordert, dass sie unvoreingenommen und unparteiisch agieren. Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, ist ein neutrales und distanziertes Verhalten gegenüber allen Verfahrensbeteiligten unerlässlich. Anders ausgedrückt müssen GerichtsdolmetscherInnen sicherstellen, dass sie ihre Position als „neutrales Zwischenglied in der Mitte“ bewahren (Kadrić [3]2009: 48). Diese Forderung nach Neutralität stellt eine besondere Herausforderung dar, mit der GerichtsdolmetscherInnen oft konfrontiert sind: Auch wenn DolmetscherInnen sich eine eigene Meinung zu einer Sache bilden, darf diese Meinung beim Gerichtsdolmetschen keinen Einfluss auf die von ihnen erbrachten Dolmetschleistungen ausüben.

Der zweite Punkt bezieht sich auf das Prinzip der Professionalität und besagt, dass sich GerichtsdolmetscherInnen darum kümmern müssen, dass sowohl ihre sprachlichen als auch ihre fachlichen Kenntnisse auf einem hohen Niveau aufrechterhalten werden. Diese Kenntnisse stellen eine Grundvoraussetzung für die gewissenhafte und verantwortliche Berufsausübung dar (ÖVGD 2021c). Es kann festgestellt werden, dass der ÖVGD-Kodex dem Fachwissen besondere Aufmerksamkeit schenkt. Obwohl oft davon ausgegangen wird, dass die reinen Sprachkenntnisse eine gute Dolmetschung garantieren, spielt das Fachwissen insbesondere beim Gerichtsdolmetschen eine entscheidende Rolle. Daher müssen GerichtsdolmetscherInnen, neben der Übersetzungs- und Dolmetschkompetenz, auch Kenntnisse über das Rechts- und Gerichtswesen des jeweiligen Lands besitzen sowie die Fachterminologie bestimmter Bereiche wie z. B. Medizin oder Technik beherrschen (ÖVGD 2021d).

Der letzte Punkt der allgemeinen Bestimmungen beschäftigt sich mit der Schweigepflicht. Dieses Prinzip sieht die Geheimhaltung aller im Rahmen des Dolmetschauftrags gewonnenen Informationen vor. Mit anderen Worten ist es streng verboten, im Gerichtsverfahren erlangten Informationen an Dritte weiterzugeben. Des Weiteren geht die Pflicht der GerichtsdolmetscherInnen zur Verschwiegenheit über den Dolmetscheinsatz hinaus (ÖVGD 2021c).

Die besonderen Bestimmungen des ÖVGD-Kodex widmen sich dem Umgang mit Behörden, PrivatauftraggeberInnen, KollegInnen und dem Verhalten gegenüber dem Verband und

in der Öffentlichkeit. Es wird u. a. festgeschrieben, dass Aufträge nur in Ausnahmefällen abgelehnt und weitergegeben werden dürfen. Im Falle einer Weitergabe muss diese unentgeltlich erfolgen. Außerdem werden GerichtsdolmetscherInnen im ÖVGD-Kodex zur Kollegialität und Solidarität aufgefordert. Die Verbandsmitglieder müssen ebenso für ein geeignetes Auftreten sorgen und sicherstellen, dass ihr Verhalten das Ansehen des Verbands nicht herabsetzt. Der Kodex ruft schließlich auch zu einem angemessenen Gebrauch des Rundsiegels und der Berufsbezeichnung auf (ÖVGD 2021c).

Es lässt sich sagen, dass die Bestimmungen des ÖVGD-Kodex eher allgemein gehalten sind und kaum Auskunft über die von GerichtsdolmetscherInnen konkret erwartete Vorgehensweise geben. Es kann zwar argumentiert werden, dass die Berufs- und Ehrenkodizes nicht alle potenziell auftretenden Herausforderungen ausführlich ansprechen können, aber eine detailliertere Beschreibung der Aufgaben würde erheblich zur Vermeidung von Verwirrungen beitragen. Beispielsweise könnten in einem Berufskodex neben den ethischen Anforderungen auch konkrete Bestimmungen zur Rolle der GerichtsdolmetscherInnen festgesetzt werden.

2.4 Zertifizierungsprüfung

Um allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte DolmetscherInnen in Österreich zu werden, d. h. in die *Liste der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten DolmetscherInnen* eingetragen zu werden, müssen die KandidatInnen einen komplexen Zertifizierungsprozess durchlaufen. Diesbezüglich stellt die Zertifizierungsprüfung einen wichtigen Bestandteil des Zertifizierungsverfahrens dar, welches auch im § 14 des *Sachverständigen- und Dolmetschergesetzes* geregelt wird. Als erster Schritt muss die BewerberIn einen Antrag bei der Präsidentschaft des jeweiligen Landesgerichts einreichen und angeben, in welchen Sprachen er oder sie zertifiziert werden möchte (Giambruno 2014: 152). Grundvoraussetzung für die Eintragung in die Liste ist der Dolmetschbedarf für die jeweilige Sprache (Kadrić 2019: 142). Vor der tatsächlichen Zertifizierungsprüfung sind bestimmte Voraussetzungen zu erfüllen. BewerberInnen müssen neben den einwandfreien Sprachkenntnissen auch Kenntnisse des Rechts- und Gerichtswesens sowie über Suchtmittel und psychotrope Stoffe, straßenverkehrs- und kfz-technische Begriffe und medizinische Fachtermini nachweisen können (ÖVGD 2021d). Erforderlich ist gemäß § 14 des SDG auch ein Nachweis einer dreijährigen Übersetzer- und Dolmetschtätigkeit in den letzten fünf Jahren oder einer einjährigen solchen Tätigkeit, wenn ein Universitätsstudium der Translationswissenschaft abgeschlossen wurde (siehe Unterkapitel 2.1.2). Weitere notwendige Voraussetzungen sind Geschäftsfähigkeit, Vertrauenswürdigkeit, persönliche Eignung für die

anspruchsvollen, mit der Dolmetschtätigkeit verbundenen Aufgaben sowie gewöhnlicher Aufenthalt oder Ort der beruflichen Tätigkeit im Sprengel des Landesgerichts, bei deren Präsidentschaft die BewerberIn die Eintragung beantragte (§ 14 des SDG).

Werden alle oben genannten Voraussetzungen erfüllt, können BewerberInnen die Zertifizierungsprüfung ablegen. Diese dauert ungefähr drei Stunden und besteht aus vier Teilen (ÖVGD 2021e). Im ersten Teil müssen KandidatInnen juristische Fachkenntnisse nachweisen, d. h. Kenntnisse über juristische Fachtermini, Definitionen und Abkürzungen. Der zweite Teil besteht in der schriftlichen Übersetzung kurzer Texte (ca. 20 Zeilen), wobei die Verwendung von Übersetzungs-Tools und Terminologiedatenbanken sowie die Internetrecherche gestattet sind. Für den dritten Teil der Prüfung müssen BewerberInnen in beide Richtungen vom Blatt dolmetschen. Im letzten Teil findet eine simulierte Gerichtsverhandlung statt, wobei KandidatInnen in beide Richtungen konsekutiv dolmetschen müssen (ibid.).

Ein zentraler Schritt im Zertifizierungsverfahren ist das Gutachten einer Zertifizierungskommission, die aus einer RichterIn besteht sowie aus zwei Fachleuten, die womöglich beeidete und gerichtlich zertifizierte GerichtsdolmetscherInnen für die jeweiligen Sprachen der KandidatIn sind (Kadrić 2019: 144). Liegen alle Eintragungsvoraussetzungen vor, wird die BewerberIn in die *Liste der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten DolmetscherInnen* eingetragen. Die Eintragung ist zunächst fünf Jahre gültig und kann um jeweils fünf Jahre verlängert werden (ÖVGD 2021e). Außerdem erfolgt sie nach Sprachen und mit dem Vor- und Nachnamen sowie den von der GerichtsdolmetscherIn angegebenen Kontaktdaten (Kadrić 2019: 144). Die beeideten und gerichtlich zertifizierten DolmetscherInnen sind automatisch auch ÜbersetzerInnen (§ 13 des SDG). Falls die Prüfung nicht bestanden wird, bekommt die KandidatIn ein Feedback, sprich er oder sie wird darüber informiert, woran noch gearbeitet werden muss (ÖVGD 2021e). Die Eintragung in die Liste kann unter bestimmten Umständen erlöschen, z. B. bei Entziehung, wiederholter Ablehnung von Gerichtsaufträgen, Verzicht, Tod oder ausbleibendem Antrag auf Verlängerung.

Abschließend kann festgehalten werden, dass der Beruf der GerichtsdolmetscherIn in Österreich eine hohe gesetzliche Anerkennung genießt: Sowohl auf der supranationalen als auch auf der nationalen Ebene wurden gesetzlichen Grundlagen entwickelt, die dieser Tätigkeit gewidmet sind. Darüber hinaus wurde bereits im Jahre 1920 der *Österreichische Verband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher* gegründet, der als Interessenvertretung aller in Österreich lebenden GerichtsdolmetscherInnen fungiert. Um die Berufsausübung von GerichtsdolmetscherInnen zu regeln, wurde auch der Berufs- und Ehrenkodex vom

ÖVGD ausgearbeitet. Obwohl der Kodex kaum konkrete Hinweise bezüglich der Vorgehensweise im Falle der von GerichtsdolmetscherInnen im Gerichtssaal angetroffenen Herausforderungen enthält, stellt er eine wichtige Informationsquelle dar. Des Weiteren konnte festgestellt werden, dass die Zertifizierungsprüfung sehr komplex und anspruchsvoll ist, was als ein Beweis dafür dient, dass die hohe Verantwortung und Wichtigkeit dieses Berufs in Österreich weithin anerkannt wird.

3. Gerichtsdolmetschen in Rumänien

Wie aus dem zweiten Kapitel der vorliegenden Arbeit ersichtlich wird, stellt Österreich ein attraktives Zielland für MigrantInnen dar (Kadrić ³2009: 64). Wenn die Rede von Rumänien ist, sieht die Situation hierbei jedoch völlig anders aus. Laut *Eurostat*[11] verzeichnete Rumänien 2020 verglichen mit dem Rest der EU den niedrigsten Ausländeranteil an der Bevölkerung (0,7 %) und den höchsten Anteil an Staatsangehörigen (über drei Millionen BürgerInnen), die in einem anderen Mitgliedstaat lebten (siehe Abbildung 1). Mit anderen Worten gilt Rumänien als wesentliches Auswanderungsland innerhalb der EU.

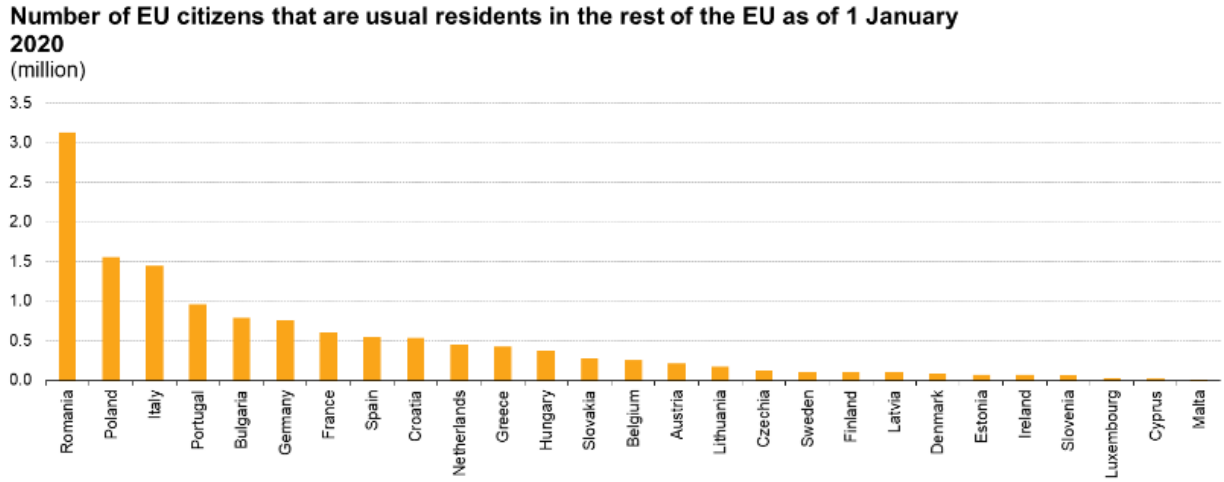

Abb. 1: Anzahl der EU-BürgerInnen mit üblichem Aufenthaltsort in der übrigen EU am 1. Jänner 2020 (Eurostat)

In der Geschichte Rumäniens sind zwei Ereignisse zu erwähnen, die zu diesen massiven Auswanderungsbewegungen geführt haben: Der Übergang vom Totalitarismus zur Demokratie 1989 und der Beitritt zur Europäischen Union am 1. Jänner 2007. Jedoch würde eine ausführliche Diskussion der möglichen Gründe für die beschleunigte Auswanderung aus Rumänien den Rahmen der vorliegenden Arbeit sprengen, daher werden diese hierbei nicht behandelt. Allerdings ist wichtig zu erwähnen, dass die zwei oben erwähnten wegweisenden Ereignisse die Praxis der Translation in Rumänien maßgeblich beeinflusst haben. Einerseits hat der politische Umsturz des Jahres 1989 zu einem Übergang von vorwiegend literarischer Übersetzung zur Fachübersetzung geführt (Greere 2010: 790). Der freie Markt hat die Tür zur internationalen Zusammenarbeit geöffnet, wobei der Translationsmarkt aufblühte. Des Weiteren wurde im Jahr 1991 in Klausenburg[12] [*Cluj-Napoca*] eine ÜbersetzerInnenausbildung eingerichtet, die schnell

[11] Eurostat ist das statistische Amt der Europäischen Union. Siehe: https://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php?title=Statistics_Explained

[12] Klausenburg liegt in Siebenbürgen und ist die zweitgrößte Stadt Rumäniens.

auch auf die Dolmetschausbildung ausgeweitet wurde, und zwar unter Führung von unterschiedlichen europäischen akademischen und professionellen Partnern – es handelt sich dabei um die erste Abteilung für Angewandte Moderne Sprachen, in Anlehnung an das französische Modell *Langues Étrangères Appliquées* (ibid.). Andererseits hat der EU-Beitritt 2007 wiederum zahlreiche Veränderungen und Neuerungen mitgebracht. Die Aufnahme von Rumänisch als Amtssprache der Europäischen Union ging mit einem erhöhten Translationsbedarf einher und TranslatorInnen wurden daher viele neue Möglichkeiten gewährt. Laut der rumänischen Translationswissenschaftlerin und Professorin Anca Greere (2010) wurden auch auf der nationalen Ebene bemerkenswerte Fortschritte gemacht, die zur Zusammenlegung des Berufsstandes in Rumänien führten:

> […] on the national level, language professions were consolidating their positions in relation to the economic and social environment. Professional associations were founded, codes of practice were elaborated, translation and interpreting became explicit economic activities for companies to undertake, professional classifications made room for the occupations of 'translator' and 'interpreter', and the European standard EN 15038 was adopted nationally. (Greere 2010: 790)

Wie sich aus dem oben angeführten Zitat ergibt, erlebte der ÜbersetzerInnen- und Dolmetschberuf nach dem Beitritt Rumäniens zur Europäischen Union eine rasante Entwicklung. Nach 2007 ist das Interesse an der rumänischen Sprache erheblich gestiegen und Rumänien hat dementsprechend die notwendigen Maßnahmen ergriffen, um diesem Interesse gerecht zu werden.

In Anbetracht der am Anfang des vorliegenden Abschnitts erwähnten massenhaften Auswanderung und des Bevölkerungsschwunds Rumäniens könnte davon ausgegangen werden, dass in Rumänien eine geringe Anzahl von Gerichtsprozessen mit fremdsprachigen Verfahrensparteien stattfinden. Allerdings ist dies nicht der Fall, weil laut dem Nationalen Institut für Statistik [*Institutul Național de Statistică (INS)*[13]] über 20 staatlich anerkannte Minderheiten in Rumänien leben. Der Grund dafür liegt in der ereignisreichen Geschichte des Landes, die eine breite Vielfalt an Bevölkerungsgruppen in Rumänien entstehen ließ. Laut der letzten Volkszählung[14], die 2011 stattfand, leben in Rumänien 1.227.623 UngarInnen (ca. 58,9 % aller Minderheiten), 621.573 Roma (ca. 29,8 % aller Minderheiten), 50.920 UkrainerInnen (2,44 % aller Minderheiten), 36.042 Deutsche (1,73 % aller Minderheiten) und 27.698 TürkInnen (1,33 % aller Minderheiten). Andere wichtige nicht-rumänische Volksgruppen, die in Rumänien leben, sind SerbInnen, BulgarInnen, SlowakInnen, KroatInnen, GriechInnen, PolInnen und

[13] Das Nationale Institut für Statistik ist eine rumänische Regierungsstelle, die für die Erhebung nationaler Statistiken in unterschiedlichen Bereichen wie Geografie, Wirtschaft, Demografie und Gesellschaft zuständig ist. Siehe https://insse.ro/cms/

[14] Siehe https://insse.ro/cms/files/publicatii/pliante%20statistice/04-recensamantul%20populatiei.pdf

ItalienerInnen. Die Minderheitsbevölkerung macht einen Prozentsatz von ungefähr 11 % der Gesamtbevölkerung Rumäniens (20,1 Millionen[15]) aus. Diese Daten stammen jedoch aus einer zehn Jahre alten Statistik und die wahre Anzahl an Personen, die nationalen Minderheiten angehören, liege laut dem Europarat viel höher. Beispielsweise leben in Rumänien seinen Schätzungen[16] zufolge 1,85 Mio. Roma (8,32 % der Gesamtbevölkerung).

Unabhängig von der tatsächlichen Zahl der Minderheitenangehörigen, die in Rumänien leben, bringen alle Bevölkerungsgruppen ihre eigene Kultur, Sprache, Tradition, Religion usw. mit. Daher sind 18 Religionsgemeinschaften in Rumänien offiziell anerkannt[17], während über 20 verschiedene Muttersprachen gesprochen werden. Darüber hinaus genießen gemäß den Bestimmungen der *Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen*[18] zehn Minderheitensprachen (Albanisch, Armenisch, Griechisch, Italienisch, Jiddisch, Mazedonisch, Polnisch, Romani, Ruthenisch, Tatarisch) allgemeinen Schutz und weitere zehn Sprachen (Bulgarisch, Tschechisch, Kroatisch, Deutsch, Ungarisch, Russisch, Serbisch, Slowakisch, Türkisch, Ukrainisch) erhöhten Schutz.

Die aufgrund der Vielfalt an Volksgruppen entstandene Multikulturalität ist ein Phänomen, das eine eingehende Anerkennung des Pluralismus und der kulturellen Identität aller Minderheiten voraussetzt. In Rumänien wird ein besonderes Augenmerk auf die Kommunikation und Zusammenarbeit zwischen den unterschiedlichen Kulturen sowie auf die entsprechende Gewährleistung der Minderheitenrechte gelegt. Zahlreiche Gesetze, Bestimmungen, Beschlüsse usw. sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene sorgen dafür, dass die Rechte und Freiheiten der Minderheiten garantiert werden und die Minderheitenangehörigen ihre eigene Kultur und Sprache aufrechterhalten können (siehe Art 6 Abs 1 der rumänischen Verfassung). Außerdem stellt das rumänische Bildungsgesetz Nr. 84/1995 sicher, dass sich die Personen, die nationalen Minderheiten angehören, des Rechts auf Unterricht in der jeweiligen staatlich anerkannten Muttersprache erfreuen (Art 8 Abs 1 des Bildungsgesetzes Nr. 84/1995). Des Weiteren garantiert das Gesetz Nr. 215/2001, dass Minderheitenangehörige ihre Muttersprache in der lokalen Verwaltung verwenden dürfen, wenn der Anteil der Minderheit an der Gesamtbevölkerung höher als 20 % ist (Art 19 des Gesetzes Nr. 215/2001). Weitere gesetzliche

[15] Ibid.

[16] Siehe https://ec.europa.eu/info/policies/justice-and-fundamental-rights/combatting-discrimination/roma-eu/roma-inclusion-eu-country/roma-inclusion-romania_en#:~:text=Council%20of%20Europe%20estimates%3A%20approximately,8.32%25%20of %20the%20population

[17] Siehe auch das Gesetz Nr. 489/2006 zur Religionsfreiheit.

[18] Rumänien hat die *Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen* am 17. Juli 1995 unterzeichnet und am 24. Oktober 2007 durch das Gesetz Nr. 282/2007 ratifiziert.

Grundlagen, die sich mit den Rechten und Freiheiten der Minderheiten in Rumänien beschäftigen sind u. a. die Verfassung Rumäniens [*Constituția României*], der Beschluss Nr. 137/1993 der rumänischen Regierung über die Organisation und Arbeitsweise des Rates für nationale Minderheiten [*Hotărârea Guvernului României privind organizarea și funcționarea Consiliului pentru Minoritățile Naționale nr. 137/1993*], die Anordnung Nr. 513 über die Minderheitenrechten [*Ordinul nr. 513 cu privire la drepturile minorităților naționale*] und das Gesetz Nr. 86/1945 über den Status der Minderheiten [*Legea nr. 86 pentru Statutul Naționalităților Minoritare*]. Es kann daher festgestellt werden, dass das Dasein der Minderheiten in Rumänien entsprechend von den nationalen Behörden wahrgenommen wird. Als Beweis dafür dienen die Bemühungen um die Gleichberechtigung und Integration dieser Personen: Laut den rechtlichen Bestimmungen haben alle Minderheiten in Rumänien das Recht, sich vor dem Gericht in ihrer Muttersprache auszudrücken (Art 128 Abs 2 der Verfassung Rumäniens).

Was das Ansehen dieses Berufs in der rumänischen Kultur anbelangt, herrschen hierbei unterschiedliche Ansichten, die in den meisten Fällen äußerst voreingenommen sind. Laut Greere (2010) zählen zu diesen u. a. folgende Vorstellungen: Die ÜbersetzerInnen- und Dolmetschtätigkeit kann und darf von jeder Person durchgeführt werden, die behauptet, eine Fremdsprache zu beherrschen; es bestehen keine Unterschiede zwischen Übersetzen und Dolmetschen außer dem Kommunikationskanal; die Beeidigung ist der einzige Qualitätsindikator und nur die InhaberIn einer solchen Beeidigung kann als ExpertIn betrachtet werden (Greere 2010: 791). In diesem Zusammenhang vertreten Fazakas und Sárosi-Márdirosz (2015) die Meinung, dass der Beruf in Rumänien nicht präzise genug definiert wird und ein hoher Mangel an Prestige beobachtet werden kann (Fazakas und Sárosi-Márdirosz 2015: 155). Besonders problematisch ist die Tatsache, dass in Rumänien in der Praxis keine genaue Unterscheidung zwischen dem ÜbersetzerInnen- und Dolmetschberuf gemacht wird und die beiden Bezeichnungen meistens als Synonyme verwendet werden. Auch Greere und Tătaru (2008), die beide in der Translationswissenschaft tätig sind, merken an, dass die Unterschiede zwar in der Theorie vermerkt worden sind, aber sie „fail to be sufficiently considered in practice by Romanian participants to the intercultural communication processes" (Greere und Tătaru 2010: 98). Des Weiteren stellen die zwei Autorinnen fest, dass in Rumänien die Überzeugung vorherrscht, dass die reine Sprachkompetenz für die ÜbersetzerInnen- bzw. Dolmetschtätigkeit ausreichend ist: „Romanian individual and institutional clients alike consider that anyone who has some language competence can perform a written and/or spoken transfer from one language into another (with either the source-language or the target-language being the mother-tongue)." (ibid.) Eine weitere Herausforderung, mit der sich die Translationswissenschaft in Rumänien konfrontiert sieht,

besteht im Mangel an Forschung in diesem Bereich. Dazu kommt, dass auch die wenigen zum Thema durchgeführten Forschungsprojekte niedrige Rücklaufquoten aufweisen und die für Rumänien spezifischen Praktiken sich während der unterschiedlichen Forschungsphasen wesentlich ändern (Greere 2010: 813). In diesem Zusammenhang ist laut Greere (2010) eine Verbesserung des Forschungsstands erst zu erwarten, wenn der berufliche Werdegang in Rumänien erleichtert wird und die Fachleute dem Beruf aus echter Motivation nachgehen:

> When the whole Romanian scene becomes a coherent medium for professional development and all translators enter this profession out of a true sense of motivation, we can then expect the translation community to feel the urge to voice their views also for research purposes. (Greere 2010: 813)

Im Folgenden werden die gesetzlichen Grundlagen des Gerichtsdolmetschens in Rumänien analysiert, und zwar nicht nur die auf internationaler Ebene, sondern auch die nationalen Gesetze und Verordnungen. Des Weiteren wird in den folgenden Unterkapiteln auch auf die Interessenvertretung mit dem jeweiligen Berufs- und Ehrenkodex eingegangen. Schließlich wird die Zertifizierungsprüfung für den Beruf der GerichtsdolmetscherIn in Rumänien beleuchtet.

3.1 Gesetzliche Grundlagen in Rumänien

Das vorliegende Unterkapitel befasst sich mit der Analyse und Diskussion der in Rumänien geltenden rechtlichen Grundlagen, die die Dolmetschtätigkeit im Gerichtssaal regeln. Dabei wird auf unterschiedliche Rechtsquellen zurückgegriffen, und zwar mit dem Ziel, die Entwicklung des Berufsstandes in Rumänien aus der gesetzlichen Perspektive zu untersuchen. Zu diesem Zweck wird analysiert, welche grundlegenden Änderungen seit der Verabschiedung des ersten nationalen Gesetzes in diesem Rechtsbereich, und zwar im Jahre 1997, vorgenommen wurden.

Wie im Falle Österreichs werden auch die für Rumänien geltenden Gesetzestexte in zwei Kategorien unterteilt, nämlich internationale bzw. nationale gesetzliche Grundlagen. Im ersten Teil werden die Regelungen auf internationaler Ebene erörtert, die das Recht auf ein faires Verfahren und somit auf Dolmetschleistungen garantieren. Der zweite Teil wird sich mit der Gesetzgebung Rumäniens beschäftigen, wobei zwei für das Gerichtsdolmetschen wesentliche Gesetze analysiert werden, und zwar das Gesetz Nr. 178 vom 4. November 1997 und das Gesetz Nr. 76 vom 28. April 2016. Schließlich wird auf die Umsetzung der Richtlinie 2010/64 der Europäischen Union auf nationaler Ebene eingegangen, wobei bestimmte Verfahrensvorschriften, die relevant für das Thema der vorliegenden Arbeit sind, behandelt werden.

3.1.1 Ratifizierung internationaler Abkommen

Im Unterkapitel 1.7 wurde ersichtlich, dass in vielen Rechtstexten auf internationaler Ebene großer Wert darauf gelegt wird, dass den der Verhandlungssprache nicht mächtigen Parteien das Recht eingeräumt wird, die Verhandlung entsprechend zu verfolgen und aktiv daran teilzunehmen. Die Ratifizierung und Umsetzung solcher Dokumente liegt im Ermessen jedes Lands. Im zweiten Kapitel der vorliegenden Arbeit wurde erklärt, dass sich Österreich um eine rasche Umsetzung der in diesen internationalen Abkommen enthaltenen Prinzipien auf nationaler Ebene gekümmert hat. Im Folgenden wird die Stellung Rumäniens in Bezug auf die Ratifizierung der oben erwähnten Abkommen erläutert.

Wie bereits in den vorherigen Kapiteln dieser Arbeit erwähnt, ergibt sich aus dem nicht rechtsverbindlichen Charakter der *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte*, dass sie keine zusätzliche Unterzeichnung seitens der UNO-Mitgliedstaaten benötigt. Mit anderen Worten erfolgte die Anerkennung der Resolution der Generalversammlung der UNO seitens Rumäniens automatisch, und zwar durch den Beitritt des Lands zu den Vereinten Nationen am 14. Dezember 1955.

Was die Anerkennung der *EMRK* anbelangt, hat das rumänische Parlament das Dokument am 18. Mai 1994 ratifiziert, und zwar durch das Gesetz Nr. 30 vom 18.05.1994 über die Ratifizierung der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und der Zusatzprotokolle zu dieser Konvention [*Legea nr. 30 din 18 mai 1994 privind ratificarea Convenției pentru apărarea drepturilor omului și a libertăților fundamentale și a protocoalelor adiționale la această convenție*[19]]. Durch diese eingehende Ratifizierung der *EMRK* hat sich Rumänien u. a. dazu verpflichtet, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um das in den Art 5 und 6 der Konvention verankerte Recht auf ein faires Verfahren zu garantieren.

Den *Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte* hat Rumänien am 27. Juni 1968 unterzeichnet, und zwar zusammen mit dem *Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte*. Ratifiziert wurden die beiden Pakte durch den Erlass Nr. 212 vom 31. Oktober 1974 für die Ratifizierung des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte [*Decret nr. 212 din 31 octombrie 1974 pentru ratificarea Pactului internațional cu privire la drepturile economice, sociale și culturale și Pactului internațional cu privire la drepturile civile și politice*[20]].

[19] Siehe den Gesetzestext unter: http://www.cdep.ro/pls/legis/legis_pck.htp_act_text?idt=14340
[20] Siehe den Text des Erlasses unter: http://www.cdep.ro/pls/legis/legis_pck.htp_act_text?idt=63815

Die *Genfer Flüchtlingskonvention* wurde von Rumänien am 4. Juli 1991 durch das Gesetz Nr. 46 vom 4. Juli 1991 über den Beitritt Rumäniens zum Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und zum Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [*Legea nr. 46 din 4 iulie 1991 pentru aderarea României la Convenția privind statutul refugiaților, precum și la Protocolul privind statutul refugiaților*[21]] umgesetzt.

Ein weiteres auf internationaler Ebene wirksames Dokument ist die *europäische Grundrechtecharta*, die für Rumänien seit 1. Dezember 2009 rechtsverbindlich ist. Die Richtlinie 2010/64/EU wurde auch von Rumänien auf nationaler Ebene umgesetzt, und zwar durch das Strafprozessrechtsänderungsgesetz Nr. 255 vom 19. Juli 2013[22] und durch das Gesetz Nr. 76 vom 28. April 2016[23]. Auf die Umsetzung der Richtlinie in Rumänien wird jedoch erst im Unterkapitel 3.1.3 näher eingegangen.

Wie aus dem vorliegenden Abschnitt ersichtlich wird, existieren auf internationaler Ebene zahlreiche rechtliche Garantien, die sich mit dem Recht der Fremdsprachigen auf Dolmetschleistungen beschäftigen und die von Rumänien entsprechend unterzeichnet und ratifiziert worden sind. Im Folgenden werden die nationalen gesetzlichen Rahmen genauer erläutert, wobei im Mittelpunkt die Gesetze Nr. 178/1997 bzw. Nr. 76/2016 und die Richtlinie 2010/64 der Europäischen Union stehen.

3.1.2 Gesetz Nr. 178/1997 über die Beeidigung und Vergütung der DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen

Neben den Dokumenten, die von den internationalen Organisationen und Institutionen ausgearbeitet wurden, wirken auch auf der nationalen Ebene Bestimmungen, die die Tätigkeit der GerichtsdolmetscherIn in Rumänien regeln. Die Bezeichnung *Gerichtsdolmetschen* trat im Jahre 1997 erstmals in der rumänischen Gesetzgebung auf, und zwar im Gesetz Nr. 178/1997 vom 4. November 1997 über die Beeidigung und Vergütung der DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen, die bei Strafverfolgungsbehörden, Gerichten, NotarInnen, RechtsanwältInnen und dem Justizministerium eingesetzt werden (nachstehend: Gesetz Nr. 178/1997) [*Legea nr. 178 din 4 noiembrie 1997 pentru autorizarea și plata interpreților și traducătorilor folosiți de organele de urmărire penală, de instanțele judecătorești, de birourile notarilor publici, de avocați și de Ministerul Justiției*]. Dieses Gesetz wurde 2016 abgeändert und zwar durch das Gesetz

[21] Siehe den Gesetzestext unter: http://www.cdep.ro/pls/legis/legis_pck.htp_act_text?idt=8211
[22] Siehe den Gesetzestext unter: http://legislatie.just.ro/Public/DetaliiDocument/150697
[23] Siehe den Gesetzestext unter: http://legislatie.just.ro/Public/DetaliiDocumentAfis/178073

Nr. 76/2016. Die beiden Gesetze sind von großer Relevanz für die Dolmetschtätigkeit in Rumänien und werden daher im Folgenden vergleichend analysiert und diskutiert.

Das am 4. November 1997 erlassene Gesetz 178/1997 besteht aus 14 Artikeln und einer Anlage und regelte bis 2016 die Beeidigung und Vergütung der DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen in Rumänien. Das Gesetz wurde im Amtsblatt Rumänien Nr. 305 vom 10. November 1997 veröffentlicht. Laut dem ersten Artikel des Gesetzes sind die DolmetscherInnen und/oder ÜbersetzerInnen gemäß den Bestimmungen des Gesetzes Nr. 83/1995, des Gesetzes Nr. 36/1995, der Strafprozessordnung und der Zivilprozessordnung einzusetzen. Im Artikel 2 des Gesetzes wird festgelegt, dass als DolmetscherIn und/oder ÜbersetzerIn für Strafverfolgungsbehörden, Gerichte, NotarInnen, RechtsanwältInnen und Justizministerium nur die vom Justizministerium beeideten und zertifizierten Personen agieren dürfen. Das Justizministerium ist zuständig dafür, eine Liste der beeideten DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen zu erstellen und sie allen öffentlichen Einrichtungen, die auf die Dolmetsch- bzw. Übersetzungsdienste angewiesen sind, zu übermitteln (Art 5 Abs 1 des Gesetzes Nr. 178/1997). Die Voraussetzungen für die Eintragung in die Liste der beeideten DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen sind im Artikel 3 enthalten. Die KandidatIn muss eine rumänische Staatsbürgerschaft besitzen, einen guten beruflichen und sozialen Ruf genießen und darf keine Vorstrafen haben. Darüber hinaus muss die BewerberIn einen Bachelorabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss nachweisen können, der eine Spezialisierung in der/den Fremdsprache/n beweist, für die er oder sie die Beeidigung beantragt oder vom Kulturministerium als ÜbersetzerIn zertifiziert sein (Art 3 des Gesetzes Nr. 178/1997). Artikel 6 des Gesetzes setzt fest, unter welchen Umständen die Eintragung in die Liste erlischt: bei Verzicht, Änderung einer der im Artikel 3 stipulierten Voraussetzungen, bei Berufsunfähigkeit und bei wiederholter und ungerechtfertigter Ablehnung der Aufträge. Das Gesetz enthält auch Bestimmungen über die Vergütung der DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen, die aber in der vorliegenden Arbeit nicht behandelt werden sollen, weil eine solche Diskussion den Rahmen der Arbeit sprengen würde.

Es lässt sich daher sagen, dass das Gesetz Nr. 178/1997 allgemein gehalten ist und viele wichtige Aspekte des Gerichtsdolmetschens (z. B. erforderliche Kompetenzen der DolmetscherInnen) nicht mitberücksichtigt. Aus diesen Gründen ist das Gesetz auf scharfe Kritik gestoßen, insbesondere von Seite der DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen, die bestimmten Berufsverbänden angehören aber auch seitens bestimmter ProfessorInnen an den rumänischen Universitäten. Im Folgenden werden die Kritikpunkte diskutiert und die Gründe, die zur Verabschiedung des Gesetzes Nr. 76/2016 geführt haben, vorgelegt.

Einer der wesentlichsten Kritikpunkte am Gesetz Nr. 178/1997 besteht darin, dass es keine Unterscheidung zwischen dem Dolmetsch- und dem Übersetzungsberuf macht, außer dem Kommunikationskanal – im ganzen Gesetzestext ist *und/oder* zwischen den Wörtern *DolmetscherIn* bzw. *ÜbersetzerIn* vorzufinden: „Romanian legislation does not acknowledge the underlying differences in the two professions, bar the medium of communication oral vs. written" (Greere 2010: 792). Greere und Tătaru (2008) sind zwei Autorinnen, die Kritikpunkte an den Bestimmungen des Gesetzes Nr. 178/1997 geäußert haben. Erstens kritisieren die Autorinnen das Zertifizierungsverfahren:

> The university/highschool diploma and a letter of recommendation may stand as palpable proof of the applicant's language competence and appropriate conduct/attitude, but translator or interpreter competence is never tested, hence it is totally disregarded as a fundamental criterion underlying these professions. Such professional competence is developed through specialised training and should be assessed according to given criteria relevant for legal/notarised translation and court interpreting. (Greere und Tătaru 2008: 119)

Dem Gesetz entsprechend darf jede Person, die einen Universitätsabschluss in Sprachwissenschaften (oder einfach ein Maturazeugnis von einer Schule mit fremdsprachigem Unterricht) besitzt, die Beeidigung bekommen, ohne eine Dolmetsch- oder ÜbersetzerInnenausbildung absolviert zu haben und ohne Kenntnisse im juristischen Bereich zu besitzen. Wie dem oben angeführten Zitat zu entnehmen ist, ist dieser Ansatz laut den Autorinnen nicht brauchbar, denn die für diesen Beruf notwendige Fachkompetenz kann nur durch Fachausbildung erworben werden. Der zweite Kritikpunkt besteht darin, dass die Beeidigung sowohl für das Dolmetschen als auch für das Übersetzen gilt. Anders ausgedrückt wird die beeidete Person nicht nur mit dem Übersetzen juristischer/amtlicher Texte, sondern auch mit dem Dolmetschen bei öffentlichen Einrichtungen beauftragt. Weigert sich die beeidete Person wiederholt, Dolmetschaufträge entgegenzunehmen, kann dies zur Entziehung der Beeidigung führen, selbst wenn die Ablehnung durch die fehlende Dolmetschkompetenz begründet wird, welche die beeidete Person verantwortungsbewusst eingesteht. Der letzte Kritikpunkt befasst sich eher mit einem bürokratischen bzw. administrativen Aspekt. Laut den AutorInnen sollten die Personen, die nicht im juristischen Bereich tätig sein möchten, keine Beeidigung vom Justizministerium erhalten müssen, um arbeiten zu können. Das Gesetz Nr. 178/1997 räumt jedoch diese Möglichkeit nicht ein, was den Rechnungsstellungsprozess für diese DolmetscherInnen bzw. ÜbersetzerInnen erheblich erschwert (Greere und Tătaru 2008: 97).

Das oben erwähnte Gesetz wird auch vom rumänischen ÜbersetzerInnenverband [*Asociația Traducătorilor din România,* kurz: *ATR*] kritisiert, und zwar mittels einer Denkschrift, in der nicht nur Kritikpunkte sondern auch Verbesserungsvorschläge vorgebracht werden. Der

Verband plädiert dafür, dass die Möglichkeit des Videodolmetschens in bestimmten Situationen, wenn die GerichtsdolmetscherIn nicht unbedingt anwesend sein muss, eingeführt wird (ATR 2015: 2). Des Weiteren empfehlen sie, dass DolmetscherInnen bzw. ÜbersetzerInnen die Möglichkeit der Akteneinsicht gewährt wird (ATR 2015: 9). In der Denkschrift werden auch die Pflichten der beeideten DolmetscherInnen bzw. ÜbersetzerInnen behandelt – laut ATR soll von diesen u. a. Neutralität und Unparteilichkeit gefordert werden (ibid.).

Aus den oben angeführten Aspekten geht hervor, dass das Gesetz Nr. 178/1997 viele Defizite aufweist und nicht in Übereinstimmung mit der Richtlinie 2010/64/EU steht. Das Gesetz enthält keine klaren und präzisen Bestimmungen über die Rechte, Pflichten und Haftung der beeideten DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen oder über die erwartete Arbeitsweise bei der Durchführung der Aufträge. Des Weiteren geht das Gesetz nicht auf die erforderlichen Kompetenzen für die Ausübung der Dolmetsch- bzw. Übersetzungstätigkeit ein und schreibt keine Kontrollmechanismen für die Qualität der erbrachten Dienstleistungen vor. Dies kann besonders problematisch sein, denn die Gewährleistung eines effizienten und fairen Verfahrens ist in Gefahr, wenn die Qualität der Translation mangelhaft ist. Im Gesetzestext wird ausschließlich festgelegt, dass die Eintragung in die Liste der beeideten DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen bei Berufsunfähigkeit erlischt, ohne dabei zu erklären, wie diese Berufsunfähigkeit festgestellt werden kann. Auch die berufsethischen Prinzipien wurden im obengenannten Gesetz nicht in Betracht gezogen – es sind keine Bestimmungen über die Schweigepflicht, Allparteilichkeit, Vollständigkeit usw. vorzufinden.

Die im vorliegenden Abschnitt erläuterten Kritikpunkte dienen als Beweis für die Notwendigkeit der Verabschiedung eines neuen Gesetzes über die Tätigkeit der beeideten DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen, welche 2016 erfolgte. Das Gesetz Nr. 76/2016 hat das Gesetz Nr. 178/1997 ergänzt und abgeändert und den Berufsstand in Rumänien näher zum europäischen Standard gebracht. Im weiteren Verlauf dieses Kapitels wird genauer auf dieses Gesetz eingegangen.

3.1.3 Gesetz Nr. 76/2016 über die Beeidigung und Vergütung der DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen

Die Kritik am Gesetz Nr. 178/1997 führte zur Erlassung des Gesetzes Nr. 76/2016 über die Beeidigung und Vergütung der DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen, die beim Obersten Rat der Magistratur, beim Justizministerium, bei der Staatsanwaltschaft des Obersten Gerichts- und Kassationshofs, bei der Nationalen Antikorruptionsbehörde, bei Strafverfolgungsbehörden, Ge-

richten, NotarInnen, RechtsanwältInnen und GerichtsvollzieherInnen eingesetzt werden (nachstehend: Gesetz Nr. 76/2016) [*Legea nr. 76 din 28 aprilie 2016 privind modificarea și completarea Legii nr.178/1997 pentru autorizarea și plata interpreților și traducătorilor folosiți de Consiliul Superior al Magistraturii, de Ministerul Justiției, Parchetul de pe lângă Înalta Curte de Casație și Justiție, Parchetul Național Anticorupție, de organele de urmărire penală, de instanțele judecătorești, de birourile notarilor publici, de avocați și de executori judecătorești*]. Im Weiteren wird auf die Veränderungen in der rumänischen Gesetzgebung, die dieses Gesetz mitgebracht hat, eingegangen.

Abgesehen vom Titel, der im neuen Gesetz geändert wurde, existieren drei wesentliche Abänderungen im Text des novellierten Gesetzes. Diese befassen sich grundsätzlich mit dem Zertifizierungsverfahren, der Schweigepflicht und der Aufhebung der Beeidigung. Erstens wurde Artikel 3 lit c geändert. Dem alten Gesetzestext zufolge war ein Bachelorabschluss oder ein gleichwertiger Abschluss eine der notwendigen Voraussetzungen für den Erhalt der Beeidigung. Laut dem revidierten Gesetz muss die KandidatIn stattdessen eine Zertifizierung vom Kulturministerium erhalten, die ihn oder sie als ÜbersetzerIn im Bereich der Rechtswissenschaften aus dem Rumänischen in die Fremdsprache und aus der Fremdsprache ins Rumänische beeidigt, um als beeidete DolmetscherIn/ÜbersetzerIn arbeiten zu können. Im neuen Gesetzestext ist ein neuer Artikel vorzufinden, und zwar Artikel 5^1. Art 5^1 Abs 1 besagt, dass die Beeidigung auf Antrag der beeideten DolmetscherIn/ÜbersetzerIn, von Amts wegen oder durch Anordnung des Justizministeriums aufgehoben werden kann, und zwar unter folgenden Bedingungen:

> a) pentru motive temeinic justificate, numai la cererea interpretului și traducătorului autorizat;
> b) în cazul arestării preventive a interpretului și traducătorului autorizat, până la încetarea măsurii;
> c) în cazul arestului la domiciliu al interpretului și traducătorului autorizat, până la încetarea măsurii.[24] (Art 5^1 Abs 1 des Gesetzes Nr. 76/2016)

Im Artikel 5^1 Abs 3 wird auch festgelegt, dass die Anordnung des Justizministeriums, durch die die Beeidigung aufgehoben wird, gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen beim zuständigen Gericht angefochten werden kann. Die letzte Neuerung des Gesetzes Nr. 76/2016 besteht im Artikel 6^2, der sich mit der Schweigepflicht der beeideten DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen beschäftigt. Er setzt fest, dass beeidete DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen dazu verpflichtet sind, die im Rahmen ihrer Berufstätigkeit gewonnenen Informationen

[24] a) aus hinreichenden Gründen, nur auf Antrag der beeideten DolmetscherIn/ÜbersetzerIn;
b) bei Untersuchungshaft der beeideten DolmetscherIn/ÜbersetzerIn, bis zur Aufhebung der Maßnahme;
c) bei Hausarrest der beeideten DolmetscherIn/ÜbersetzerIn, bis zur Aufhebung der Maßnahme (Übers. I. Ț.-T.).

vertraulich zu behandeln, und zwar sowohl während als auch nach Beendigung des Auftrags. Jedoch wird im vorliegenden Artikel auch eine Ausnahme erwähnt, nämlich der Fall, wenn das Gesetz oder die von dieser Bestimmung betroffene Partei die beeidete DolmetscherIn/ÜbersetzerIn von dieser Pflicht entbindet.

Es lässt sich daher sagen, dass das Gesetz Nr. 76/2016 wichtige Änderungen für den rechtlichen Rahmen über das Gerichtsdolmetschen in Rumänien mitgebracht hat. Jedoch kann festgehalten werden, dass es nicht in völliger Übereinstimmung mit der Richtlinie 2010/64/EU steht. Auf die weitere Umsetzung der Bestimmungen der Richtlinie in die nationale Rechtsprechung wird im folgenden Abschnitt ausführlicher eingegangen.

3.1.4 Umsetzung der Richtlinie 2010/64/EU

Die *Richtlinie 2010/64/EU des europäischen Parlaments und des Rates über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren* wurde durch das Strafprozessrechtsänderungsgesetz Nr. 255 vom 19. Juli 2013 und durch das bereits behandelte Gesetz Nr. 76/2016 ins rumänische Recht umgesetzt. Mittels dieser Umsetzung der Richtlinienvorschriften wurde das Recht der Fremdsprachigen auf Dolmetschleistungen vor rumänischen Gerichten gestärkt.

Das in Art 1 Abs 1 der Richtlinie 2010/64/EU verankerte Recht auf Dolmetschleistungen wurde in die rumänische Gesetzgebung durch Artikel 12 und 83 der C. pr. pen. [*der rumänischen Strafprozessordnung*][25] umgesetzt. Artikel 12 wird *Amtssprache und das Recht auf Dolmetschung* betitelt und legt in Abs 1 fest, dass die Amtssprache im Strafverfahren Rumänisch ist. Des Weiteren besagt Art 12 Abs 3, dass den Prozessparteien, die der rumänischen Sprache nicht mächtig sind, unentgeltlich die Möglichkeit gewährt wird, die Prozessunterlagen zu lesen und sich vor Gericht durch die DolmetscherIn zu äußern. In Art 12 Abs 4 wird erklärt, dass im Strafverfahren ausschließlich beeidete DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen zum Einsatz kommen dürfen. Dazu kommt, dass im Artikel 83 der C. pr. pen. – *Rechte der beschuldigten Person* – bei lit f Folgendes festgesetzt wird:

> În cursul procesului penal, inculpatul are următoarele drepturi: […]
> f) dreptul de a beneficia în mod gratuit de un interpret atunci când nu înțelege, nu se exprimă bine sau nu poate comunica în limba română;[26] […] (Art 83 lit f C. pr. pen.)

[25] Siehe den Text der Strafprozessordnung unter: http://legislatie.just.ro/Public/DetaliiDocument/120611
[26] Im Strafverfahren hat die beschuldigte Person folgende Rechte: […]
f) das Recht auf unentgeltliche Dolmetschleistungen, wenn sie die rumänische Sprache nicht versteht oder sich darin nicht gut ausdrücken oder kommunizieren kann; […] (Übers. I. Ț.-T.).

Art 2 Abs 2 der Richtlinie schreibt vor, dass die Dolmetschleistungen auch während des Kontakts der fremdsprachigen Beschuldigten mit ihrem Rechtsbeistand zu erbringen sind. Diese Vorschrift wurde ins rumänische Recht ebenso durch Art 12 Abs 3 der C. pr. pen. umgesetzt. Dabei wird festgelegt, dass den fremdsprachigen Verdächtigten und Beschuldigten die Möglichkeit eingeräumt wird, über die DolmetscherIn mit ihren RechtsanwältInnen zu kommunizieren, um sich auf die Vernehmung vorzubereiten, ein Rechtsmittel einzulegen oder jegliche Anträge zu stellen, die den Verfahrensausgang betreffen (Art 12 Abs 3 der C. pr. pen.). Darüber hinaus ist auch in Art 105 der C. pr. pen. das Recht auf Dolmetschleistungen während der Vernehmung verankert.

Die in Art 2 Abs 4 der Richtlinie enthaltene Bestimmung über die Entwicklung eines Mechanismus zur Feststellung des Dolmetschbedarfs wurde nicht gezielt ins rumänische Recht umgesetzt, d. h. es existiert kein konkretes Verfahren, um festzustellen, inwiefern die beschuldigte bzw. verdächtigte Person die rumänische Sprache beherrscht und ob sie Dolmetschdienste benötigt. In Art 2 Abs 5 der Richtlinie wird stipuliert, dass die Entscheidung, dass keine Dolmetschleistungen zur Verfügung gestellt werden müssen, von Beschuldigten und Verdächtigten angefochten werden kann. Derselbe Absatz hebt hervor, dass die Qualität der Dolmetschung beanstandet werden kann. In der rumänischen Gesetzgebung wurden keine Bestimmungen gefunden, die die oben erwähnten Rechte der Beschuldigten bzw. Verdächtigten garantieren.

Eine weitere Unzulänglichkeit der rumänischen gesetzlichen Vorgaben steht im Zusammenhang mit der Vorschrift der Richtlinie, die sich mit dem Einsatz der Kommunikationstechnologien (z. B. Internet, Videokonferenz usw.) beschäftigt. Der rumänischen Strafprozessordnung zufolge dürfen fremdsprachigen Beschuldigten *remote* Dolmetschleistungen nur dann zur Verfügung gestellt werden, wenn sie sich in Haft befinden (Art 106 Abs 2 der C. pr. pen.).

Die Richtlinie 2010/64/EU legt in Art 3 Abs 1 fest, dass fremdsprachige Beschuldigte und Verdächtigte eine Übersetzung aller Unterlagen, die als wesentlich im Strafverfahren gelten, bekommen sollen. Zwar wird das Recht der Fremdsprachigen, die Prozessunterlagen zu verstehen, in Art 12 und 83 der rumänischen Strafprozessordnung festgehalten, aber der rumänischen Gesetzgebung mangelt es an einer konkreten Eingrenzung dieser wesentlichen Unterlagen. Ein weiteres Defizit der rumänischen Verfahrensvorschriften besteht darin, dass kein konkreter Mechanismus zur Qualitätssicherung der Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen im

Strafverfahren vorhanden ist. Jedoch kann argumentiert werden, dass die durch die Gesetzesnovelle 2016 eingeführte Zertifizierungsprüfung und Liste der beeideten DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen[27] als Qualitätsnachweis dienen können.

Laut Art 4 der Richtlinie sind die Dolmetsch- und Übersetzungskosten im Strafverfahren von den einzelnen Mitgliedstaaten zu bestreiten. Diese Vorschrift hat Rumänien durch Art 273 der C. pr. pen. – *An den ZeugInnen, Sachverständigen und DolmetscherInnen zahlbare Beträge* – ins nationale Recht umgewandelt. Des Weiteren wurde die in Art 5 Abs 3 der Richtlinie festgesetzte Verpflichtung der GerichtsdolmetscherInnen zur Vertraulichkeit durch Art 6^2 des im vorigen Abschnitt behandelten Gesetzes Nr. 76/2016 umgesetzt. Die in Art 6 der Richtlinie enthaltene Forderung nach Weiterbildung der am Strafverfahren beteiligten JuristInnen hat Rumänien mithilfe des rumänischen Nationalen Instituts für Magistratur[28] umgesetzt. Das Institut organisiert regelmäßig Fortbildungskurse für RichterInnen, im Rahmen derer unterschiedliche Kenntnisse (z. B. Kommunikation, Fremdsprachen usw.) entwickelt werden können.

Wie aus dem vorliegenden Abschnitt hervorgeht, hat Rumänien viele Fortschritte in seiner Gesetzgebung gemacht. Wird das Gesetz Nr. 178/1997 mit dem Gesetz Nr. 76/2016 verglichen, können beträchtliche Verbesserungen festgestellt werden. Darüber hinaus hat die Umsetzung der Richtlinie 2010/64/EU ins nationale Recht dafür gesorgt, dass der Anspruch der der rumänischen Sprache nicht mächtigen Verfahrensparteien auf Dolmetschleistungen erheblich gestärkt wurde. All diese Maßnahmen, die auf der nationalen Ebene zwecks Gewährleistung eines fairen Verfahrens für alle Prozessbeteiligten ergriffen wurden, dienen als Beweis für das Streben Rumäniens, sich dem europäischen Standard anzuschließen.

3.2 Interessenvertretung

In Rumänien wurde die Wichtigkeit der Berufsverbände für die Vertretung und Förderung der Interessen der DolmetscherInnen weitgehend anerkannt. Ein Beweis dafür sind die zahlreichen Berufsverbände, in denen sich die rumänischen DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen zusammengeschlossen haben (Greere 2010: 806). Zu diesen Berufsverbänden zählen der Rumänische Übersetzerverband[29] *[Asociația Traducătorilor din România – ATR]*, der Nationale Verband der beeideten DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen[30] *[Uniunea Națională a Traducătorilor*

[27] Siehe die Liste der beeideten DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen in Rumänien unter: http://old.just.ro/MinisterulJusti%C8%9Biei/Listapersoanelorautorizate/Interpretisitraducatoriautorizati/tabid/129/Default.aspx
[28] http://inm-lex.ro/
[29] https://atr.org.ro/
[30] http://www.traduceri-notariale.ro/

Autorizați din România – UNTAR], der Berufsverband der ÜbersetzerInnen und DolmetscherInnen[31] *[Asociația Profesională a Traducătorilor și Interpreților – APIT]* und der Verband der rumänischen Dolmetsch- und Übersetzungsunternehmen[32] *[Asociația Firmelor de Interpretariat și Traduceri din România – AFIT]*. All diese Verbände wurden in den Jahren um den Beitritt Rumäniens zur Europäischen Union gegründet. Weil der *Nationale Verband der beeideten DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen* der einzige Verband in Rumänien ist, der sich ausschließlich mit der Tätigkeit der vom rumänischen Justizministerium beeideten DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen (und somit der rumänischen GerichtsdolmetscherInnen) beschäftigt, wird im Weiteren näher auf seine Organisation und Arbeit eingegangen.

Der Verband wurde 2008 in Übereinstimmung mit den rumänischen Rechtsvorschriften gegründet und ist eine Nichtregierungsorganisation. Mitglieder des UNTAR sind die vom Justizministerium beeideten DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen. Wie im vorigen Abschnitt erklärt, kommen die beeideten Personen laut den geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowohl als GerichtsdolmetscherInnen als auch als ÜbersetzerInnen zum Einsatz, je nach Bedarf der öffentlichen Einrichtungen.

Zu den Zielen des Verbands zählt der Aufbau guter Kooperationsbeziehungen mit allen rumänischen Behörden und Organisationen, die in diesem Tätigkeitsbereich aktiv sind. Des Weiteren plädiert UNTAR dafür, dass diese Tätigkeit ausschließlich von qualifizierten (d. h. beeideten) Personen durchgeführt wird sowie für eine Unterscheidung zwischen dem Dolmetsch- und Übersetzungsberuf. Der Verband setzt sich auch für eine Umbenennung des Berufs ein, und zwar von *beeideten DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen* zu *GerichtsdolmetscherInnen und –übersetzerInnen.* Die Gründung eines einzigen nationalen Berufsverbands für beeidete DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen ist ein weiteres Ziel des UNTAR – es wird bezweckt, eine verpflichtende Zugehörigkeit zu diesem Verband sowie einen rumänienweit anerkannten Berufs- und Ehrenkodex, der von allen Mitgliedern einzuhalten ist, einzuführen. Weitere Zielsetzungen des Verbands lauten folgenderweise: Die Probleme der beeideten DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen identifizieren und lösen, Seminare und Veranstaltungen zur Weiterbildung organisieren, Datenbanken und Computerprogramme für die Mitglieder entwickeln usw.

Um Mitglied des UNTAR zu werden, müssen die KandidatInnen zuallererst entweder eine Beeidung vom Justizministerium besitzen oder ihre Übersetzungs- bzw. Dolmetschkompetenz durch einen Universitätsabschluss nachweisen können. Darüber hinaus müssen sie eine

[31] https://www.apit.ro/index.html
[32] http://afit.ro/

Beitrittserklärung per E-Mail abgeben und einen Mitgliedsbeitrag (10 RON – ca. 2 Euro pro Monat) zahlen. Der Verband hat einen eigenen Berufs- und Ehrenkodex erarbeitet, der im weiteren Abschnitt des vorliegenden Kapitels beleuchtet wird.

3.3 Berufs- und Ehrenkodex

Die rumänische Gesetzgebung im Bereich des Gerichtsdolmetschens hat durch das Gesetz Nr. 76/2016 und durch die Umsetzung der Richtlinie 2010/64/EU in die Strafprozessordnung beträchtliche Fortschritte gemacht. Zwar sind zahlreiche administrative Angelegenheiten (z. B. Vergütung, Zertifizierungsprüfung, Eintragung in die Liste usw.) in den Rechtsvorschriften klar umrissen, aber die von GerichtsdolmetscherInnen konkret erwartete Arbeitsweise wird nicht genau beschrieben. Allerdings stehen neben den gesetzlichen Bestimmungen auch außergesetzliche Vorgaben zur Verfügung. Darunter fallen die Berufs- und Ehrenkodizes, die von den unterschiedlichen Verbänden und Organisationen in Rumänien ausgearbeitet worden sind. Der vorliegende Abschnitt zielt darauf ab, den von UNTAR entwickelten Berufs- und Ehrenkodex zu analysieren.

Der UNTAR-Kodex ähnelt in seiner Struktur dem ÖVGD-Kodex sehr. Er ist auch in zwei Teile gegliedert, und zwar allgemeine Bestimmungen und besondere Bestimmungen. Im ersten Teil sind, wie im ÖVGD-Kodex, drei weitere Vorschriften vorzufinden, die sich hauptsächlich mit der Unparteilichkeit, Neutralität, Professionalität und Verschwiegenheit befassen:

> **I) Prevederi generale**
> Exercitarea profesiei de traducător și interpret autorizat presupune imparțialitate și neutralitate.
> Traducătorii și interpreții autorizați au obligația de a-și îndeplini sarcinile cu conștiinciozitate și profesionalism prin prestarea serviciilor de traducere autorizată și de interpretariat autorizat de calitate ireproșabilă atât din punct de vedere al exprimării lingvistice, cât și din punct de vedere al terminologiei de specialitate.
> Traducătorii și interpreții autorizați au obligația de a păstra confidențialitatea chiar și după terminarea prestațiilor.[33] (UNTAR-Kodex 2015: 1)

Wie im ÖVGD-Kodex legen die allgemeinen Bestimmungen wichtige berufsethische Prinzipien fest, die bei der Gewährleistung von qualitätsvollen Leistungen unabdingbar sind. Die erste Vorgabe besteht in der Forderung nach einem unparteiischen und neutralen Verhalten,

[33] **I) Allgemeine Bestimmungen**
Die beeideten DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen haben ihre Tätigkeit unparteiisch und neutral durchzuführen.
Die beeideten DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen sind dazu verpflichtet, ihre Aufgaben gewissenhaft und professionell auszuführen, indem sie einwandfreie Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen erbringen, und zwar sowohl in Bezug auf den sprachlichen Ausdruck als auch auf die Fachterminologie.
Die beeideten DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, und zwar auch über die Beendigung des Auftrags hinaus. (Übers. I. Ț.-T.).

was eine bestimmte Äquidistanz zu allen Verfahrensbeteiligten voraussetzt. Die gewissenhafte und professionelle Durchführung der Dolmetschtätigkeit, die im zweiten Punkt gefordert wird, wird laut dem UNTAR-Kodex durch die tadellose Beherrschung des Sprachausdrucks und der Fachterminologie sichergestellt. Die letzte allgemeine Bestimmung beschäftigt sich mit der Schweigepflicht der beeideten DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen, die laut dem Kodex auch nach Beendigung des Auftrags besteht.

Der UNTAR-Kodex und der ÖVGD-Kodex ähneln einander auch in Bezug auf die besonderen Bestimmungen, die sie enthalten. Diese werden auch im rumänischen Kodex in fünf Teile gegliedert: Umgang mit Behörden, mit AuftraggeberInnen, mit KollegInnen, Verhalten gegenüber dem Verband und Verhalten in der Öffentlichkeit. Es wird u. a. festgelegt, dass den beeideten DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen ein einwandfreies Verhalten gegenüber den beauftragenden Behörden abverlangt wird. Des Weiteren ist die Ablehnung und Weitergabe der Aufträge nur in Ausnahmefällen gestattet. Laut dem Kodex sind die beeideten DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu vergüten. Der Kodex fordert auch zur Kollegialität und Solidarität auf und verbietet sowohl den unlauteren Wettbewerb als auch das Dumping. Die Verbandsmitglieder müssen ebenso sicherstellen, dass ihr Auftreten und Verhalten dem Ruf des UNTAR nicht schadet.

Es kann festgestellt werden, dass der UNTAR-Kodex sehr ähnlich zum ÖVGD-Kodex ist. Er stellt eine wichtige außergesetzliche Grundlage für die beeideten rumänischen DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen dar. Allerdings wäre hier, wie im Falle des ÖVGD-Kodex, zu hinterfragen, ob die Bestimmungen nicht allzu allgemein gehalten sind, denn sie enthalten keine präzisen Vorgaben über die von Verbandsmitgliedern konkret erwartete Vorgehensweise. Es sind im Kodex weder Informationen über die Aufgaben noch über die Rolle der beeideten DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen zu finden. Auch das komplexe Setting des Gerichtsdolmetschens und die damit verbundenen Herausforderungen wurden im Kodex außer Acht gelassen.

3.4 Zertifizierungsprüfung

Um beeidete DolmetscherInnen (und somit auch GerichtsdolmetscherInnen) in Rumänien zu werden, müssen die KandidatInnen seit der Verabschiedung des Gesetzes Nr. 76/2016 am 28. April 2016 eine Zertifizierungsprüfung bestehen, welche in Art 3 des Gesetzes Nr. 76/2016 geregelt wird. In diesem Abschnitt wird näher auf diese Prüfung eingegangen.

Die Zertifizierungsprüfung wird in Rumänien vom Nationalen Institut für Kulturforschung und Ausbildung [*Institutul Național pentru Cercetare și Formare Culturală*[34]] organisiert. Das Kulturministerium erließ am 5. Februar 2020 die Anordnung Nr. 2566 zum Prüfungsablauf[35]. Die Prüfungskommission besteht aus einer vorsitzenden Person, einer SekretärIn und drei Fachleuten, die im Bereich der Fremdsprachen tätig sind. Im Vergleich zur Zertifizierungsprüfung in Österreich existieren in Rumänien keine besonderen Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung – KandidatInnen müssen weder einschlägige Berufserfahrung noch einen Universitätsabschluss im Bereich der Translationswissenschaft besitzen, denn ein Maturazeugnis ist für die Anmeldung ausreichend. Die Prüfung ist schriftlich und dauert zwei Stunden. Die BewerberInnen müssen einen rechtswissenschaftlichen Text von ca. 2000 Zeichen aus der Fremdsprache ins Rumänische und aus dem Rumänischen in die Fremdsprache übersetzen. Dabei ist weder die Internetrecherche noch die Verwendung von Übersetzungs-Tools und Terminologiedatenbanken gestattet. Die KandidatInnen dürfen ausschließlich zweisprachige Wörterbücher in gedruckter Form verwenden. Um die Zertifizierungsprüfung zu bestehen, ist die Note 7 erforderlich[36]. Die Bewertung der schriftlichen Prüfung wird von zwei unterschiedlichen BewerterInnen durchgeführt. Obwohl die KandidatInnen, die die Prüfung bestehen, automatisch auch als GerichtsdolmetscherInnen arbeiten dürfen, enthält das Zertifizierungsverfahren keinen Teil, der sich mit der Dolmetschkompetenz oder den juristischen Kenntnissen befasst.

Nachdem die kandidierende Person die Prüfung bestanden hat, stellt das Kulturministerium einen sogenannten ÜbersetzerInnennachweis [*certificat de traducător*] für sie aus. Jedoch stellt dieser Nachweis keine Beeidigung dar. Das einzige Organ, das ÜbersetzerInnen und DolmetscherInnen in Rumänien vereidigen kann, ist das Justizministerium. Dafür muss allerdings keine weitere Prüfung abgelegt werden, sondern es müssen lediglich die nachweisenden Dokumente eingereicht werden. Liegen alle Voraussetzungen bzw. Unterlagen vor, wird die KandidatIn vom Justizministerium innerhalb von 30 Tagen in die *Liste der beeideten DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen* eingetragen. Die Eintragung erfolgt mit dem Nach- und Vornamen der beeideten Personen, nach Sprachen und Kreisen[37], wobei auch die Zulassungs- und Telefonnummer öffentlich einsehbar sind.

[34] https://www.culturadata.ro/
[35] Siehe die Anordnung unter: https://www.culturadata.ro/wp-content/uploads/2020/03/Ordin_MC_2566-2020.pdf
[36] In Rumänien wird die 10-Punkte-Skala als Bewertungssystem verwendet, wobei 10 die Bestnote ist.
[37] Rumänien ist in 41 Kreise *[județe]* und die Hauptstadt Bukarest unterteilt.

Abschließend kann festgehalten werden, dass der Beruf des Gerichtsdolmetschens in Rumänien viele Fortschritte in den letzten zehn Jahren erlebte. Wo bis 2016 ein Bachelorabschluss in Sprachwissenschaften (oder ein Maturazeugnis von einer Schule mit fremdsprachigem Unterricht) ausreichte, um in Rumänien als GerichtsdolmetscherIn tätig zu sein, ist heute die Zertifizierungsprüfung eine *Conditio sine qua non* für den Erhalt der Beeidigung. Des Weiteren wurden in Rumänien die gesetzlichen Vorgaben zum Thema Gerichtsdolmetschen an den europäischen Standard angepasst, und zwar durch die Umsetzung der Richtlinie 2010/64/EU ins nationale Recht. In den Jahren um den Beitritt Rumäniens zur Europäischen Union wurden zahlreiche Berufsverbände gegründet, die eigene Berufs- und Ehrenkodizes ins Leben gerufen haben. Obwohl diese Kodizes nicht rechtsverbindlich sind und kaum konkrete Hinweise über die mit diesem Beruf einhergehenden Herausforderungen enthalten, stellen sie einen wichtigen Anhaltspunkt bei der Tätigkeitsausübung dar. Im letzten Abschnitt des vorliegenden Kapitels wurde die Zertifizierungsprüfung in Rumänien vorgestellt, die ausschließlich aus einer schriftlichen Übersetzung besteht, obwohl die beeideten Personen nicht nur als ÜbersetzerInnen sondern auch als GerichtsdolmetscherInnen arbeiten.

4. Berufsspezifische Herausforderungen des Gerichtsdolmetschens

Das vorliegende Kapitel zielt darauf ab, einige aus der einschlägigen Literatur gewählte Herausforderungen näher zu erläutern, denen GerichtsdolmetscherInnen bei ihrer Berufsausübung begegnen können. Zunächst werden im Laufe dieses Abschnitts die potenziellen Ursachen für das Auftreten der berufsspezifischen Herausforderungen analysiert und diskutiert. Anschließend werden diese in drei verschiedene Kategorien gegliedert, und zwar: Herausforderungen aufgrund von Erwartungen der RichterInnen, Herausforderungen aufgrund von Erwartungen der fremdsprachigen Partei und Herausforderungen aufgrund der Präsenz anderer Verfahrensbeteiligter im Gerichtssaal, die die Fremdsprache verstehen.

Um die Herausforderungen, mit denen GerichtsdolmetscherInnen konfrontiert sind, besser zu veranschaulichen, stellt Morris (1995) in ihrem Werk „The Moral Dilemmas of Court Interpreting“ einen Vergleich zwischen der von GerichtsdolmetscherInnen und von ProtokollführerInnen durchgeführten Tätigkeit an, auf den an dieser Stelle zurückgegriffen werden soll. Laut der Autorin besteht die Aufgabe der beiden AkteurInnen darin, den Sinn zu übertragen: Während ProtokollführerInnen Bedeutung von einem mündlichen in einen schriftlichen Modus übertragen, vermitteln GerichtsdolmetscherInnen zwischen unterschiedlichen Fremdsprachen. Darüber hinaus arbeiten GerichtsdolmetscherInnen und ProtokollführerInnen „in a similar context and under similar restrictions“ (Morris 1995: 37). Der Autorin zufolge stellen die berufsspezifischen Herausforderungen und Dilemmata eine weitere Gemeinsamkeit dar, die die zwei Tätigkeiten aufweisen. Sowohl GerichtsdolmetscherInnen als auch ProtokollführerInnen begegnen, neben den typischen, mit dem Beruf einhergehenden Herausforderungen, auch Schwierigkeiten, die durch die unerreichbaren Vorgaben des Systems ausgelöst werden (Morris 1995: 38). Morris betrachtet folgende Hindernisse als die im Rahmen der zwei oben erwähnten Berufe am häufigsten auftretenden Probleme: „lack of context, inability to hear, insufficient knowledge of linguistic code and professional jargon, insufficient background knowledge, garbled or dialectal delivery, overlapping or co-speech, and being discouraged by custom from interrupting speakers for any reason” (ibid.). Auch Hale (2004), die viel Erfahrung als Gerichtsdolmetscherin hat, sprach die Herausforderungen dieses Berufs an:

> As an interpreter with many years experience in the courtroom, I am very much aware of the many problems interpreters face, including the need to always prove themselves amidst constant suspicions of infidelity to the original text, the extremely high demands placed on them, the inherent complexities of the interpreting process, the inadequacies of the system they are to work in, the misunderstanding of their role by lawyers and witnesses alike, the poor working conditions and the low remuneration. (Hale 2004: 1)

Wie aus dem obigen Zitat ersichtlich wird, stehen GerichtsdolmetscherInnen vor riesigen Herausforderungen: Sie müssen ständig beweisen, dass sie originalgetreu dolmetschen und sie müssen den äußerst hohen Anforderungen und Feinheiten des Berufs gerecht werden. Hinzu kommt, dass DolmetscherInnen bei Gericht auch die Unzulänglichkeiten des Rechtssystems sowie die Missverständnisse bezüglich ihrer Rolle, die unter den Prozessbeteiligten oft vorherrschen, bewältigen müssen. Andere Defizite, die dieser Beruf aufweist, sind laut dem oben erwähnten Zitat die schlechten Arbeitsbedingungen und die geringe Vergütung.

4.1. Ursachen für Herausforderungen

Die Herausforderungen, mit denen sich GerichtsdolmetscherInnen bei ihrer Berufsausübung konfrontiert sehen, haben vielfältigen Ursachen, die in diesem Unterkapitel erläutert werden sollen. Die Herausforderungen des Gerichtsdolmetschens stehen in den meisten Fällen mit der Frage „Wie dolmetsche ich?“ in engem Zusammenhang. Der Grund, warum sich GerichtsdolmetscherInnen diese Frage stellen, ist oft nicht auf einen Erfahrungs- oder Kompetenzmangel zurückzuführen, sondern auf bestimmte externe Faktoren, auf die sie keinen Einfluss haben. Im Folgenden wird genauer auf diese Faktoren eingegangen.

Wie im Verlauf der vorliegenden Arbeit mehrmals erwähnt, wird die von GerichtsdolmetscherInnen erwartete Arbeitsweise sowohl in den gesetzlichen als auch in den außergesetzlichen Grundlagen (d. h. die Berufs- und Ehrenkodizes) eher allgemein und oberflächlich beschrieben. Mit anderen Worten enthalten die vorhandenen Bestimmungen keine präzisen Vorgaben über die Rolle und die konkreten Aufgaben der GerichtsdolmetscherInnen, was letztendlich viel Verwirrung stiftet. Während im Falle der gesetzlichen Vorschriften argumentiert werden könnte, dass solche Informationen nicht in die Gesetzgebung gehören, wäre eine detaillierte Beschreibung der Tätigkeit in den Berufs- und Ehrenkodizes wünschenswert. Der Mangel an spezifischen Formulierungen in den Kodizes hat einige GerichtsdolmetscherInnen dazu veranlasst, vor dem Hintergrund ihrer langjährigen Erfahrung eigene Richtlinien auszuarbeiten, die sowohl für angehende als auch für praktizierende DolmetscherInnen sehr dienlich sein können. Eine dieser GerichtsdolmetscherInnen ist Mikkelson, die in ihrer Publikation „Introduction to Court Interpreting“ (^{2}2017) LeserInnen zahlreiche situationsspezifische Hinweise zur Verfügung stellt. Die Autorin merkt in diesem Zusammenhang an, dass die Ehrenkodizes zwar GerichtsdolmetscherInnen anleiten sollen, aber das reine Erlernen von berufsethischen Prinzipien nicht ausreichend ist, um der im Gerichtssaal erforderlichen Spontaneität gerecht zu werden:

> Codes of ethics are intended to guide court interpreters, but learning and internalizing basic ethical principles such as confidentiality and impartiality may not be enough to help them make the split-second, high-stakes decisions that come up so frequently in court. (Mikkelson [2]2017: 83)

Laut der Autorin sind beim Gerichtsdolmetschen entscheidende Sekundenbruchteil-Entscheidungen zu treffen. Dies bedeutet, dass DolmetscherInnen nicht genug Zeit zur Verfügung haben, um auf die in den Berufs- und Ehrenkodizes gelesenen Informationen zurückzugreifen, sondern sie müssen unverzüglich dolmetschen. Darüber hinaus vertritt Mikkelson die Meinung, dass nicht jede spezifische Schwierigkeit des Gerichtsdolmetschens in den Kodizes enthalten sein kann. Aus diesem Grund empfiehlt sie, dass DolmetscherInnen durch Rollenspiele lernen, wie sie in bestimmten realen Situationen reagieren sollten (Mikkelson [2]2017: 84). Neben den bereits diskutierten Defiziten, die Berufs- und Ehrenkodizes aufweisen, kommt noch hinzu, dass JuristInnen und die anderen Verfahrensbeteiligten oft mit den bestehenden berufsethischen Prinzipien nicht vertraut sind. Anders ausgedrückt sind sie sich dessen nicht bewusst, dass DolmetscherInnen diese Prinzipien strikt einhalten müssen und fordern sie unbeabsichtigt oft zu Verstößen gegen diese Bestimmungen auf: „the other players in the courtroom (including, unfortunately, judges and lawyers) are not familiar with the interpreter's code of ethics, and may inadvertently ask the interpreter to violate it" (Mikkelson [2]2017: 83). Wie sich aus dem vorliegenden Kapitel ergeben wird, kommt es beispielsweise nicht selten vor, dass RichterInnen GerichtsdolmetscherInnen darum bitten, die fremdsprachige Partei über ihre Rechte zu unterrichten.

Die am dolmetschvermittelten Gerichtsprozess beteiligten Rechtsgelehrten sind nicht nur mit den ethischen Standards des Gerichtsdolmetschens unvertraut, sondern auch mit den moralischen Dilemmata und Herausforderungen, die GerichtsdolmetscherInnen bewältigen müssen. In diesem Zusammenhang merkt Morris (1995) an, dass die Konsequenzen, die die Schwierigkeiten der GerichtsdolmetscherInnen auf das gerichtliche Verfahren haben, von zahlreichen Rechtssystemen außer Acht gelassen werden, obwohl das Interesse am dolmetschgestützten Prozess beträchtlich wächst. Die Autorin schnitt außerdem bereits 1995 das Thema der Professionalisierung des Gerichtsdolmetschens an und betonte, dass sie dafür sorgen sollte, dass Dolmetschenden der erforderliche Handlungsspielraum gewährt wird. Morris zufolge ist die Professionalisierung des Gerichtsdolmetschens nur dann möglich, wenn JuristInnen es anerkennen, dass beim interlingualen Dolmetschen derselbe Spielraum wie bei der intralingualen (d. h. juristischen) Interpretation benötigt wird. Eine weitere Voraussetzung für die Professionalisierung ist, dass Rechtsgelehrte auf ihre Forderung nach wortwörtlicher Übertragung verzichten (Morris 1995: 42).

Wie mehrmals in der vorliegenden Arbeit erwähnt, begegnen GerichtsdolmetscherInnen in ihrer Berufsausübung auch Herausforderungen, die aus den widersprüchlichen Erwartungen, die die unterschiedlichen Verfahrensbeteiligten an sie haben, resultieren. Diese entgegengesetzten Erwartungshaltungen sind auf die Unkenntnis der Prozessbeteiligten über die Rolle der GerichtsdolmetscherInnen zurückzuführen und sie rufen oft viel Unsicherheit bei Letzteren hervor (Hale 2008: 99). Diese Unzulänglichkeit wurde auch von Lankisch (2004) identifiziert, die sich in ihrer Position als Juristin dafür einsetzte, dass ein Bewusstsein für die Herausforderungen dieses Berufs unter JuristInnen geschaffen wird (Lankisch 2004: 24ff.). Festzuhalten ist, dass eine Harmonisierung der Erwartungshaltungen, die Prozessbeteiligte an GerichtsdolmetscherInnen haben, dringend benötigt wird.

Eine weitere mögliche Ursache für die Herausforderungen, die beim Gerichtsdolmetschen auftreten, könnte das mangelnde Vertrauen der JuristInnen in GerichtsdolmetscherInnen sein. Darauf hat auch Morris (2008) in ihrem Aufsatz „Taking liberties? Duplicity or the dynamics of court interpreting“ eingegangen:

> [There is] a tendency to demonize all those who provide interlingual interpreting services in the legal system. These individuals are therefore expected to consistently betray the court's expectations of completeness and fidelity (which the legal system defines as the Holy Grail of translating, as opposed to the suspect activity of interpreting). (Morris 2008: 1)

Durch ihre Aussage bringt Morris eine heikle Angelegenheit zur Sprache, und zwar die Tatsache, dass von GerichtsdolmetscherInnen erwartet wird, dass sie untreu und unvollständig dolmetschen werden. Dabei handelt es sich daher um ein Vorurteil des Gerichts, welches DolmetscherInnen bei der Durchführung ihrer Tätigkeit behindern könnte. Die Autorin erwähnt weiters die zwei verschiedenen Vorstellungen von GerichtsdolmetscherInnen, die unter JuristInnen vorherrschen: „In the eyes of the law, as reflected in case reports, interlingual interpreters have a dualistic image: the traitor and the instrument.“ (Morris 2008: 2) Mit anderen Worten erfüllen GerichtsdolmetscherInnen zwar einerseits die Funktion, eine reibungslose Kommunikation zwischen Verfahrensbeteiligten zu ermöglichen, aber werden andererseits auch als VerräterInnen des Gerichts angesehen.

Auch Wadensjö (1998) hat sich zu diesem Thema geäußert. Sie vertritt die Meinung, dass die GerichtsdolmetscherIn die erste Person ist, der die Schuld zugeschrieben wird, wenn im Gerichtssaal Missverständnisse auftreten: „Before suspecting the other party of talking nonsense, or oneself of being unclear, many would rather suspect the interpreter of getting things

wrong." (Wadensjö 1998: 19) Anders ausgedrückt wird die Möglichkeit, dass die anderen Verfahrensbeteiligten Missverständnisse verursachen, oft völlig ausgeschlossen und es wird automatisch angenommen, dass die DolmetscherInnen einen Fehler gemacht haben.

Eine mögliche Lösung, um dieses Misstrauen zu bewältigen, schlagen Driesen und Petersen vor ([2]2018). Sie sind der Auffassung, dass die rhetorische Kompetenz sowie ein Auftreten, das Vertrauen erweckt, unerlässliche Voraussetzungen für die Akzeptanz bei Gericht sind. Des Weiteren sollten GerichtsdolmetscherInnen den Prozessbeteiligten „keine Angriffsfläche zur Kritik bieten", sondern als erfahrene und zuverlässige DienstleisterInnen in Erscheinung treten (Driesen und Petersen [2]2018: 29). Zu diesem Zweck sollten DolmetscherInnen die Aufmerksamkeit nicht auf sich lenken, d. h. sie müssen für eine diskrete äußere Erscheinung sorgen (ibid.). Jedoch bleibt die Frage offen, ob all diese Vorschläge noch relevant sind, wenn das Gericht bestimmte Vorurteile gegenüber den GerichtsdolmetscherInnen hat (vgl. Morris 2008: 1).

Nachdem die potenziellen Ursachen der Herausforderungen, die DolmetscherInnen im Gerichtssaal zu meistern haben, näher erklärt wurden, werden im folgenden Abschnitt die einzelnen berufsspezifischen Herausforderungen in Kategorien eingeteilt und genauer behandelt.

4.2 Kategorien von Herausforderungen

4.2.1 Herausforderungen aufgrund von Erwartungen der RichterInnen

Dieser Abschnitt zielt darauf ab, die erste Kategorie der Herausforderungen beim Gerichtsdolmetschen zu beleuchten, die sich wiederum in vier weitere Unterkategorien gliedert. Dabei handelt es sich um Herausforderungen, die aufgrund der Erwartungen der RichterInnen entstehen, und die GerichtsdolmetscherInnen daran hindern könnten, ihre Hauptaufgabe im Gerichtssaal (d. h. zwischen den Verfahrensbeteiligten zu vermitteln) entsprechend zu erfüllen.

4.2.1.1 Wenn RichterInnen unterbrechen

Zu den Herausforderungen, denen DolmetscherInnen im Gerichtssaal begegnen müssen, zählt das Unterbrechen der Dolmetschung durch RichterInnen. Selbstverständlich sind RichterInnen nicht die einzigen AkteurInnen im Gerichtssaal, die die Dolmetschung unterbrechen, aber für die gegenständliche Erörterung interessiert insbesondere ihr Verhalten, weshalb in diesem Abschnitt genauer darauf eingegangen wird.

Im ersten Kapitel wurde erwähnt, dass verdolmetschte Verhandlungen mittlerweile immer mehr zum Alltag gehören. Diese Gegebenheit geht offensichtlich mit einer Verlängerung

der Verhandlungen einher, was Ungeduld im Gerichtssaal hervorruft. RichterInnen werden insbesondere dann ungeduldig, wenn lange Passagen in einer Sprache erzählt werden, die sie nicht verstehen: „Long narrative passages in a language not understood by the judge may lead to a heightened sense of impatience in the court." (Kadrić 2000: 160)

Die Gründe, warum GerichtsdolmetscherInnen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht unterbrochen werden sollten, sind vielfältig. In erster Linie stellen Unterbrechungen ein großes Hindernis dar, weil sie die Konzentration der DolmetscherInnen stören. Eine qualitätsvolle Dolmetschung setzt absolute Konzentration voraus, daher sollten RichterInnen sie nicht unterbrechen, sondern etwaige Kommentare erst nach dem Abschluss der Dolmetschung machen. Des Weiteren könnte eine Unterbrechung der Dolmetschung zu einer Verletzung des Rechtes auf ein faires Verfahren führen, das in der EMRK verankert ist. Oft unterbrechen RichterInnen, um festzustellen, ob das Gesagte für den Prozess überhaupt relevant ist. Zu diesem Zweck stellen sie den DolmetscherInnen oft Fragen wie „Können Sie mir sagen, was er sagt?" (Kadrić 2000: 159). Jedoch merkt Kadrić (2000) an, dass Parteien und ZeugInnen das Recht eingeräumt werden soll, die Sachverhalte ausführlich zu beschreiben (ibid.).

In Bezug auf die möglichen Lösungen für die in diesem Unterkapitel behandelte Herausforderung kann festgehalten werden, dass es Bedarf nach einer Sensibilisierung der RichterInnen für die Dolmetschtätigkeit gibt. RichterInnen sollten Verständnis gegenüber den berufsspezifischen Schwierigkeiten dieses Berufs aufweisen und sich dessen bewusst sein, dass Unterbrechungen den Dolmetschprozess erheblich beeinträchtigen.

4.2.1.2 Wenn zusammengefasst werden muss

Im Verlauf der vorliegenden Arbeit wurde mehrmals erörtert, dass das Recht auf ein faires Verfahren Chancengleichheit voraussetzt. Damit die fremdsprachigen Prozessbeteiligten dieses Recht in Anspruch nehmen können, müssen sie nicht nur die Verhandlung verstehen, sondern auch daran aktiv teilnehmen können. Mit anderen Worten soll ihnen die Möglichkeit zur Interaktion gewährt werden. All dies ist erst möglich, wenn ihnen eine umfassende Dolmetschung zur Verfügung gestellt wird und ihre Aussagen vollständig gedolmetscht werden. In diesem Zusammenhang betont Kadrić (2004) die Wichtigkeit der Dolmetschung in beiden Richtungen: Um die Rechte der Fremdsprachigen zu gewährleisten, reicht es nicht, dass die von ihnen getätigten Aussagen dem Gericht übermittelt werden, sondern sie müssen die Verfahrensschritte verstehen und ständig darüber in Kenntnis gesetzt werden, was im Gerichtssaal passiert. Geschieht dies nicht, wird die Reaktionsmöglichkeit der fremdsprachigen Person eingeschränkt (Kadrić 2004: 198).

In der Praxis wird aber sehr selten die gesamte Verhandlung gedolmetscht und es wird oft auf eine zusammenfassende Dolmetschung zurückgegriffen: Beispielsweise ergab sich aus der bereits erwähnten Studie von Kadrić, dass im österreichischen Zivilverfahren nur 8 % der befragten RichterInnen die Dolmetschung der gesamten Verhandlung immer erlauben (Kadrić [3]2009: 133f.). Des Weiteren wird in Österreich in der Strafverhandlung oft lediglich die Vernehmung der Beschuldigten zur Sache vollständig gedolmetscht, wobei die Aussagen der ZeugInnen entweder gar nicht oder zusammenfassend gedolmetscht werden – dies stellt wiederum einen Verstoß gegen das Fragerecht der Beschuldigten dar, welche in Art 6 der EMRK festgelegt wird (Kadrić 2004: 197f.). Hinzu kommt, dass auch das berufsethische Prinzip der Vollständigkeit verletzt wird, wenn RichterInnen GerichtsdolmetscherInnen darum bitten, die Aussagen der fremdsprachigen Verfahrenspartei zusammenzufassen. Eine Zusammenfassung der von einer Partei in der Verhandlung gemachten Aussagen setzt die Kompetenz voraus, Informationen zu filtern, was wiederum juristische Kenntnisse erfordert. Jedoch fungieren DolmetscherInnen lediglich als VermittlerInnen im Gerichtssaal und sollen nicht in die Lage versetzt werden, Aufgaben, die über ihren Zuständigkeitsbereich hinweg gehen, durchzuführen.

Es kann daher festgehalten werden, dass eine zusammenfassende Dolmetschung dem Wahrheitsfindungsprozess entgegenwirkt, denn der sprachliche Input spielt in einem Verfahren eine besonders große Rolle:

> Mangelhafte Informationen gefährden die Wahrheitsfindung und die Rechtsstaatlichkeit eines Verfahrens, die die Grundlage des prozessualen Gesamtzusammenhangs bilden. Die prozessualen Möglichkeiten und Aussichten von Verfahrensbeteiligten hängen unter anderem erheblich von dem in das Verfahren eingebrachten sprachlichen Material ab. Im Verfahren, das immer ein dynamischer Prozess ist, bestimmt jede Äußerung und Handlung die weitere Entwicklung des Verfahrensgeschehens mit. Die Glaubwürdigkeit einer Verfahrenspartei hängt von der Möglichkeit ab, am Verfahren aktiv teilzunehmen. Zu dieser Möglichkeit gehört in erster Linie die Äußerungsmöglichkeit, die Gelegenheit zu eigenem Vorbringen. Diese Gelegenheit wiederum kann nur dann umfassend geboten werden, wenn die Partei den gesamten Verlauf und alle Inhalte von Verfahren und Verhandlung versteht. (Kadrić 2019: 173)

In der vorliegenden Arbeit wurde bereits erklärt, dass die Wahrheitsfindung als oberstes Ziel jeder Verhandlung gilt. Wie die Autorin im oben erwähnten Zitat hervorhebt, ist im Streben nach diesem Ziel unentbehrlich, dass alle Prozessbeteiligten ihre Version des Sachverhalts beschreiben können und dass ihre Schilderung dem Gericht entsprechend übermittelt wird, weil die Glaubwürdigkeit der Partei auf dem Spiel steht. Damit Fremdsprachigen diese Möglichkeit zur Verfügung gestellt werden kann, soll dafür gesorgt werden, dass diese den Verfahrensablauf sowie alle Inhalte verstehen.

Wie im Falle der im vorherigen Abschnitt behandelten Herausforderung kann festgestellt werden, dass ein stärkeres Bewusstsein unter RichterInnen für die Dolmetschtätigkeit zur Minimierung dieser Herausforderung führen könnte. Eine erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen GerichtsdolmetscherInnen und RichterInnen kann erst dann erzielt werden, wenn sich auch Letztere darüber im Klaren sind, dass eine zusammenfassende Dolmetschung im Widerspruch zu den ethischen Standards dieses Berufs steht.

4.2.1.3 Wenn richterliche Aufgaben den GerichtsdolmetscherInnen auferlegt werden

Eine weitere herausfordernde Situation beim Gerichtsdolmetschen tritt auf, wenn DolmetscherInnen mit richterlichen Aufgaben beauftragt werden. Die Tatsache, dass insbesondere erfahrene GerichtsdolmetscherInnen mit dem Verhandlungsablauf vertraut sind, veranlasst RichterInnen dazu, ihnen Aufgaben zuzuweisen, die nicht zum Zuständigkeitsbereich einer DolmetscherIn gehören, wie z. B. die Wahrheitsermahnung am Anfang der Befragung und die Abfragung der Personalien (Kadrić ^{3}2009: 129).

Ein solches Verhalten der RichterIn stellt eine besondere Herausforderung für die GerichtsdolmetscherIn dar, weil es zu einem Verstoß gegen das berufsethische Prinzip der Neutralität führt. Wenn GerichtsdolmetscherInnen richterliche Aufgaben durchführen, distanzieren sie sich von ihrer Position als „neutrales Zwischenglied in der Mitte“ (Kadrić ^{3}2009: 48). Für die anderen Verfahrensbeteiligten wird in dieser Situation weder die Allparteilichkeit noch die Unvoreingenommenheit der GerichtsdolmetscherIn wahrnehmbar.

Der Hinweis, dass GerichtsdolmetscherInnen keine richterlichen Aufgaben übertragen werden sollen, ist in unterschiedlichen Leitfäden für die Zusammenarbeit zwischen dem Gericht und den DolmetscherInnen vorzufinden. Zu diesen zählt auch das bereits im zweiten Kapitel analysierte *Vademecum für RichterInnen, Staatsanwälte, Staatsanwältinnen und GerichtsdolmetscherInnen*:

> 10) Übertragen von richterlichen Aufgaben an den Gerichtsdolmetscher
> Auch wenn Gerichtsdolmetscher wissen, dass bei Verhandlungsbeginn die Personalien abgefragt und die Zeugen an die Wahrheitspflicht erinnert werden, so wie dass dem Verurteilten nach Bekanntgabe des Urteils die Rechtsmittelbelehrung erteilt wird, sollte der Richter doch selbst diese Formalitäten abhandeln und dem Gerichtsdolmetscher bloß die Dolmetschung überlassen. (BMJ-B11.850/0002-I 6/2008)

In diesem Punkt des Leitfadens wird festgelegt, dass DolmetscherInnen in der Verhandlung lediglich zwischen den Prozessbeteiligten zu vermitteln haben. Selbst wenn sie sich mit den einzelnen Verhandlungsschritten auskennen, dürfen sie die Aufgaben der RichterInnen nicht übernehmen.

Mikkelson ([2]2017) hat dieses Thema angeschnitten und eine mögliche Lösung für diese Herausforderung vorgeschlagen. Sie beschreibt den Fall, wenn die RichterIn die GerichtsdolmetscherIn dazu auffordert, die angeklagte Person über ihre Rechte zu belehren. Schlägt die DolmetscherIn der RichterIn diese Bitte ab, kann dies zu einer heiklen Situation werden, insbesondere im Umgang mit einer Person, die eine derartige Autorität genießt wie die der RichterIn (Mikkelson [2]2017: 89). Als Lösung für diese Schwierigkeit schlägt die Autorin die folgende Formulierung vor: „Your Honor, my code of ethics prohibits me from explaining things, as that would amount to giving legal advice, but I will gladly interpret anything you or his counsel wishes to explain to him." (ibid.) Mikkelson erklärt, dass diese Antwort eine höfliche und respektvolle Art darstellt, um die Bitte der RichterIn abzulehnen und gleichzeitig eine Alternative vorzuschlagen.

Aus den in diesem Unterkapitel vorgelegten Informationen wird ersichtlich, dass die Erwartungen der RichterInnen an die Tätigkeit der GerichtsdolmetscherInnen wiederum Herausforderungen verursachen. Für einen erfolgreichen Dolmetschprozess ist es unabdingbar, dass sich DolmetscherInnen lediglich auf ihre Aufgaben konzentrieren und RichterInnen die mit dem Prozess einhergehenden Formalitäten selbst durchführen.

4.2.1.4 Wenn intralingual gedolmetscht werden muss

Im ersten Kapitel der vorliegenden Arbeit wurde schon erläutert, dass das dolmetschvermittelte Verfahren sowohl von sprachlicher als auch von kultureller Vielfalt gekennzeichnet ist. Wenn sehr verschiedene Kulturen aufeinander treffen, kommt es manchmal vor, dass bestimmte kulturelle Begriffe keine Entsprechung in der Zielsprache haben oder dass spezifische Gewohnheiten in anderen Kulturkreisen unterschiedlich sind. Im gerichtlichen Verfahren können solche Unterschiede für das Gerichtsurteil oft sehr wichtig sein. Aus diesem Grund möchten RichterInnen diese kulturellen Informationen einholen und bitten zu diesem Zweck die GerichtsdolmetscherIn darum, ihnen fremdsprachliche, kulturgebundene Hintergründe zu erklären. Diese Erwartung der RichterInnen kann jedoch der DolmetscherIn Schwierigkeiten bereiten, denn die Transparenz gegenüber der fremdsprachigen Partei kann somit leicht gefährdet werden: Wenn die DolmetscherIn ein separates Gespräch mit der RichterIn führt, kann dies als mangelnde Neutralität bzw. als Voreingenommenheit von der fremdsprachigen Partei empfunden werden.

Um diese Herausforderung besser zu verdeutlichen, wird an dieser Stelle auf ein Beispiel von Kadrić ([3]2009) zurückgegriffen. Sie beschreibt einen Fall, bei dem der Richter nach dem Familienstand des Beschuldigten fragte, worauf er folgenderweise antwortete: „Ja, ich lebe in Wiener Ehe." (Kadrić [3]2009: 41) Laut der Autorin wird dieser Begriff insbesondere von

GastarbeiterInnen benutzt und bezieht sich auf die Situation, in der die in Österreich ohne EhepartnerInnen lebenden GastarbeiterInnen aus finanziellen Gründen mit einer anderen in Österreich lebenden Person eine Lebensgemeinschaft führen. In diesem Zusammenhang ist Kadrić der Meinung, dass es Aufgabe der GerichtsdolmetscherIn ist, diesen kulturellen Begriff dem Gericht zu erklären (Kadrić [3]2009: 41).

Eine andere Position vertritt Mikkelson ([2]2017). Sie meint, dass es nicht in den Zuständigkeitsbereich der DolmetscherIn fällt, Erklärungen kulturgebundener Hintergründe zu liefern, da die GerichtsdolmetscherInnen als SprachexpertInnen agieren und nicht unbedingt qualifiziert sind, über kulturelle Praktiken auszusagen:

> If an explanation is required, it is best to simply inform the court that there is a cultural issue, without offering the explanation yourself, and suggest that the witness be asked to clarify in his own words. As the court interpreter, you are a language expert, and you are not necessarily qualified to give testimony about cultural practices. (Mikkelson [2]2017: 88)

Mikkelson gibt im obigen Zitat an, dass GerichtsdolmetscherInnen keine Erklärung anbieten sollten, sondern einfach dem Gericht übermitteln, dass es sich um eine kulturelle Angelegenheit handelt. Laut der Autorin sollen DolmetscherInnen am besten vorschlagen, dass die fremdsprachige Partei die Situation in eigenen Worten aufklärt.

Es kann festgestellt werden, dass unterschiedliche Sichtweisen in der einschlägigen Literatur in dieser Hinsicht vorzufinden sind. Entscheiden sich jedoch GerichtsdolmetscherInnen dafür, Erklärungen kultureller Begriffe und Gewohnheiten anzubieten, sollten sie darauf aufpassen, dass sie diese gegenüber allen Prozessbeteiligten transparent machen und dass sie ihre neutrale Position bewahren.

4.2.2 Herausforderungen aufgrund von Erwartungen der fremdsprachigen Partei

Nachdem im vorausgehenden Abschnitt die Herausforderungen, die aufgrund von bestimmten Erwartungshaltungen der RichterInnen auftreten, beleuchtet wurden, widmet sich das vorliegende Unterkapitel den Herausforderungen, die auf die Erwartungen der fremdsprachigen Partei an die Tätigkeit der GerichtsdolmetscherInnen zurückzuführen sind.

4.2.2.1 Wenn intralingual gedolmetscht werden muss

In einer dolmetschgestützten Verhandlung werden GerichtsdolmetscherInnen nicht nur von RichterInnen um intralinguales Übersetzen bzw. Dolmetschen gebeten, sondern auch von Fremdsprachigen. Im ersten Kapitel wurde schon erörtert, dass es sich bei der Sprache im Gerichtsverfahren um eine institutionalisierte Fachsprache handelt. Diese wird von LaiInnen mit

einer niedrigen oder gar fehlenden Bildung oft nicht verstanden, was sie dazu veranlasst, nach Erklärungen zu fragen (Mikkelson [2]2017: 87). Die DolmetscherInnen sehen sich dabei mit einer herausfordernden Situation konfrontiert: Wenn sie sich dafür entscheiden, der fremdsprachigen Partei solche Erläuterungen anzubieten, riskieren sie es, sowohl gegen das berufsethische Prinzip der Vollständigkeit als auch gegen das der Allparteilichkeit zu verstoßen.

Um diese Erwartung der Fremdsprachigen besser zu veranschaulichen, wird erneut auf ein Beispiel von Kadrić ([3]2009) zurückgegriffen. Im Rahmen einer Zeugenbelehrung hat der Richter die Ehegattin des Beschuldigten über ihr Entschlagungsrecht belehrt. Laut der Autorin hätte die Dolmetschung kommunikationsfreundlicher folgenderweise formuliert werden können: „Als Ehegattin des Beschuldigten können Sie die Aussage verweigern, wenn Sie der Meinung sind, dass Ihre Aussage Ihrem Gatten schaden würde." oder „Niemand muss in einem Verfahren gegen ein Familienmitglied eine Aussage machen. Sie können als Ehefrau also auch eine Aussage ablehnen." (Kadrić [3]2009: 42) Die Autorin setzt sich daher für eine funktionsgerechte Dolmetschung der Rechtsbelehrung ein.

Kalina (2015) hat sich auch zu diesem Thema geäußert. Ihr zufolge sollten VertreterInnen der Justiz LaiInnen Erklärungen zur Verfügung stellen, angesichts der Tatsache, dass das Rechtsumfeld ein Setting ist, das von ungleichen Machtverhältnissen gekennzeichnet ist: "In a legal setting, the representatives of the powerful side should admit that concepts which are unknown in the culture of a client must be explained to that client." (Kalina 2015: 80)

Im Gegensatz zu den oben erwähnten Autorinnen argumentiert Mikkelson ([2]2017), dass es nicht in den Aufgabenbereich der GerichtsdolmetscherIn fällt, Fremdsprachigen Erklärungen juristischer Fachsprache anzubieten. Sie beschreibt einen fiktiven Fall, bei dem die fremdsprachige Partei der DolmetscherIn folgende Frage stellt: „They're accusing me of 'conspiracy.' What does that mean?" (Mikkelson [2]2017: 84) Die Autorin erklärt weiters, dass eine wohlmeinende DolmetscherIn in diesem Fall versuchen könnte, hilfsbereit zu sein und die Frage zu beantworten. Jedoch mahnt Mikkelson an, dass eine solche Frage juristische Kenntnisse voraussetzt, um richtig beantwortet zu werden und die DolmetscherIn „will find herself on the proverbial slippery slope leading to practicing law without a license" (ibid.). Darüber hinaus erklärt Mikkelson, dass die Erklärungen bzw. Vereinfachungen juristischer Terminologie für Fremdsprachige die Fairness gegenüber der der Verhandlungssprache mächtigen Verfahrenspartei gefährden würde (siehe dazu Unterkapitel 1.3.2 der vorliegenden Arbeit).

Die Tatsache, dass in der Literatur unter GerichtsdolmetscherInnen unterschiedliche Meinungen zu diesem Thema vorzufinden sind, dient als Beweis dafür, dass diese Situation

eine Herausforderung bei der Durchführung der Dolmetschtätigkeit darstellt. Wenn sich GerichtsdolmetscherInnen dafür entscheiden, für die fremdsprachige Partei intralingual zu dolmetschen, damit sie die Inhalte besser versteht, sollten sie sicherstellen, dass sie nicht gegen die im jeweiligen Berufs- und Ehrenkodex festgelegten Prinzipien verstoßen. Wenn DolmetscherInnen hingegen diese Tätigkeit nicht vornehmen möchten, schlägt Mikkelson ([2]2017) vor, dass sie sich von der fremdsprachigen Person distanzieren, d. h. dass sie sich nie allein mit dieser in einem Raum aufhalten, sei es der Verhandlungsraum während eine Pause oder das Wartezimmer (Mikkelson [2]2017: 90).

4.2.2.2 Wenn Unterstützung von GerichtsdolmetscherInnen abverlangt wird

Eine weitere Herausforderung, die aufgrund von Erwartungen der fremdsprachigen Partei auftritt, bezieht sich auf die Situation, in der GerichtsdolmetscherInnen Unterstützung abverlangt wird. Wie im ersten Kapitel bereits erwähnt, ist die DolmetscherIn im Gerichtssaal oft die einzige Person, die die fremdsprachige Partei versteht und mit der sie kommunizieren kann. Aus diesem Grund erwarten Fremdsprachige oft rechtliche Beratung und moralische Unterstützung von der DolmetscherIn (Hale 2004: 11). Kommen DolmetscherInnen dieser Bitte nach, verstoßen sie gegen das berufsethische Prinzip der Neutralität und Allparteilichkeit.

Diese Angelegenheit wurde bereits 1998 von Mikkelson zur Sprache gebracht. Sie stellt fest, dass DolmetscherInnen oft in eine schwierige Lage geraten sind, wenn fremdsprachige Verfahrensbeteiligte von ihnen rechtlichen Beistand verlangen:

> Interpreters are to limit their activities strictly to the practice of interpreting. Specifically, they should not give legal advice or fulfill any of the functions of an attorney. Interpreters often find themselves in situations that make it very difficult to adhere to this precept. For example, a defendant who can communicate with no one but the interpreter will ask questions about the case and may solicit opinions or advice. Interpreters may feel tempted to explain judicial practices or answer factual questions, especially for defendants who are not represented by counsel, but the standards of professional conduct make it clear that they are strictly forbidden to do so. (Mikkelson 1998: 3)

Die Autorin mahnt im obigen Zitat, dass sich DolmetscherInnen auf ihre Hauptaufgabe, d. h. Ermöglichung der Kommunikation, beschränken, auch wenn dies in manchen Fällen umständlich sein mag. Jedoch räumt Mikkelson ein, dass DolmetscherInnen oft dazu verleitet werden, Hilfe zu leisten, insbesondere wenn Fremdsprachige anwaltlich nicht vertreten sind.

Mikkelson ([2]2017) bietet auch eine mögliche Lösung für diese Herausforderung an. Ihr zufolge sollten DolmetscherInnen alle Situationen vermeiden, in denen ihnen Fragen gestellt werden könnten. Die Autorin erklärt weiters, dass DolmetscherInnen durch eine gewisse Dis-

tanz gegenüber den Parteien nicht nur potenziell unangebrachte Fragen vermeiden können, sondern auch den Anschein der Befangenheit. Wenn Fremdsprachige es jedoch schaffen, DolmetscherInnen Fragen zu stellen, schlägt Mikkelson vor, dass Letztere die Antwort höflich abschlagen und darauf hinweisen, dass sie dadurch den Berufs- und Ehrenkodex verletzen würden und ihre Arbeit verlieren könnten (Mikkelson ^{2}2017: 90).

Es kann daher festgestellt werden, dass diese Erwartungshaltung der fremdsprachigen Partei gegenüber der DolmetscherIn eine herausfordernde Situation darstellt. Einerseits möchten DolmetscherInnen nicht unhöflich wirken und sie versuchen ständig, ein Vertrauensverhältnis zu ihren KlientInnen aufrechtzuerhalten, andererseits bemühen sie sich darum, nicht gegen die in den Kodizes enthaltenen Prinzipien zu verstoßen (ibid.).

4.2.3 Herausforderungen aufgrund der Präsenz anderer Verfahrensbeteiligter im Gerichtssaal, die die Fremdsprache verstehen

Nachdem in den vorausgehenden Abschnitten die Herausforderungen aufgrund von Erwartungen der RichterInnen bzw. der Fremdsprachigen behandelt wurden, widmet sich das vorliegende Unterkapitel einer weiteren Kategorie von Herausforderungen beim Gerichtsdolmetschen. Es handelt sich um die Situation, wenn die Fremdsprache im Gerichtssaal nicht nur von der DolmetscherIn verstanden wird, sondern auch von anderen Verfahrensbeteiligten.

Phänomene wie Globalisierung, Migration und Mehrsprachigkeit haben dazu geführt, dass die GerichtsdolmetscherIn in vielen Ländern nicht die einzige Person im Verfahren ist, die sowohl die Gerichts- als auch die Fremdsprache verstehen kann (Giambruno 2007: 69). Im zweiten bzw. dritten Kapitel der vorliegenden Arbeit wurde beleuchtet, dass sowohl in Rumänien als auch in Österreich eine breite Vielfalt an Bevölkerungsgruppen existiert: In Rumänien sind zahlreiche Minderheiten aufgrund der ereignisreichen Geschichte des Landes anzutreffen und in Österreich ist die multikulturelle Gesellschaft auf die Wanderbewegungen zurückzuführen. Die Sprachen, die von diesen Bevölkerungsgruppen mitgebracht werden, werden letztendlich Teil der Gesellschaft. Aus diesem Grund sind viele Menschen in diesen Ländern zwei- oder sogar mehrsprachig.

Wird die Mehrsprachigkeit der Bevölkerung auch im Gerichtssaal sichtbar, kann dies der GerichtsdolmetscherIn Schwierigkeiten bereiten. Laut Giambruno (2007) kommen immer mehr Fälle bei Gericht vor, bei denen entweder die JuristInnen oder die angeklagte Partei die Fremdsprache teilweise beherrschen. In einer solchen Situation wird die von der DolmetscherIn gelieferte Wiedergabe von den anderen Prozessbeteiligten hinterfragt (Giambruno 2007: 71). Wenn GerichtsdolmetscherInnen wahrnehmen können, dass ihre Dolmetschung auf die Probe

gestellt wird, kann dies als ein bedeutender Stressfaktor empfunden werden. Giambruno erklärt weiters, dass insbesondere JuristInnen, die die Fremdsprache verstehen, in der Lage sind, die Fehler der GerichtsdolmetscherInnen zu bemerken. Diese Gegebenheit ist wohl darauf zurückzuführen, dass JuristInnen nicht nur Sprachkenntnisse besitzen, sondern auch Kenntnisse über das Rechtswesen (Giambruno 2007: 75).

Die Gründe, warum JuristInnen in die Dolmetschung nicht eingreifen sollten, sind vielfältig. Erstens merkt Giambruno an, dass sie nicht qualifiziert sind, als DolmetscherInnen zu fungieren, denn sie haben keine Dolmetschausbildung abgeschlossen. Des Weiteren sind JuristInnen mit den Herausforderungen des Sprachtransfers nicht vertraut, selbst wenn sie sowohl in der Gerichts- als auch in der Fremdsprache kommunizieren können. Die Autorin spricht auch das Problem der Einmischung von AnwältInnen in den Dolmetschprozess an. In diesem Zusammenhang betont sie, dass AnwältInnen in die Dolmetschung nicht eingreifen sollten, weil sie nicht unvoreingenommen sind (Giambruno 2007: 75f.).

Wie aus dem vorliegenden Abschnitt hervorgeht, kann die Situation, in der mehrere Prozessbeteiligte im Gerichtssaal die Fremdsprache verstehen, eine Herausforderung für die GerichtsdolmetscherInnen darstellen. Um eine solche Situation zu vermeiden, sollten sich JuristInnen dessen bewusst werden, dass die Dolmetschtätigkeit nicht nur Sprachkenntnisse voraussetzt, sondern auch Kenntnisse über den Sprachtransfer und nur ausgebildete, qualifizierte Personen die Rolle der GerichtsdolmetscherInnen übernehmen sollten.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass GerichtsdolmetscherInnen bei der Durchführung ihrer Tätigkeit vielfältige Herausforderungen zu meistern haben. Wenn mit diesen nicht entsprechend umgegangen wird, können sie die Arbeit der DolmetscherInnen erheblich erschweren. Zunächst wurde im ersten Teil des vorliegenden Abschnitts auf die potenziellen Ursachen dieser Herausforderungen eingegangen. Anschließend wurden die Herausforderungen in Kategorien bzw. Unterkategorien gegliedert. Im Verlauf dieses Kapitels wurden auch mögliche Lösungen für die berufsspezifischen Herausforderungen vorgeschlagen. Dabei wurde ersichtlich, dass ein geschärftes Bewusstsein seitens JuristInnen (insbesondere RichterInnen) für die mit der Dolmetschtätigkeit einhergehenden Probleme zu begrüßen wäre. Darüber hinaus wäre eine Harmonisierung der Erwartungen, die die unterschiedlichen Verfahrensbeteiligten an GerichtsdolmetscherInnen haben, wünschenswert. Außerdem sollten die Vorgaben über die Rolle, die DolmetscherInnen im Gerichtssaal übernehmen, zumindest in den außergesetzlichen Quellen (Berufs- und Ehrenkodizes) präziser beschrieben werden, damit keine Missverständnisse in Bezug auf die konkreten Aufgaben der DolmetscherInnen mehr auf-

treten. Jedoch reicht es nicht, dass diese Bestimmungen vorhanden sind, sondern alle Prozessbeteiligten sollen diese kennen und in die Praxis umsetzen. Um die Ziele der vorliegenden Masterarbeit erreichen zu können, werden die oben behandelten Herausforderungen im nächsten Kapitel empirisch untersucht.

5. Befragung von GerichtsdolmetscherInnen aus Rumänien und Österreich

In den vier vorausgehenden Kapiteln der vorliegenden Arbeit wurde die theoretische Grundlage für die empirische Untersuchung geschaffen, welche in diesem Abschnitt behandelt werden soll. Dabei wurde im ersten Kapitel der Gerichtssaal als Dolmetschsetting vorgestellt, wobei unterschiedliche Aspekte wie z. B. die Erwartungen an die Tätigkeit der GerichtsdolmetscherInnen oder die berufsethischen Prinzipien näher erläutert wurden. Das zweite bzw. dritte Kapitel beschäftigte sich mit dem Gerichtsdolmetschen in Österreich bzw. in Rumänien und zielte darauf ab, die gesetzlichen Grundlagen jedes Landes sowie einige Einzelheiten des Berufs auf nationaler Ebene, wie die Interessenvertretung, den Berufs- und Ehrenkodex und die Zertifizierungsprüfung zu erörtern. Im Anschluss wurden im letzten theoretischen Kapitel einige berufsspezifische Herausforderungen des Gerichtsdolmetschens anhand der einschlägigen Literatur beleuchtet. Das vorliegende Kapitel wird sich der empirischen Forschung widmen, welche einen unerlässlichen Teil für die Zielerreichung dieser Masterarbeit darstellt.

5.1 Methodik

Wie in der Einleitung der vorliegenden Arbeit bereits erwähnt, besteht das Ziel dieser Forschungsarbeit darin, die berufsspezifischen Herausforderungen des Gerichtsdolmetschens am Beispiel Österreichs und Rumäniens zu untersuchen. Dazu werden die zwei Länder in ihren Einzelheiten bezüglich der Praxis des Gerichtsdolmetschens verglichen. Mit der Arbeit wird ebenso erhofft, die möglichen Ursachen für diese Herausforderungen zu identifizieren und anschließend Lösungen vorzuschlagen. Dementsprechend wurden folgende Forschungsfragen formuliert: „Welche sind die häufigsten berufsspezifischen Herausforderungen, denen GerichtsdolmetscherInnen in Österreich und in Rumänien begegnen?“, „Welche Ursachen haben die Herausforderungen, mit denen sich die GerichtsdolmetscherInnen in diesen Ländern konfrontiert sehen?“ und „Welche Ähnlichkeiten und Unterschiede weisen die zwei Länder in Bezug auf die Häufigkeit der Herausforderungen auf?“.

Um die Ziele der Masterarbeit zu erreichen und die Forschungsfragen zu beantworten, wurde, nach einer intensiven Auseinandersetzung sowohl mit der translationswissenschaftlichen als auch mit der sozialwissenschaftlichen Literatur, die Online-Befragung als zweckmäßige Erhebungsmethode gewählt. Die Befragung setzte sich als Ziel, die Einstellung der praktizierenden GerichtsdolmetscherInnen aus Österreich bzw. aus Rumänien zum Thema

Herausforderungen des Gerichtsdolmetschens zu erheben. Dafür wurde im Rahmen dieser empirischen Forschung im Mai und Juni 2021 eine Erhebung unter österreichischen bzw. rumänischen GerichtsdolmetscherInnen durchgeführt. Zu diesem Zweck wurde mithilfe eines professionellen Online-Tools, und zwar *SoSci Survey*, ein anonymer Fragebogen erstellt.

Die im Rahmen dieser empirischen Untersuchung erzielten Ergebnisse werden deskriptiv präsentiert – es wird bezweckt, den Ist-Zustand zu beschreiben, indem die Wahrnehmung der GerichtsdolmetscherInnen in Bezug auf die berufsspezifischen Herausforderungen untersucht wird. Die Stichprobe setzte sich aus österreichischen bzw. rumänischen GerichtsdolmetscherInnen zusammen. Die in Österreich tätigen GerichtsdolmetscherInnen wurden mithilfe des öffentlich einsehbaren ÖVGD-Verzeichnisses rekrutiert und die rumänischen BefragungsteilnehmerInnen mithilfe einer nichtöffentlichen Facebook-Gruppe speziell für GerichtsdolmetscherInnen. Die vorliegende Befragung ist eine Querschnittstudie.

5.2 Online-Befragung als Untersuchungsmethode

Die Digitalisierung und die damit verbundenen Konsequenzen haben dazu geführt, dass die Anzahl der InternetnutzerInnen eine rasche Zunahme erlebt. Diese Gegebenheit hatte auch Auswirkungen auf die Methoden, die im Rahmen von empirischen Untersuchungen zum Ansatz kommen. Im vorliegenden Abschnitt soll die Online-Befragung als Erhebungsform vorgestellt werden.

Der besondere Stellenwert, den die Online-Befragung genießt, kann auch mithilfe von Zahlen bewiesen werden: Bereits 2009 kamen die Online-Befragungen ungefähr einem Drittel aller Umfragen, die weltweit durchgeführt werden, gleich (Jackob et al. 2009: 9). Die Einsatzbereiche dieser Erhebungsform sind äußerst vielfältig. Laut Jackob et al. (2009) wird diese Methode von unterschiedlichen Personen mit uneinheitlichen Zielsetzungen und Interessen zum Einsatz gebracht, wie z. B. KommunikationswissenschaftlerInnen, PolitikwissenschaftlerInnen, Psychologen oder Soziologen (ibid.). Die Durchsetzung der Online-Befragung lässt sich auch in der akademischen Welt beobachten. Darüber hinaus macht sich diese Datenerhebungsmethode auch in den Sozialwissenschaften bemerkbar, wo sie die traditionellen Erhebungsformen, d. h. die persönliche, schriftliche und telefonische Befragungsform, ergänzt (Zerback et al. 2009: 15). Die Beliebtheit dieser Untersuchungsmethode ergibt sich aus zahlreichen Vorteilen, die sie mit sich bringt und die im Folgenden erklärt werden sollten. Allerdings weist die Online-Befragung auch manche Nachteile auf, weshalb sie auch auf massive Kritik gestoßen ist (Benesch und Steiner ^{6}2021: 64).

Zu den wichtigsten Vorteilen dieser Methode zählen offensichtlich die Kosten- und Zeitersparnis: Im Falle der Online-Befragung kann die Kontaktaufnahme mit den potenziellen TeilnehmerInnen sehr einfach und schnell geschehen und die Effizienz wird im Gegensatz zur klassischen Papier-und-Stift-Befragung durch die niedrige Fehlerquote erheblich gesteigert (Kuckartz et al. 2009: 11f.). Des Weiteren ist diese Untersuchungsmethode auch umweltfreundlicher, denn alles spielt sich digital ab und die Ressourcen werden geschont. Zerback et al. (2009) erwähnen einen spezifischen Vorteil dieser Erhebungsform, und zwar die Möglichkeit, multimediale Elemente einzusetzen. Durch die audiovisuellen Mittel und die gesteigerte Interaktivität, die das Internet mit sich bringt, kann die Motivation der RezipientInnen erhöht werden (Zerback et al. 2009: 26). Ein weiterer Vorteil der Online-Befragung besteht darin, dass die Teilnahmebereitschaft (*Response-Raten*) durch die Wiederholung der Kontaktaufnahme (z. B. Erinnerungsschreiben) erhöht werden kann (Baur und Florian 2009: 122).

Neben den oben erwähnten Pluspunkten geht die Online-Befragung auch mit einigen Nachteilen einher. In erster Linie kann festgehalten werden, dass der Internetzugang eine unerlässliche Voraussetzung für die Durchführung einer Online-Befragung ist. Haben nicht alle Mitglieder der identifizierten Grundgesamtheit Zugang zum Internet, kann dies zu Problemen mit der Stichprobe führen (Baur und Florian 2009: 114). Im Rahmen der vorliegenden empirischen Untersuchung wird davon ausgegangen, dass alle GerichtsdolmetscherInnen über Internetzugang verfügen, angesichts der Tatsache, dass sie im ÖVGD-Verzeichnis mit ihrer E-Mail-Adresse eingetragen werden, bzw. dass die Teilnahme an der Facebook-Gruppe Internetzugang voraussetzt. Zerback et al. (2009) deuten auch auf methodische Probleme der Online-Befragung hin. Diese sind mit der Rekrutierung der TeilnehmerInnen und mit der sich daraus ergebenden unzureichenden Aussagekraft der erhobenen Informationen verbunden. In diesem Zusammenhang empfehlen die AutorInnen, dass die Auswahl der Befragten nachvollziehbar und die Stichprobe repräsentativ ist (Zerback et al. 2009: 23f.). Erwähnenswert sind diesbezüglich auch die drei wichtigsten Qualitätskriterien der Online-Befragungen: „die Repräsentativität der Stichprobe, die Gestaltung des Fragebogens und die Datenqualität“ (Maurer und Jandura 2009: 61). Ein anderer Minuspunkt der Online-Befragung wurde von Bensch und Raab-Steiner (^{6}2021) hervorgehoben. Sie sprechen von unterschiedlichen negativen Antworttendenzen, wie z. B. die Soziale Erwünschtheit (*Social Desirability*). Diese wird folgenderweise definiert: „die Tendenz der Versuchspersonen, die Items eines Fragebogens in jene Richtung zu beantworten, die ihrer Meinung nach den sozialen Normen entspricht“ (Bensch und Raab-Steiner ^{6}2021: 61). Dieses Verhalten tritt insbesondere aus Angst vor sozialer Verurteilung auf (ibid.).

In Bezug auf die Gestaltung des Fragebogens, der als Instrument der Befragung gilt, sind zahlreiche Empfehlungen in der einschlägigen Literatur vorzufinden. Beispielsweise weist Porst ([4]2014) darauf hin, dass auf die Fragenformulierung und Auswahl der Antwortkategorien besonders geachtet werden soll, um die Validität und Reliabilität der erhobenen Daten sicherzustellen. In diesem Zusammenhang schlägt er vor, dass die Fragen und Antworten kurz, konkret und einfach formuliert werden und keine Fremdwörter oder unklare Begriffe beinhalten. Sie sollen außerdem semantisch neutral, nicht hypothetisch und nicht suggestiv sein (Porst [4]2014: 99). Des Weiteren merkt der Autor an, dass eine intensive Auseinandersetzung mit den verschiedenen Arten von Fragen, von Skalen usw. erforderlich ist, um einen erfolgreichen Fragebogen zu konzipieren (Porst [4]2014: 17).

Die Titelseite samt der Einleitung des Fragebogens ist von großer Relevanz, denn sie stellt der „Blickfang" des Fragebogens dar (Porst [4]2014: 36). Sie spielt eine nicht zu unterschätzende Rolle bei der Steigerung der Teilnahmebereitschaft, daher soll ihr besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden (ibid.). Der Einleitungstext soll so kurz wie möglich formuliert werden und soll lediglich die wesentlichen Informationen umfassen, denn die Textlänge und die Abbruchwahrscheinlichkeit sind direkt proportional (Maurer und Jandura 2009: 67). Bezüglich der empfehlenswerten Inhalte, die auf die Titelseite vorkommen sollten, schlagen Benesch und Steiner ([6]2021) folgende vor:

- eine kleine Vorstellung der befragenden Person und womöglich der Institution, in der die Befragung durchgeführt wird;
- Informationen über die Fragestellung der Befragung und über die Weiterverwendung der erhobenen Daten;
- das Ersuchen um eine vollständige Fragebogenausfüllung;
- das Ersuchen um ehrliche Antworten und die Erklärung, dass keine Antwort falsch sein kann;
- eine Versicherung, dass die erhobenen Daten anonym behandelt werden;
- ein Dankeschön für die Teilnahme an der Befragung (Benesch und Steiner [6]2021: 50).

Ein weiterer wichtiger Hinweis für die Konzeption eines erfolgreichen Fragebogens besteht darin, einen Pretest durchzuführen. Laut Porst ([4]2014) wird unter einem Pretest „die Testung und Evaluation eines Fragebogens oder einzelner seiner Teile vor ihrem Einsatz in der Haupterhebung" verstanden (Porst [4]2014: 190). Der Pretest stellt eine wichtige Phase einer Online-Befragung dar, weil er beträchtlich dazu beiträgt, potenzielle technische, semantische oder inhaltliche Fehler zu vermeiden und zu berichtigen. Nachdem die wichtigsten Vor- und Nachteile

der Online-Befragung sowie die Empfehlungen für die Gestaltung eines gelungenen Fragebogens behandelt wurden, soll im nächsten Abschnitt auf die Gestaltung und den Aufbau des im Rahmen der vorliegenden empirischen Untersuchung durchgeführten Fragebogens eingegangen werden.

5.3 Fragebogenaufbau und -gestaltung

Nach einer intensiven Auseinandersetzung mit der einschlägigen Literatur wurde festgestellt, dass der Fragebogen ein geeignetes Instrument für die Online-Befragung ist, um die Ziele der vorliegenden empirischen Studie erreichen zu können. Als erste Schritte galten die Fragebogenkonzeption und die Suche nach einem passenden Online-Tool. Angesichts der bedeutenden Rolle, die die visuelle Darstellung bei der Teilnahmebereitschaft spielt, wurde in erster Linie angestrebt, den Fragebogen so übersichtlich wie möglich zu gestalten.

Da die Titelseite ein entscheidendes Element ist, welches das Interesse der Befragten wecken bzw. reduzieren kann, wurde ihr besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Auf dieser Seite befindet sich der folgende Einleitungstext:

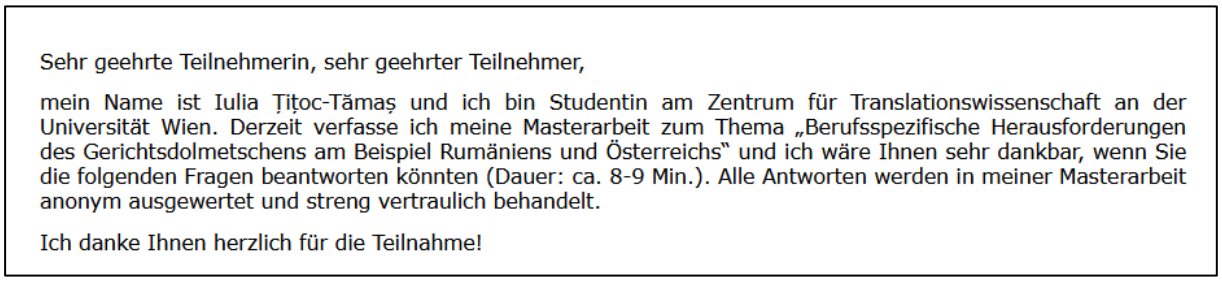
Sehr geehrte Teilnehmerin, sehr geehrter Teilnehmer,

mein Name ist Iulia Țițoc-Tămaș und ich bin Studentin am Zentrum für Translationswissenschaft an der Universität Wien. Derzeit verfasse ich meine Masterarbeit zum Thema „Berufsspezifische Herausforderungen des Gerichtsdolmetschens am Beispiel Rumäniens und Österreichs" und ich wäre Ihnen sehr dankbar, wenn Sie die folgenden Fragen beantworten könnten (Dauer: ca. 8-9 Min.). Alle Antworten werden in meiner Masterarbeit anonym ausgewertet und streng vertraulich behandelt.

Ich danke Ihnen herzlich für die Teilnahme!

Abb. 2: Einleitungstext des Fragebogens

Diese Einleitung wurde in Anlehnung an Benesch und Steiner ([6]2021: 50) formuliert. Dabei wurde bezweckt, den Text kurz zu halten, damit die Befragten nicht von der Länge abgeschreckt werden und infolgedessen das Ausfüllen abbrechen. Wie oben ersichtlich wird, enthält der Text Informationen zur befragenden Person, zur Bearbeitungsdauer und zum Untersuchungsgegenstand. Des Weiteren wird den TeilnehmerInnen versichert, dass die Daten anonym erhoben und vertraulich behandelt werden.

Der Fragebogen beinhaltet auch eine Fortschrittsanzeige, die dazu beitragen sollte, dass die RespondentInnen immer in Kenntnis darüber gesetzt werden, wie viel des Fragebogens schon ausgefüllt wurde. Dadurch können sie antizipieren, wie viel Zeit sie noch brauchen. Darüber hinaus führt die Fortschrittsanzeige zur Minimierung der Nonresponse-Rate (Maurer und

Jandura 2009: 68). Da der Fragebogen eher kurz ist, wurde den TeilnehmerInnen keine Möglichkeit gewährt, ihn abzubrechen und später wiedereinzusteigen.

Zwecks einer übersichtlichen Gestaltung und einer effizienten Ausfüllung bzw. Datenauswertung wurde der Fragebogen in folgende vier Blöcke gegliedert:

1. Herausforderungen aufgrund von Erwartungen der RichterInnen;
2. Herausforderungen aufgrund von Erwartungen der fremdsprachigen Partei;
3. Herausforderungen aufgrund der Präsenz anderer Verfahrensbeteiligter im Gerichtssaal, die die Fremdsprache verstehen;
4. Soziodemografische Daten.

Der Fragebogen setzt sich aus 15 Fragen zusammen, wovon 13 geschlossene Fragen und zwei offene Fragen sind. Die Fragen wurden auf sechs Seiten aufgeteilt. Jedem Fragenblock wurde eine separate Seite des Fragebogens zugeschrieben. Die erste bzw. letzte Seite widmet sich dem Einleitungstext bzw. dem Dank für die Teilnahme.

Der erste Block enthält vier Fragen und befasst sich mit den Herausforderungen des Gerichtsdolmetschens, die aufgrund bestimmter Erwartungen der RichterInnen entstehen und die auch im theoretischen Teil der vorliegenden Arbeit behandelt wurden. Die GerichtsdolmetscherInnen wurden befragt, ob sie mit einigen aus der Literatur gewählten Herausforderungen bereits konfrontiert waren und wurden gebeten, anhand einer Rating-Skala ihre Meinung anzugeben. Die Fragen in diesem ersten Block konzentrieren sich hauptsächlich auf vier Herausforderungen, und zwar: Unterbrechung der Dolmetschung, Forderung nach einer Zusammenfassung des Gesagten, intralinguales Dolmetschen für RichterInnen und Übertragung von richterlichen Aufgaben an GerichtsdolmetscherInnen.

Der nächste Themenblock beschäftigt sich mit jenen Herausforderungen, die aufgrund von Erwartungen der Fremdsprachigen auftreten und enthält zwei Fragen. Dabei wird erfragt, ob bestimmte Aufforderungen der fremdsprachigen Verfahrensbeteiligten von den GerichtsdolmetscherInnen als ein Problem empfunden werden. In der ersten Frage wird die Bitte der Fremdsprachigen um Erklärungen juristischer Terminologie thematisiert, in der zweiten Frage die Situation, in der die fremdsprachige Partei rechtliche Unterstützung von der DolmetscherIn fordert.

Der dritte Block untersucht die Herausforderungen, die daraus resultieren, dass im Gerichtssaal andere Verfahrensbeteiligte anwesend sind, die die Fremdsprache verstehen und setzt

sich ebenso aus zwei Fragen zusammen. Die BefragungsteilnehmerInnen wurden um die Schilderung ihrer Wahrnehmung bezüglich folgender zwei potenziellen Herausforderungen gebeten: Infragestellung bzw. Korrektur der Dolmetschung von den anderen Verfahrensbeteiligten, die der Fremdsprache mächtig sind.

Im letzten Fragenblock wurde darauf abgezielt, soziodemografische Daten über die befragten Personen zu erheben. Zu diesem Zweck wurden sieben Fragen zu folgenden Aspekten gestellt: Geschlecht, Alter, Muttersprache, Tätigkeitsland, Erfahrungsjahre und durchschnittliche Häufigkeit der Dolmetscheinsätze pro Monat bzw. in den vergangenen zwölf Monaten.

5.4 Durchführung der Umfrage

Als erster Schritt galt die Suche nach einem angemessenen Online-Tool für die Erstellung des Fragebogens. Für diese Entscheidung wurden wichtige Kriterien in Betracht gezogen. Beispielsweise sollte das Tool intuitiv, nutzerfreundlich und günstig sein. Des Weiteren spielten auch die Zuverlässigkeit und Effizienz bei der Datenauswertung eine bedeutende Rolle. Nachdem mehrere Online-Umfragetools getestet wurden, wurde das Online-Umfrageprogramm der Universität Wien *SoSci Survey* gewählt. Dieses Tool wird allen MitarbeiterInnen und StudentInnen der Universität Wien kostenlos zur Verfügung gestellt. Nachdem der Fragebogen mit dem Online-Programm erfolgreich erstellt wurde, fand ein Pretest mithilfe einer an der Befragung nicht beteiligten Person mit translatorischem Hintergrund statt. Dadurch wurde bezweckt, die Qualität und Angemessenheit des Fragebogens zu überprüfen. Des Weiteren sollte mittels des Pretests sichergestellt werden, dass die Fragen nachvollziehbar formuliert wurden und dass keine technischen Schwierigkeiten vorliegen. Die Übersichtlichkeit des Layouts und die Bearbeitungsdauer wurden ebenso geprüft. Es wurde festgestellt, dass die im Einleitungstext erwähnte voraussichtliche Bearbeitungszeit richtig geschätzt wurde.

Der Fragebogen wurde am 22.05.2021 für das Ausfüllen freigegeben und konnte zwei Wochen lang, bis 05.06.2021, ausgefüllt werden. Der Fragebogen wurde in der Facebook-Gruppe für rumänische GerichtsdolmetscherInnen zusammen mit einer Einladungsnachricht verteilt, wohingegen die österreichischen GerichtsdolmetscherInnen per E-Mail kontaktiert wurden. Die rumänischen GerichtsdolmetscherInnen wurden per Facebook angeschrieben, weil diese in die *Liste der beeideten DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen* nicht mit der E-Mail-Adresse eingetragen sind, sondern ausschließlich mit der Telefonnummer. Im Sinne einer effizienteren Kommunikation und da eine telefonische Befragung der rumänischen DolmetscherInnen eine Ungleichbehandlung der zwei ProbandInnengruppen bedeuten würde, wurden die

rumänischen GerichtsdolmetscherInnen stattdessen über Facebook rekrutiert. Die Einladungsnachricht und Einladungsmail enthielten dieselben Informationen, und zwar den Namen der befragenden Person, die Institution, in deren Rahmen die Untersuchung stattfindet, das Thema der Masterarbeit, die Bitte um vollständiges Fragebogenausfüllen, den Link zum Fragebogen und das Dankeschön. Insgesamt nahmen 61 GerichtsdolmetscherInnen an der Befragung teil, wovon nur 43 den Fragebogen vollständig ausfüllten – 22 waren rumänische und 21 waren österreichische GerichtsdolmetscherInnen. Im Rahmen der vorliegenden empirischen Studie werden ausschließlich die vollständig ausgefüllten Fragebogen in Betracht gezogen. Es wurden insgesamt 76 österreichische GerichtsdolmetscherInnen angeschrieben, d.h. die Rücklaufquote betrug 27,63%. Da der Fragebogen im Falle der rumänischen ProbandInnengruppe mithilfe der Facebook-Gruppe verteilt wurde, kann die Rücklaufquote in diesem Fall nicht berechnet werden: In einer solchen Gruppe ist nicht ersichtlich, wie viele Personen den Fragebogen tatsächlich gesehen haben, da ständig neue Personen der Gruppe beitreten, sie verlassen oder nicht mehr aktiv besuchen. Die Mehrheit der Befragten (33 Personen) füllte den Fragebogen in der ersten Woche aus. Am 01.06.2021 wurde allen Mitgliedern der Stichprobe eine Erinnerungsnachricht geschickt, um den Personen, die den Fragebogen bereits ausgefüllt haben, zu danken und diejenigen, die es noch nicht getan haben, um ihre Teilnahme zu bitten. Im Falle der rumänischen GerichtsdolmetscherInnen wurde der Fragebogen in der Facebook-Gruppe erneut verteilt, während den österreichischen GerichtsdolmetscherInnen eine Erinnerungsmail geschickt wurde. In beiden Fällen enthielt die Nachricht dieselben Informationen: das Dankeschön an die RespondentInnen, die Bitte um weitere Teilnahme an diejenigen, die noch nicht teilgenommen haben, den Zeitraum, in dem der Fragebogen noch ausgefüllt werden kann und den Link zu ihm. Nachdem die Erinnerungsnachricht geschickt wurde, nahmen an der Befragung weitere sechs Personen teil. Nachdem die Laufzeit des Fragebogens abgelaufen ist, wurde er deaktiviert und dadurch begann der nächste Schritt, und zwar die Datenauswertung, die im folgenden Abschnitt behandelt werden soll.

5.5 Auswertung und Darstellung der Ergebnisse

Nachdem die Erhebungsphase beendet wurde, wurden die Daten als CSV-Datei exportiert. Dieser Abschnitt widmet sich der Auswertung der im Rahmen dieser Befragung erhobenen Daten. Zu diesem Zweck wird genauer auf die einzelnen Fragen eingegangen und die Antworten werden anschließend deskriptiv dargestellt und analysiert. Obwohl die soziodemografischen Daten erst im letzten Themenblock der Befragung erhoben wurden, sollen sie zuerst ausgewertet werden, um einen Überblick über die befragten Personen geben zu können. Im Anschluss werden

die Fragen zu den drei bereits genannten Kategorien von Herausforderungen behandelt. Für die Analyse der Ergebnisse werden, wie im vorigen Unterkapitel erwähnt, ausschließlich jene Fragebogen mitberücksichtigt, die vollständig ausgefüllt worden sind (n=43).

5.5.1 Soziodemografische Daten

Die erste Frage zu soziodemografischen Angaben bezog sich auf das Geschlecht der Befragten. Wie sich aus dem folgenden Kreisdiagramm ergibt, nahmen 33 Frauen (76,74 %) und 10 Männer (23,26 %) an der Befragung teil:

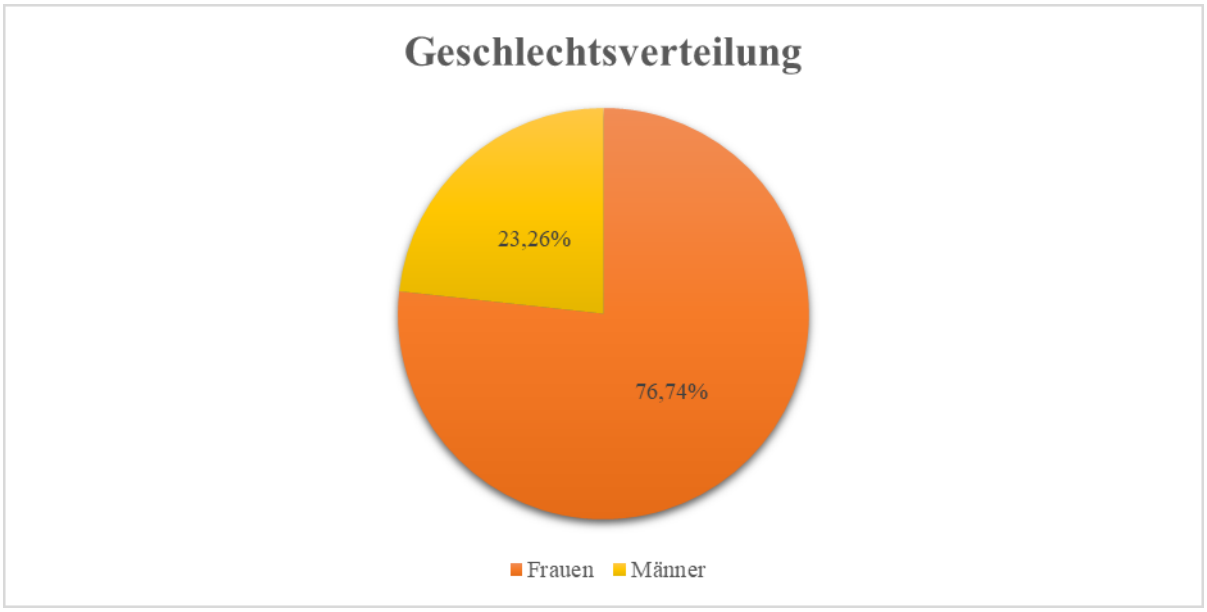

Abb. 3: Geschlecht der Befragten (n=43)

In der nächsten Frage wurde nach dem Alter der TeilnehmerInnen gefragt. Aus den Daten lässt sich Folgendes folgern:

- die am häufigsten vertretene Altersgruppe ist die der 35- bis 39-Jährigen (20,93 %, d. h. 9 TeilnehmerInnen);
- Je 16,28 % der TeilnehmerInnen, d. h. 7 Personen, gehören zu den Altersgruppen 40-44 bzw. 50-54 Jahre;
- 13,95 % (6 TeilnehmerInnen) sind 60 bis 64 Jahre alt;
- 11,63 % der Befragten, d. h. 5 Personen, sind 65 oder älter;
- 9,30 % der befragten Personen, d. h. 4 TeilnehmerInnen, sind 55 bis 59 Jahre alt;
- 6,98 % (3 TeilnehmerInnen) sind im Alter zwischen 25 und 29 Jahren;
- Je 2,33 % (eine Person) gehören zu den Altersgruppen 45-49 bzw. 30-34 Jahre;

- keine der befragten Personen war jünger als 20 Jahre bzw. im Alter zwischen 20 und 24 Jahren.

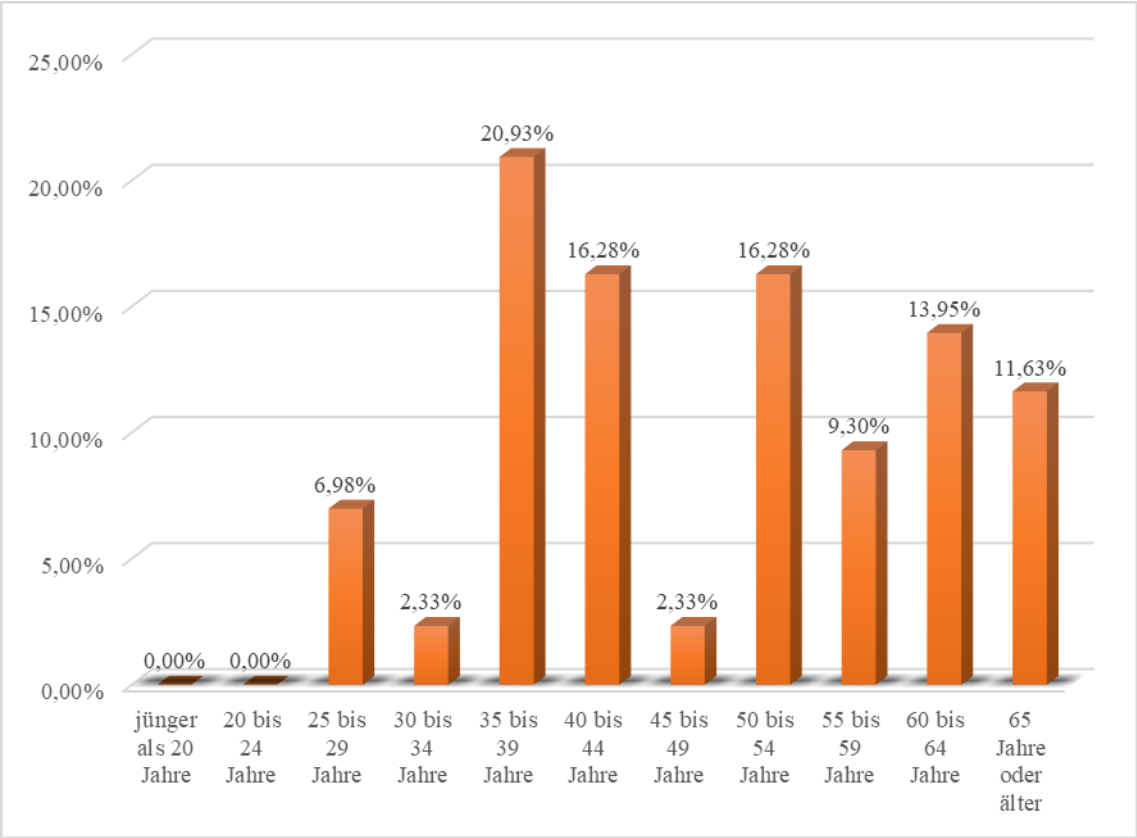

Abb. 4: Alter der Befragten (n=43)

Aus den Antworten auf die Frage nach der Muttersprache ging hervor, dass die am häufigsten vertretene Muttersprache unter den befragten Personen Rumänisch war. Genauer gesagt gaben insgesamt 23 (53,48 %) GerichtsdolmetscherInnen Rumänisch als Muttersprache an. Deutsch war die am zweithäufigsten vertretene Muttersprache, mit 7 Nennungen (16,27 %). Danach folgten Ungarisch, mit 5 Nennungen (11,62 %) und die B/K/S-Sprachen mit 3 Nennungen (6,97 %). An der Befragung nahmen auch 4 zweisprachige Personen teil, und zwar gaben 3 Personen (6,97 %) Rumänisch/Deutsch und eine Person (2,32 %) Ungarisch/Deutsch als Muttersprachen an. Eine Person hat keine Antwort auf diese Frage gegeben.

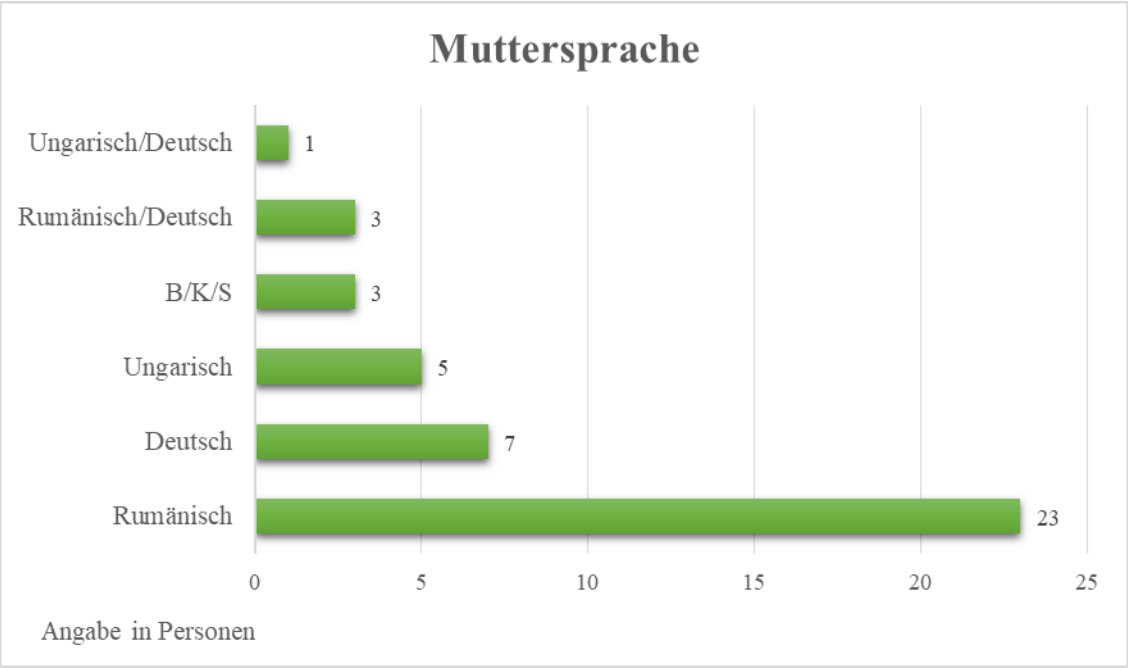

Abb. 5: Muttersprache der Befragten (n=43)

Die UmfrageteilnehmerInnen wurden auch nach ihrem Tätigkeitsland gefragt. Wie aus dem folgenden Diagramm ersichtlich wird, gaben 22 GerichtsdolmetscherInnen (51,16 %) Rumänien und 21 (48,83 %) Österreich als Land, in dem sie tätig sind, an.

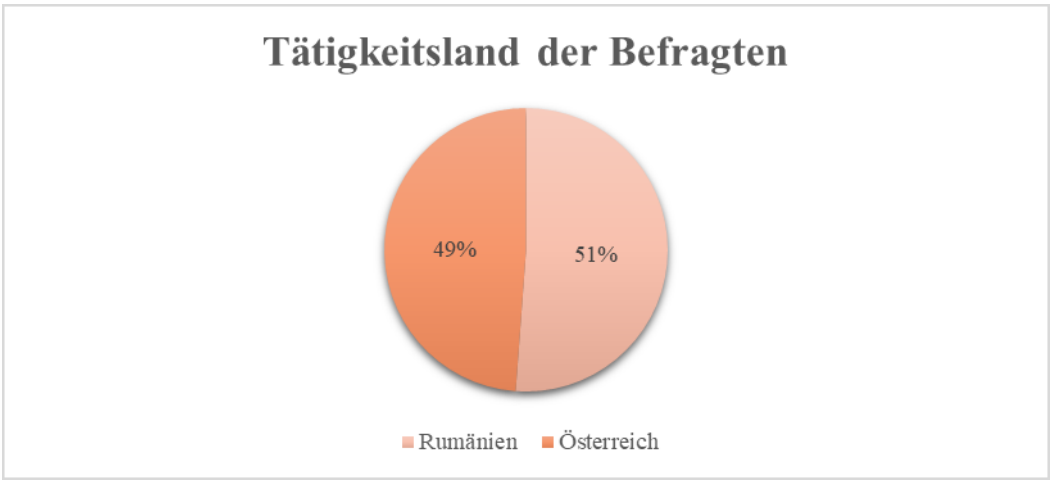

Abb. 6: Tätigkeitsland der Befragten (n=43)

Bei der Frage nach der Berufserfahrung haben alle BefragungsteilnehmerInnen geantwortet. Sie wurden dabei darum gebeten, die Anzahl der Jahre anzugeben, während derer sie als GerichtsdolmetscherInnen tätig waren. Aus den erhobenen Daten lässt sich ableiten, dass die Befragten im Durchschnitt seit 17,5 Jahren als GerichtsdolmetscherInnen arbeiten. Während das

Maximum 48 Jahre betrug, hat eine Person angegeben, dass sie seit weniger als ein Jahr berufstätig ist. Der Median liegt bei 15,5 Jahren und der Modalwert bei 20. Die Standardabweichung ist 12, 099.

Tabelle 1: Erfahrungsjahre der Befragten (n=43)

Antworten	Gültig	43
	Fehlend	0
Minimum	0	
Maximum	48	
Mittelwert	17,5	
Modalwert	20	
Median	15,5	
Standardabweichung	12,099	

Um die Ergebnisse entsprechend zu analysieren und die existierenden Zusammenhänge richtig zu interpretieren, sollten die bei dieser Frage erhobenen Daten getrennt (d. h. pro Land) ausgewertet werden. Dementsprechend ergab sich aus den erzielten Ergebnisse, dass die rumänischen GerichtsdolmetscherInnen durchschnittlich seit 13,7 Jahren berufstätig sind, wobei die Standardabweichung 10,5 Jahre betrug. Hingegen sind die österreichischen Befragten im Durchschnitt seit 22 Jahren als GerichtsdolmetscherInnen tätig, und zwar mit einer Standardabweichung von 13,2 Jahren (siehe die untenstehende Tabelle).

Tabelle 2: Erfahrungsjahre der Befragten pro Land (n=43)

	Minimum	**Maximum**	**Mittelwert**	**Modalwert**	**Median**	**Standardabweichung**
Rumänien	0	40	13,72	2	10,49	10,493
Österreich	3	48	22	23	22	13,152

Die letzten zwei Fragen im Block *Soziodemografische Daten* bezogen sich auf die Häufigkeit der Dolmetscheinsätze pro Monat bzw. in den vergangenen zwölf Monaten. Bei den beiden Fragen wurden folgende Antwortmöglichkeiten aufgelistet: „seltener als 5 Mal pro Monat“, „5 bis 10 Mal pro Monat“, „10 bis 15 Mal pro Monat“ und „häufiger als 15 Mal pro Monat“. Aus den Ergebnissen ergab sich, dass die UmfrageteilnehmerInnen durchschnittlich pro Monat folgenderweise zum Einsatz kommen: 24 TeilnehmerInnen (55,81 %) seltener als 5 Mal pro Monat, jeweils 6 Personen (13,95 %) 5 bis 10 Mal pro Monat bzw. 10 bis 15 Mal pro Monat und

7 Befragte (16,27 %) kommen häufiger als 15 Mal pro Monat zum Einsatz. In den vergangenen zwölf Monaten wurden die befragten GerichtsdolmetscherInnen wie folgt beigezogen: die Mehrheit, d. h. 25 Personen (58,13 %), wurde seltener als 5 Mal pro Monat beigezogen, 8 Befragte, 5 bis 10 Mal pro Monat (18,60 %), 4 TeilnehmerInnen (9,30 %) kamen 10 bis 15 Mal pro Monat zum Einsatz und 6 Befragte (13,95 %) häufiger als 15 Mal pro Monat. In der folgenden Abbildung werden die Antworten auf die zwei oben erwähnten Fragen graphisch dargestellt.

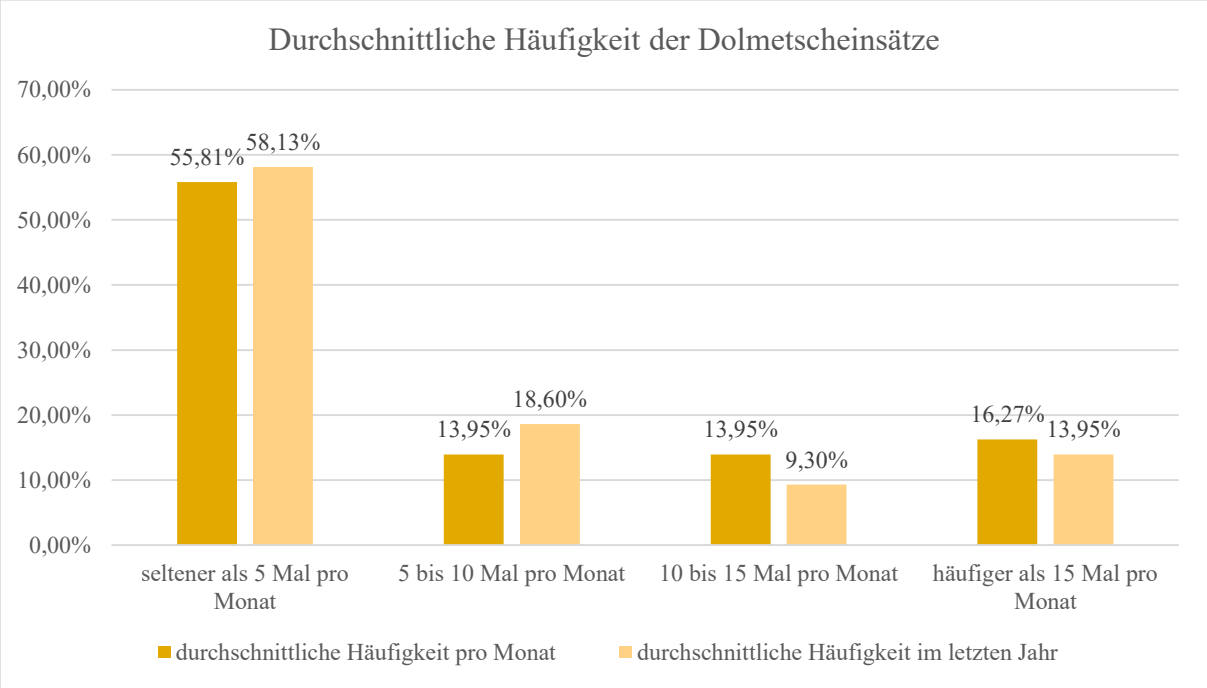

Abb. 7: Durchschnittliche Häufigkeit der Dolmetscheinsätze pro Monat bzw. in den vergangenen zwölf Monaten (n=43)

Damit die Forschungsfragen der vorliegenden Arbeit beantwortet werden können, gilt es, die Antworten auf die zwei oben erwähnten Fragen getrennt (d. h. pro Land) auszuwerten. Bei der ersten Frage (durchschnittlicher Einsatz pro Monat) unterschieden sich die Ergebnisse erheblich. Der größte Unterschied konnte bei der Antwortmöglichkeit „seltener als 5 Mal pro Monat" beobachtet werden: Während nur 19,04 % der österreichischen Befragten angaben, dass sie seltener als 5 Mal pro Monat zum Einsatz kommen, waren es 90,90 % der rumänischen GerichtsdolmetscherInnen, die diese Antwortmöglichkeit wählten. Auch bei der Frage nach dem durchschnittlichen Einsatz in den vergangenen zwölf Monaten konnten beträchtliche Unterschiede festgestellt werden. Die überwiegende Mehrheit der rumänischen Befragten (86,36 %) gab an, dass sie seltener als 5 Mal pro Monat im letzten Jahr beigezogen wurde. Hingegen waren es

lediglich 28,57 % der österreichischen Befragten, die diese Antwort gaben. Eine detaillierte Darstellung der Antworten pro Land kann im Folgenden beobachtet werden.

Tabelle 3: Durchschnittliche Häufigkeit der Dolmetscheinsätze pro Monat bzw. in den vergangenen zwölf Monaten pro Land (n=43)

	Durchschnittlicher Einsatz pro Monat			***Durchschnittlicher Einsatz im letzten Jahr***		
Rumänien		Σ	%		Σ	%
	seltener als 5 Mal pro Monat	20	90,90 %	seltener als 5 Mal pro Monat	19	86,36 %
	5 bis 10 Mal pro Monat	1	4,54 %	5 bis 10 Mal pro Monat	3	13,63 %
	10 bis 15 Mal pro Monat	1	4,54 %	10 bis 15 Mal pro Monat	0	0 %
	häufiger als 15 Mal pro Monat	0	0 %	häufiger als 15 Mal pro Monat	0	0 %
Österreich		Σ	%		Σ	%
	seltener als 5 Mal pro Monat	4	19,04 %	seltener als 5 Mal pro Monat	6	28,57 %
	5 bis 10 Mal pro Monat	5	23,81 %	5 bis 10 Mal pro Monat	5	23,81 %
	10 bis 15 Mal pro Monat	5	23,81 %	10 bis 15 Mal pro Monat	4	19,04 %
	häufiger als 15 Mal pro Monat	7	33,33 %	häufiger als 15 Mal pro Monat	6	28,57 %

5.5.2 Herausforderungen aufgrund von Erwartungen der RichterInnen

Wie bereits erwähnt befasst sich der erste Fragenblock mit den Herausforderungen, die aufgrund der Erwartungen der RichterInnen entstehen. Die UmfrageteilnehmerInnen wurden darum gebeten, ihren Zustimmungsgrad bei bestimmten Aussagen anhand einer Rating-Skala anzugeben. Bei allen Fragen in diesem Block wurden fünf Antwortmöglichkeiten gegeben: „Stimme überhaupt nicht zu“, „Stimme eher nicht zu“, „Unentschieden“, „Stimme eher zu“ und „Stimme voll zu“. Die Analyse der Ergebnisse wird vergleichend durchgeführt, d. h. die Antworten der rumänischen bzw. österreichischen GerichtsdolmetscherInnen werden getrennt behandelt, um einen Überblick über die Unterschiede zwischen den beiden Ländern zu gewinnen.

Die erste Aussage in diesem Block behandelte die Auswirkungen, die eine von RichterInnen verursachte Unterbrechung auf die Dolmetschung haben könnte und lautete wie folgt: „Der Dolmetschprozess wird oft aufgrund von Unterbrechungen der RichterIn erschwert.“ Die Antworten werden in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 4: Darstellung der Ergebnisse der ersten Frage im ersten Block (n=43)

	Stimme überhaupt nicht zu		Stimme eher nicht zu		Unentschieden		Stimme eher zu		Stimme voll zu	
	Σ	%	Σ	%	Σ	%	Σ	%	Σ	%
Rumänien	2	9.09 %	6	27.27 %	4	18.18	7	31.81 %	3	13.63 %
Österreich	6	28.57 %	12	57.14 %	1	4.76 %	2	9.52 %	0	0 %

Wie aus der obigen Tabelle ersichtlich wird, unterscheidet sich die Wahrnehmung der rumänischen GerichtsdolmetscherInnen von denen, der österreichischen GerichtsdolmetscherInnen. 45,44 % der befragten RumänInnen sehen die Unterbrechungen der RichterInnen als ein Hindernis im Dolmetschprozess, während in Österreich der Zustimmungsgrad mit der ersten Aussage bei lediglich 9,52 % liegt. 36,36 % der rumänischen Befragten empfinden die Unterbrechungen der RichterInnen als keine Herausforderung. Hingegen belief sich der Prozentsatz jener, die diese Unterbrechung als keine Herausforderung empfinden, im Falle der österreichischen GerichtsdolmetscherInnen auf 85,71 %.

Die zweite Frage in diesem Block behandelte die Herausforderung, die aufgrund der Forderung der RichterInnen nach einer Zusammenfassung des Gesagten entsteht. Sie wurde folgenderweise formuliert: „Wenn ich von der RichterIn gebeten werde, das Gesagte zusammenzufassen, dann habe ich dabei Bedenken bezüglich der Fairness gegenüber der fremdsprachigen Partei.“ Die Antworten werden unten veranschaulicht.

Tabelle 5: Darstellung der Ergebnisse der zweiten Frage im ersten Block (n=43)

	Stimme überhaupt nicht zu		Stimme eher nicht zu		Unentschieden		Stimme eher zu		Stimme voll zu	
	Σ	%	Σ	%	Σ	%	Σ	%	Σ	%
Rumänien	2	9.09 %	3	13.63 %	5	22.72 %	9	40.90 %	3	13.63 %
Österreich	6	28.57 %	9	42.85 %	4	19.04 %	0	0 %	2	9.52 %

Unterschiede in Bezug auf die Wahrnehmung der GerichtsdolmetscherInnen in den zwei Ländern können auch im Falle dieser Aussage festgestellt werden. Während 22,72 % der befragten RumänInnen die Forderung nach einer Zusammenfassung seitens der RichterInnen als keine Herausforderung betrachteten, belief sich im Falle der österreichischen GerichtsdolmetscherInnen der Prozentsatz auf 71,42 %. Gaben noch 54,53 % der befragten RumänInnen an, sie sehen

eine Herausforderung in der Forderung nach Zusammenfassung, waren es nur 9,52 % der österreichischen GerichtsdolmetscherInnen, die sie als solche empfinden.

In der dritten Frage wurden die UmfrageteilnehmerInnen nach ihrer Sichtweise bezüglich einer weiteren Herausforderung aufgrund von Erwartungen der RichterInnen befragt. Es handelt sich um die Situation, wenn RichterInnen intralinguales Dolmetschen von GerichtsdolmetscherInnen verlangen. Die Aussage lautete wie folgt: „Wenn RichterInnen fremdsprachliche, kulturgebundene Begriffe nicht verstehen, biete ich ihnen eine Erklärung, aber habe dabei Bedenken bezüglich der Transparenz gegenüber der fremdsprachigen Partei." Die erhobenen Daten können im Folgenden beobachtet werden.

Tabelle 6: Darstellung der Ergebnisse der dritten Frage im ersten Block (n=43)

	Stimme überhaupt nicht zu		Stimme eher nicht zu		Unentschieden		Stimme eher zu		Stimme voll zu	
	Σ	%	Σ	%	Σ	%	Σ	%	Σ	%
Rumänien	1	4.54 %	4	18.18 %	1	18.18 %	8	36.36 %	5	22.72 %
Österreich	9	42.85 %	9	42.85 %	1	4.76 %	2	9.52 %	0	0 %

Wie sich aus der Tabelle ergibt, herrschen Meinungsverschiedenheiten zwischen den rumänischen und österreichischen GerichtsdolmetscherInnen in Bezug auf die oben genannte Aussage vor. Während für 59,09 % der befragten RumänInnen die Forderung nach intralingualem Dolmetschen eine Herausforderung darstellt, beläuft sich der Prozentsatz der befragten ÖsterreicherInnen, die sie auch als solche betrachten, auf lediglich 9,52 %. Des Weiteren waren 85,7 % der österreichischen Befragten mit dieser Aussage nicht einverstanden, während der Prozentsatz im Falle der rumänischen GerichtsdolmetscherInnen bei 22,72 % lag.

Die letzte Aussage im ersten Themenblock konzentrierte sich auf den Fall, bei dem GerichtsdolmetscherInnen von RichterInnen gebeten werden, richterliche Aufgaben durchzuführen. Diese Aussage hatte folgenden Wortlaut: „Ich werde oft von der RichterIn gebeten, richterliche Aufgaben (z. B. Wahrheitserinnerung, Abfragung der Generalien usw.) selbständig durchzuführen." Die Ergebnisse werden unten veranschaulicht.

Tabelle 7: Darstellung der Ergebnisse der vierten Frage im ersten Block (n=43)

	Stimme überhaupt nicht zu		Stimme eher nicht zu		Unentschieden		Stimme eher zu		Stimme voll zu	
	Σ	%	Σ	%	Σ	%	Σ	%	Σ	%
Rumänien	12	54.54 %	2	9.09 %	4	18.18 %	2	9.09 %	2	9.09 %
Österreich	2	9.52 %	2	9.52 %	7	33.33 %	8	38.09 %	2	9.52 %

Wie oben verdeutlicht, gaben nur noch 18,18 % der rumänischen GerichtsdolmetscherInnen an, dass sie mit dieser Herausforderung konfrontiert sind, während in Österreich der Prozentsatz jener, die mit der Aussage einverstanden sind, 47,61 % betrug. Darüber hinaus stellt die in dieser Aussage beschriebene Situation keine Schwierigkeit für die Mehrheit der befragten RumänInnen (63,63 %) dar. Es waren hingegen nur 19,04 % der österreichischen Befragten, die angegeben haben, dass sie nicht oft auf diese Herausforderung gestoßen sind.

5.5.3 Herausforderungen aufgrund von Erwartungen der fremdsprachigen Partei

Nachdem die Wahrnehmung der GerichtsdolmetscherInnen in Bezug auf die aufgrund von Erwartungen der RichterInnen aufgetretenen Herausforderungen analysiert wurde, widmet sich der vorliegende Abschnitt den Ergebnissen, die im zweiten Themenblock des Fragebogens erzielt wurden, und zwar *Herausforderungen aufgrund von Erwartungen der fremdsprachigen Partei*. Die Befragten wurden wiederum gebeten, ihre Meinung anhand einer Rating-Skala anzugeben, wobei dieselben fünf Antwortmöglichkeiten wie beim ersten Block aufgelistet wurden: „Stimme überhaupt nicht zu“, „Stimme eher nicht zu“, „Unentschieden“, „Stimme eher zu“ und „Stimme voll zu“. Die Datenauswertung wird auch in diesem Fall vergleichend durchgeführt.

Die erste Aussage dieses Themenblocks beschäftigte sich mit der Bitte der Fremdsprachigen um Erklärungen juristischer Fachtermini und lautete wie folgt: „Wenn ich von der fremdsprachigen Partei gebeten werde, ihr Erklärungen juristischer Terminologie anzubieten, habe ich dabei Bedenken bezüglich der Fairness gegenüber der der Verhandlungssprache mächtigen Verfahrenspartei, der keine Erklärungen angeboten werden.“ Die erhobenen Daten werden in der untenstehenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 8: Darstellung der Ergebnisse der ersten Frage im zweiten Block (n=43)

	Stimme überhaupt nicht zu		Stimme eher nicht zu		Unentschieden		Stimme eher zu		Stimme voll zu	
	Σ	%	Σ	%	Σ	%	Σ	%	Σ	%
Rumänien	1	4.54 %	3	13.63 %	6	27.27 %	10	45.45 %	2	9.09 %
Österreich	8	38.09 %	7	33.33 %	3	14.28 %	0	0 %	3	14.28 %

Aus der obigen Abbildung ergibt sich, dass sich der Eindruck der österreichischen GerichtsdolmetscherInnen von dem der rumänischen unterscheidet. Die Bitte der fremdsprachigen Partei um Erläuterungen juristischer Terminologie wird in Österreich von lediglich 14,28 % der befragten GerichtsdolmetscherInnen als eine Schwierigkeit empfunden, während sich der Prozentsatz im Falle der rumänischen Befragten auf 54,54 % belief. Des Weiteren stimmte die überwiegende Mehrheit der österreichischen GerichtsdolmetscherInnen (71,42 %) der oben angeführten Aussage nicht zu, wogegen es nur 18,17 % der befragten RumänInnen waren, die damit nicht einverstanden waren.

Die zweite und letzte Frage im zweiten Block bezog sich auf die Situation, wenn Fremdsprachige von GerichtsdolmetscherInnen rechtliche Unterstützung verlangen. Sie hatte folgenden Wortlaut: „Wenn die fremdsprachige Partei mich um rechtliche Unterstützung bittet, habe ich dabei Bedenken bezüglich eines Verstoßes gegen das berufsethische Prinzip der Allparteilichkeit, aber ich will auch nicht unhöflich wirken." Im Folgenden können die Ergebnisse beobachtet werden.

Tabelle 9: Darstellung der Ergebnisse der zweiten Frage im zweiten Block (n=43)

	Stimme überhaupt nicht zu		Stimme eher nicht zu		Unentschieden		Stimme eher zu		Stimme voll zu	
	Σ	%	Σ	%	Σ	%	Σ	%	Σ	%
Rumänien	2	9.09 %	3	13.63 %	3	13.63 %	7	31.81 %	7	31.81 %
Österreich	3	14.28 %	4	19.04 %	3	14.28 %	3	14.28 %	8	38.09 %

Im Falle dieser Frage kann festgestellt werden, dass die Wahrnehmung der österreichischen und rumänischen GerichtsdolmetscherInnen Gemeinsamkeiten aufweist. 63,62 % der befragten RumänInnen waren der Auffassung, dass der Dolmetschprozess von der Bitte der fremdsprachigen Partei an die DolmetscherIn um rechtlichen Beistand beeinträchtigt wird. Eine ähnliche Meinung vertreten auch die österreichischen GerichtsdolmetscherInnen, die mit einem Prozentsatz

von 52,37 % dieses Ersuchen als eine Herausforderung betrachten. Mit dieser Aussage des Fragebogens waren 22,39 % der rumänischen und 33,32 % der österreichischen GerichtsdolmetscherInnen nicht einverstanden.

5.5.4 Herausforderungen aufgrund der Präsenz anderer Verfahrensbeteiligter im Gerichtssaal, die die Fremdsprache verstehen

Der letzte Fragenblock des Fragebogens widmete sich den Herausforderungen, die aufgrund von bestimmten Verhaltensweisen einiger Verfahrensbeteiligter, die der Gerichtssprache mächtig sind, entstanden sind. Wie im Falle der zwei vorausgehenden Themenblöcke wird hier erneut auf eine Rating-Skala zurückgegriffen, anhand derer die UmfrageteilnehmerInnen angeben sollten, ob sie mit der beschriebenen Situation bereits konfrontiert waren. Die Antwortmöglichkeiten sind dieselben wie bei den oben bereits behandelten Fragen.

Die erste Aussage in diesem Block behandelte die Herausforderung, die daraus resultiert, dass die Leistung der DolmetscherIn infrage gestellt wird. Sie lautete wie folgt: „Wenn andere Verfahrensbeteiligte die Sprache der fremdsprachigen Partei (teilweise) verstehen, habe ich oft das Gefühl, dass meine Dolmetschung auf die Probe gestellt wird."

Tabelle 10: Darstellung der Ergebnisse der ersten Frage im dritten Block (n=43)

	Stimme überhaupt nicht zu		Stimme eher nicht zu		Unentschieden		Stimme eher zu		Stimme voll zu	
	Σ	%	Σ	%	Σ	%	Σ	%	Σ	%
Rumänien	4	18,18 %	2	9.09 %	3	13.63 %	6	27.27 %	7	31.81 %
Österreich	7	33.33 %	4	19.04 %	2	9.52 %	6	28.57 %	2	9.52 %

Wie aus den erhobenen Daten hervorgeht, waren 27,27 % der rumänischen GerichtsdolmetscherInnen mit der oben angeführten Aussage nicht einverstanden, während sich der Prozentsatz im Falle der österreichischen Befragten auf 52,37 % belief. Im Gegensatz dazu, waren 59,08 % der befragten RumänInnen der Meinung, dass ihre Dolmetschung oft infrage gestellt wird, wenn sich andere Verfahrensbeteiligte, die der Gerichtssprache mächtig sind, im Gerichtssaal befinden. Dieselbe Wahrnehmung hatten laut den Daten auch 38,09 % der österreichischen GerichtsdolmetscherInnen.

Die letzte Frage dieses Fragenblocks bezog sich auf die Situation, wenn andere Verfahrensbeteiligte aufgrund ihrer Kenntnisse der Gerichtssprache die Dolmetschung korrigieren.

Die Aussage war die folgende: „Meine Interpretation des Gesagten wird von Verfahrensbeteiligten, die die Fremdsprache verstehen, korrigiert/angezweifelt."

Tabelle 11: Darstellung der Ergebnisse der zweiten Frage im dritten Block (n=43)

	Stimme überhaupt nicht zu		Stimme eher nicht zu		Unentschieden		Stimme eher zu		Stimme voll zu	
	Σ	%	Σ	%	Σ	%	Σ	%	Σ	%
Rumänien	5	22.72 %	9	40,90 %	2	9.09 %	5	22.72 %	1	4,54 %
Österreich	7	33.33 %	8	38.09 %	3	14.28 %	2	9.52 %	1	4.76 %

Aus den erzielten Ergebnissen geht hervor, dass der Prozentsatz der rumänischen GerichtsdolmetscherInnen, die der oben erwähnten Aussage nicht zustimmten, ähnlich mit dem der österreichischen Befragten ist. Genauer gesagt gab sowohl die Mehrheit der rumänischen (63,63 %) als auch die Mehrheit der österreichischen UmfrageteilnehmerInnen (71,42 %) an, dass sie mit dieser Herausforderung nicht konfrontiert waren. Hingegen waren es nur 27,26 % der rumänischen und 14,28 % der österreichischen Befragten, die wahrgenommen hatten, dass ihre Dolmetschung von anderen, der Gerichtssprache mächtigen Verfahrensbeteiligten korrigiert oder angezweifelt wird.

5.6 Zusammenfassung und Diskussion der Ergebnisse

Nachdem die im Rahmen der Befragung erhobenen Daten präsentiert und ausgewertet wurden, sollten sie in diesem Abschnitt diskutiert und zusammengefasst werden. Dabei wird der Schwerpunkt auf jene Ergebnisse gelegt, die für die Beantwortung der Forschungsfragen relevant sind.

Die soziodemografischen Daten verdeutlichen, dass die überwiegende Mehrheit der befragten Personen (76,74 %) weibliches Geschlecht hatte. Die am häufigsten vertretenen Altersgruppen waren die Altersgruppen „35-39 Jahre" (20,93 %), „40-44" (16,28 %) bzw. „50-54" Jahre (16,28 %). Des Weiteren betrug der Durchschnitt der Erfahrungsjahre aller UmfrageteilnehmerInnen 17,5 Jahre (13,7 im Falle der rumänischen und 22 im Falle der österreichischen GerichtsdolmetscherInnen). Aus den soziodemografischen Angaben ging ebenso hervor, dass das Verhältnis zwischen den rumänischen und österreichischen UmfrageteilnehmerInnen ausgewogen war (22 rumänischen und 21 österreichischen UmfrageteilnehmerInnen). In Bezug auf die Häufigkeit der Einsätze pro Monat bzw. im letzten Jahr wurde ersichtlich, dass die Mehrheit der Befragten seltener als 5 Mal pro Monat beigezogen wurde. Dies könnte auf die

COVID-19-Pandemie zurückzuführen sein. Nicht wenig überraschend war jedoch der große Unterschied zwischen den rumänischen und österreichischen Befragten, der bei der Häufigkeit der Einsätze festgestellt werden konnte. Die meisten rumänischen GerichtsdolmetscherInnen gaben an, dass sie sowohl pro Monat als auch in den vergangenen zwölf Monaten seltener als 5 Mal pro Monat zum Einsatz kamen. Hingegen wurden die meisten österreichischen UmfrageteilnehmerInnen häufiger als 15 Mal pro Monat beigezogen.

Die Datenerhebung betreffend den ersten Themenblock hat gezeigt, dass die rumänischen und österreichischen GerichtsdolmetscherInnen eine ganz unterschiedliche Wahrnehmung bezüglich der aufgrund der Erwartungen der RichterInnen entstandenen Herausforderungen haben. Im Falle der in den ersten drei Aussagen beschriebenen Situationen (Unterbrechung, Forderung nach Zusammenfassung bzw. nach intralingualem Dolmetschen seitens der RichterIn) konnte festgestellt werden, dass die rumänischen Befragten mehr zugestimmt haben, d. h. sie waren mehr mit den oben aufgezählten Schwierigkeiten konfrontiert. Genauer gesagt belief sich der Zustimmungsgrad der befragten RumänInnen mit den ersten drei Aussagen auf 45,44 %, 54,53 % und 59,09 %, während im Falle der österreichischen GerichtsdolmetscherInnen die Prozentsätze bei jeweils 9,52 % lagen. Allerdings konnte beim letzten Item dieses Blocks (Übertragung von richterlichen Aufgaben an GerichtsdolmetscherInnen) eine umgekehrte Verteilung der Ergebnisse beobachtet werden, und zwar haben in diesem Fall deutlich mehr österreichische UmfrageteilnehmerInnen angegeben, dass sie dieser Herausforderung begegnet sind. Die Prozentsätze der rumänischen bzw. österreichischen GerichtsdolmetscherInnen, die zugestimmt haben, betrugen 18,18 % bzw. 47,61 %. Die größere Anzahl von RumänInnen, die die ersten drei beschriebenen Situationen als Schwierigkeiten betrachten, könnte auf die Berufserfahrung zurückzuführen sein: Laut den soziodemografischen Daten sind die österreichischen Befragten erfahrener als die rumänischen. In diesem Fall könnte angenommen werden, dass die österreichischen GerichtsdolmetscherInnen aufgrund ihrer längeren Erfahrung diese Situationen nicht mehr als Herausforderungen wahrnehmen. Jedoch würde diese Annahme dem Ergebnis bei anderen Fragen widersprechen – bei manchen Items haben die österreichischen Befragten relativ gesehen öfter angegeben, dass sie mit der jeweiligen Herausforderung konfrontiert waren als die rumänischen. Daher kann argumentiert werden, dass die Verteilung der Ergebnisse anders erklärt werden muss, aber eine solche Untersuchung würde den Rahmen der Arbeit sprengen.

Wie bereits in der vorliegenden Arbeit erklärt, wurde im zweiten Fragenblock die Wahrnehmung der GerichtsdolmetscherInnen in Bezug auf die aufgrund der Erwartungen der fremd-

sprachigen Partei entstandenen Herausforderungen erhoben. Im Falle der ersten Aussage konnten wiederum unterschiedliche Wahrnehmungen zwischen den österreichischen und rumänischen UmfrageteilnehmerInnen festgestellt werden: Während es nur 14,28 % der österreichischen Befragten waren, die die Bitte der fremdsprachigen Partei um Erläuterungen juristischer Terminologie als eine Schwierigkeit betrachten, waren es 54,54 % der rumänischen, die es auch tun. Die zweite Frage in diesem Block befasste sich mit der Situation, wenn Fremdsprachige von GerichtsdolmetscherInnen rechtliche Unterstützung verlangen. Sie war die erste Aussage, bei der Gemeinsamkeiten zwischen der Wahrnehmung der österreichischen bzw. rumänischen GerichtsdolmetscherInnen beobachtet werden konnten. Genauer gesagt waren es insgesamt 63,62 % der rumänischen und 52,37 % der österreichischen Befragten, die angegeben haben, dass sie die oben beschriebene Situation als eine Herausforderung sehen.

Der dritte Fragenblock konzentrierte sich auf die Herausforderungen, die aufgrund von bestimmten Verhaltensweisen einiger Verfahrensbeteiligter, die der Gerichtssprache mächtig sind, auftreten. Die Ergebnisse bei der ersten Aussage (Infragestellung der Dolmetschung) zeigten, dass die Mehrheit der befragten RumänInnen (59,08 %) mit dieser Schwierigkeit konfrontiert war. Diese Herausforderung wurde auch von mehr als einem Drittel der österreichischen GerichtsdolmetscherInnen (38,09 %) berichtet. Bei der letzten Frage (Korrektur der Dolmetschung) waren sich die rumänischen und österreichischen UmfrageteilnehmerInnen hauptsächlich einig: Sowohl die Mehrheit der RumänInnen (63,63 %) als auch die der ÖsterreicherInnen (71,42 %) gab an, dass sie der in dieser Aussage beschriebenen Herausforderung nicht begegnet ist.

Abschließend können die am weitesten verbreiteten, ausgeprägtesten Herausforderungen in den zwei untersuchten Ländern folgendermaßen zusammengefasst werden:

- In Rumänien wurden die folgenden Herausforderungen von mindestens einem Drittel der Befragten berichtet: Unterbrechung, Forderung nach Zusammenfassung bzw. nach intralingualem Dolmetschen seitens der RichterInnen, Bitte der fremdsprachigen Partei um rechtliche Unterstützung und Infragestellung der Dolmetschung seitens der der Gerichtssprache mächtigen Verfahrensbeteiligten;
- In Österreich wiederum waren es die folgenden Herausforderungen, von denen sich zumindest ein Drittel der GerichtsdolmetscherInnen betroffen fühlt: Übertragung von richterlichen Aufgaben an GerichtsdolmetscherInnen, Bitte der fremdsprachigen Partei um rechtliche Unterstützung und Infragestellung der Dolmetschung seitens der der Gerichtssprache mächtigen Verfahrensbeteiligten.

Mit den im vorliegenden Kapitel dargestellten Informationen konnten die in der Einleitung der Arbeit formulierten Forschungsfragen beantwortet werden. Jedoch sind die im Rahmen der Untersuchung erzielten Ergebnisse trotz der ausgewogenen Gruppengröße der TeilnehmerInnen nicht zu verallgemeinern, denn die Stichprobe war relativ klein.

6. Zusammenfassung und Schlusswort

Die vorliegende Masterarbeit befasste sich mit den berufsspezifischen Herausforderungen, die beim Gerichtsdolmetschen in Österreich bzw. in Rumänien auftreten. In der Einleitung dieser Arbeit wurden folgende Forschungsfragen formuliert: „Welche sind die häufigsten berufsspezifischen Herausforderungen, denen GerichtsdolmetscherInnen in Österreich und in Rumänien begegnen?“, „Welche Ursachen haben die Herausforderungen, mit denen sich die GerichtsdolmetscherInnen in diesen Ländern konfrontiert sehen?“ und „Welche Ähnlichkeiten und Unterschiede weisen die zwei Länder in Bezug auf die Häufigkeit der Herausforderungen auf?“.

Die Arbeit verfolgte mehrere Ziele. Es wurde bezweckt, einige Herausforderungen, die in der Fachliteratur erwähnt wurden, zu untersuchen und einen Vergleich zwischen den beiden oben genannten Ländern zu ziehen. Mit der Arbeit wurde ebenso erhofft, festzustellen, ob die in Österreich und Rumänien auftretenden Herausforderungen des Gerichtsdolmetschens gemeinsame Ursachen haben. In der vorliegenden Arbeit wurden auch potenzielle Strategien vorgeschlagen, damit diese berufsspezifischen Herausforderungen besser bewältigt werden können.

Das erste Kapitel stellte den Gerichtssaal als Dolmetschsetting vor. Dabei wurden die Besonderheiten der Kommunikationssituation im Gerichtssaal sowie unterschiedliche Aspekte wie die Rolle der GerichtsdolmetscherInnen, die Erwartungen, die an sie gestellt werden, die berufsethischen Prinzipien, die internationalen gesetzlichen Grundlagen des Gerichtsdolmetschens und der Umfang der Dolmetschung angesprochen.

Um die zweite Forschungsfrage der vorliegenden Arbeit, und zwar die nach den Ursachen der Herausforderungen, zu beantworten, wurden die zwei Länder im zweiten bzw. dritten Kapitel vergleichend behandelt. Im Falle der beiden Länder wurden die gesetzlichen Quellen, sowohl auf nationaler als auch auf supranationaler Ebene, analysiert. Dabei wurde festgestellt, dass die österreichischen gesetzlichen Grundlagen des Gerichtsdolmetschens sehr solide sind, wobei Bestimmungen über diese Tätigkeit seit dem 19. Jahrhundert vorzufinden sind (vgl. Wolf 2012: 128). Zwar sind die gesetzlichen Vorgaben über das Gerichtsdolmetschen in Rumänien nicht so alt wie die in Österreich, aber es wurden vor relativ kurzer Zeit Fortschritte in diesem Sinne gemacht, und zwar durch das Gesetz Nr. 76/2016. Obwohl rechtliche Grundlagen zum Thema *Gerichtsdolmetschen* in den beiden untersuchten Ländern vorhanden sind, definieren diese die von GerichtsdolmetscherInnen erwartete Arbeitsweise nicht präzise genug – sie enthalten kaum konkrete Hinweise hinsichtlich der Vorgehensweise im Falle der von Gerichtsdol-

metscherInnen angetroffenen Herausforderungen. Sind die Bestimmungen nicht spezifisch genug, führt dies zu widersprüchlichen Erwartungen an die Tätigkeit der GerichtsdolmetscherInnen. Es kann daher festgehalten werden, dass Österreich und Rumänien ähnliche Ursachen für die Herausforderungen des Gerichtsdolmetschens aufweisen, was die gesetzlichen Grundlagen anbelangt. Im Anschluss wurde im zweiten bzw. dritten Kapitel die jeweilige nationale Interessenvertretung mit den dazugehörigen Berufs- und Ehrenkodex präsentiert. Hierbei konnten wiederum große Ähnlichkeiten zwischen den zwei Ländern festgestellt werden. Jedoch wurden Unterschiede im Falle der Zertifizierungsprüfung identifiziert. Das österreichische Zertifizierungsverfahren ist komplexer als das in Rumänien und besteht aus mehreren Phasen: Während die Zertifizierungsprüfung in Rumänien ausschließlich einen schriftlichen Teil enthält, müssen die angehenden GerichtsdolmetscherInnen in Österreich auch juristische Fachkenntnisse nachweisen, vom Blatt dolmetschen und im Rahmen einer simulierten Gerichtsverhandlung dolmetschen.

Das vierte theoretische Kapitel bildete die Grundlage für den empirischen Teil der vorliegenden Arbeit und stellte einige aus der Fachliteratur gewählte Herausforderungen vor. Diese wurden in drei Kategorien gegliedert, und zwar im Hinblick auf bestimmte Erwartungen und Verhalten der unterschiedlichen Prozessbeteiligten. Die erste Kategorie beschäftigte sich mit den Herausforderungen, die aufgrund von Erwartungen der RichterInnen auftreten, und wurde wiederum in weitere vier Unterkategorien unterteilt. In der zweiten Kategorie, die in zwei weiteren Unterkategorien eingeteilt wurde, wurden jene Herausforderungen behandelt, die von bestimmten Erwartungen der fremdsprachigen Partei verursacht werden. Die letzte Hauptkategorie befasste sich mit den Herausforderungen, die aufgrund der Präsenz anderer Verfahrensbeteiligter im Gerichtssaal, die die Fremdsprache verstehen, entstanden sind. Für jede Unterkategorie wurden in diesem Kapitel auch mögliche Strategien und Lösungen zur Bewältigung der Herausforderungen vorgeschlagen.

Im letzten Kapitel der vorliegenden Arbeit, d. h. in der empirischen Untersuchung, wurden die erste und letzte Forschungsfrage beantwortet. Dabei wurde die Meinung der praktizierenden GerichtsdolmetscherInnen aus Rumänien bzw. aus Österreich zum Thema *Herausforderungen des Gerichtsdolmetschens* erhoben. Mithilfe eines anonymen Fragebogens wurde untersucht, welche berufsspezifischen Herausforderungen, die im vierten Kapitel behandelt wurden, auch in Österreich bzw. in Rumänien auftreten. Des Weiteren konnte anhand der Online-Befragung festgestellt werden, welche Unterschiede und Ähnlichkeiten die zwei Länder in Bezug auf die Häufigkeit dieser Herausforderungen aufweisen. Aus der Studie ergab sich, dass

die österreichischen und rumänischen GerichtsdolmetscherInnen eine vorwiegend unterschiedliche Wahrnehmung in Bezug auf die berufsspezifischen Herausforderungen haben: Bei lediglich zwei aus acht Fragen waren sich die zwei Gruppen einig. Darüber hinaus zeigten die erzielten Ergebnisse, dass die rumänischen GerichtsdolmetscherInnen vorwiegend mit folgenden Herausforderungen konfrontiert sind: Unterbrechung, Forderung nach Zusammenfassung bzw. nach intralingualem Dolmetschen seitens der RichterInnen, Bitte der fremdsprachigen Partei um rechtliche Unterstützung und Infragestellung der Dolmetschung seitens der der Gerichtssprache mächtigen Verfahrensbeteiligten. Hingegen berichteten die österreichischen UmfrageteilnehmerInnen wenige Herausforderungen, und zwar: Übertragung von richterlichen Aufgaben an GerichtsdolmetscherInnen, Bitte der fremdsprachigen Partei um rechtliche Unterstützung und Infragestellung der Dolmetschung seitens der der Gerichtssprache mächtigen Verfahrensbeteiligten.

Die im Rahmen der vorliegenden Masterarbeit erhobenen Daten lassen sich aufgrund der relativ kleinen Stichprobe nicht verallgemeinern und es kann kein Anspruch auf Repräsentativität erhoben werden. Die berufsspezifischen Herausforderungen des Gerichtsdolmetschens stellen ein breites Thema dar, das im Rahmen dieser Arbeit nicht zur Gänze untersucht werden konnte. Jedoch war das auch nicht das Ziel. Um dieses Feld bis ins Detail zu erforschen, wären weitere Untersuchungen zu begrüßen. In diesem Zusammenhang wäre es auch erfreulich, wenn die vorliegende Masterarbeit das Interesse für weitere Forschungsarbeiten in diesem Bereich wecken würde.

Bibliographie

Amnesty International (2018). 70 Jahre Allgemeine Erklärung der Menschenrechte. https://www.amnesty.de/sites/default/files/2018-10/Amnesty-Pressekit-70JahreA-EMR-September-2018.pdf (Stand: 13.02.2021).

Baur, Nina und Florian, Michael J. (2009). Stichprobenprobleme bei Online-Umfragen. In: Jackob et al. (Hg.), 109-128.

Benesch, Michael und Steiner, Elisabeth (^{6}2021). *Der Fragebogen. Von der Forschungsidee zur SPSS-Auswertung.* Wien: Facultas Wiener Universitätsverlag.

Berk-Seligson, Susan (1990). *The Bilingual Courtroom. Court Interpreters in the Judicial Process.* Chicago: The University of Chicago Press.

Bundesgesetz über die allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen und Dolmetscher (Sachverständigen- und Dolmetschergesetz). StF: BGBl. Nr. 137/1975. https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=BundesnormenundGesetzesnummer=10002338 (Stand: 16.02.2021).

Bundesministerium für Justiz. Strafprozessrechtsänderungsgesetz BGBl. I Nr. 195/2013. https://rdb.manz.at/document/ris.c.BGBl__I_Nr__195_2013 (Stand: 28.05.2021).

Charta der Grundrechte der Europäischen Union (2012). https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:12012P/TXTundfrom=DE (Stand: 12.02.2021).

Codul deontologic al membrilor UNTAR (2015). http://www.traduceri-notariale.ro/cod-deontologic.pdf (Stand: 28.06.2021).

Codul român de procedură penală (2010). http://legislatie.just.ro/Public/DetaliiDocument/120611 (Stand: 28.04.2021).

Comunicat privind Observațiile și propunerile Asociației Traducătorilor din România cu privire la Proiectul de lege privind traducătorii și interpreții judiciari (2015). http://atr.org.ro/comunicat-memoriu.pdf (Stand: 28.06.2021).

Die österreichische Strafprozessordnung (1975). https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=BundesnormenundGesetzesnummer=10002326 (Stand: 28.04.2021).

Die Verfassung Rumäniens (2003). https://www.constitutiaromaniei.ro/ (Stand 26.04.2021).

Driesen, Christiane und Petersen, Haimo (^{2}2018). *Gerichtsdolmetschen: Grundwissen und -fertigkeiten*. Tübingen: Narr.

Duden Wörterbuch (o. J.). https://www.duden.de/ (Stand: 30.03.2021).

Ellscheid, Günter (1992). Sprachprobleme im Gerichtsverfahren. In: Grewendorf, Günter. (Hg.) *Rechtskultur als Sprachkultur. Zur forensischen Funktion der Sprachanalyse.* Frankfurt am Main: Suhrkamp, 275-283.

Erlass vom 14. Februar 2008 über einen Leitfaden für die Zusammenarbeit zwischen Justiz und GerichtsdolmetscherInnen. BMJ-B11.850/0002-I 6/2008. https://www.ecba.org/extdocserv/projects/ps/Vademecum_o.pdf (Stand: 22.02.2021).

Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen (1992). https://rm.coe.int/CoERMPublicCommonSearchServices/DisplayDCTMContent?documentId=090000168007c089 (Stand 26.04.2021).

Europarat (1950). Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten. https://www.echr.coe.int/Documents/Convention_DEU.pdf (Stand: 13.02.2021).

Europarat (2021). Roma inclusion in Romania. https://ec.europa.eu/info/policies/justice-and-fundamental-rights/combatting-discrimination/roma-eu/roma-inclusion-eu-country/roma-inclusion-romania_en#nationalstrategyforromaintegration (Stand 23.06.2021).

Eurostat (2020). Anzahl der EU-BürgerInnen mit üblichem Aufenthaltsort in der übrigen EU am 1. Jänner 2020. https://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php?title=File:Number_of_EU_citizens_that_are_usual_residents_in_the_rest_of_the_EU_as_of_1_January_2020_(million).png (Stand: 25.06.2021).

Fazakas, Noémi und Sárosi-Márdirosz, Krisztina (2015). Born or Made? An Overview of the Social Status and Professional Training of Hungarian Interpreters in Romania. *Acta Universitatis Sapientiae – Philologica* 7 (3), 139-156.

Generalversammlung der Vereinten Nationen (1948). Allgemeine Erklärung der Menschenrechte. Res. 217 A (III). http://www.un.org/depts/german/menschenrechte/aemr.pdf (Stand: 13.02.2021).

Giambruno, C. (2007). Interpreters as the official "voice" of the limited language. *Puentes*: *Hacia nuevas investigaciones en la mediación intercultural* 7, 69-78.

Giambruno, C. (2014). *Assessing legal interpreter quality through testing and certification: the qualitas project*. Alicante: Publicaciones de la Universidad de Alicante.

González, Roseann D.; Vásquez, Victoria F. und Mikkelson, Holly (1991). *Fundamentals of Court Interpreting. Theory, Policy, and Practice*. Durham: Carolina Academic Press.

Greere, A. (2010). Translation in Romania: Steps towards recognition and professionalization. *Meta* 55 (4), 789–816.

Greere, A. und Tătaru, C. (2008). Training for the translation profession: what do Romanian university programmes have to offer? *Studia Universitatis Babes-Bolyai – Philologia* 53 (3), 95-122.

Hale, Sandra (1997a). The interpreter on trial: Pragmatics in court interpreting. In: S. E. Carr; R. Roberts; A. Dufour und D. Steyn. (Hg.) *The Critical Link: Interpreters in the Community. Papers from the First International Conference on Interpreting in Legal, Health and Social Service Settings.* Amsterdam: John Benjamins, 201–211.

Hale, Sandra (1997b). The Treatment of Register Variation in Court Interpreting. *The Translator* 3 (1), 39-54.

Hale, Sandra (2004). *The Discourse of Court Interpreting*. Philadelphia: John Benjamins Publishing Company.

Hale, Sandra (2008). Controversies over the role of the court interpreter. In: C. Valero-Garcés und A. Martin. (Hg.) C*rossing Borders in Community Interpreting: Definitions and Dilemmas.* Amsterdam: John Benjamins, 99–121.

Hofmann, Rainer M. (2014). Merkblatt: Zusammenarbeit von Anwälten mit Dolmetschern/Sprachmittlern. https://dav-migrationsrecht.de/files/page/0_63273900_1407362845s.pdf (Stand: 15.03.2021).

Institutul Național de Statistică România (2011). Recensământul populației și locuințelor. https://insse.ro/cms/files/publicatii/pliante%20statistice/04-recensamantul%20populatiei.pdf (Stand: 25.05.2021).

International Federation of Translators (2001). Code of Professional Ethics for Court Interpreters. https://translation-ethics.ru/wp-content/uploads/2015/02/FIT-EUROPE-Code-of-Ethics.pdf (Stand: 28.06.2021).

Jackob, Nikolaus; Schoen, Harald und Zerback, Thomas (2009). *Sozialforschung im Internet. Methodologie und Praxis der Online-Befragung*. Wiesbaden: VS-Verlag.

Jacobsen, B. (2003). Pragmatics in Court Interpreting: Additions. In: Brunette, Louise; Bastin, George; Hemlin, Isabelle und Clarke, Heather. (Hg.) *The Critical Link 3: Interpreters in the Community. Selected Papers from the Third International Conference on Interpreting in Legal, Health, and Social Service Settings*, *Montréal, Québec, Canada, 22 – 26 May 2001*. Amsterdam/Philadelphia: John Benjamins, 223-238.

Kadrić, Mira (2000). Interpreting in the Austrian courtroom. In: R. P. Roberts; S. E. Carr; D. Abraham und A. Dufour. (Hg.) *The Critical Link 2: Interpreters in the Community. Selected Papers from the Second International Conference on Interpreting in Legal, Health and Social Service Settings, Vancouver, BC, Canada, 19–23 May 1998.* Amsterdam: John Benjamins Publishing Company, 153–164.

Kadrić, Mira (2004). Sichtbare Gerechtigkeit in gedolmetschten Verhandlungen. *Juridikum* 2004 (4), 195-200.

Kadrić, Mira. (³2009). *Dolmetschen bei Gericht: Erwartungen - Anforderungen - Kompetenzen*. Wien: Facultas.WUV.

Kadrić, M. (2019). *Gerichts- und Behördendolmetschen : prozessrechtliche und translatorische Perspektiven.* Wien: Facultas.

Kalina, S. (2015). Ethical challenges in different interpreting settings. *MonTI* 2, 63–86.

Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge. StF: BGBl. Nr. 55/1955. https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=BundesnormenundGesetzesnummer=10005235 (Stand: 22.02.2021).

Kranjčić, Christian (2010a). *„… dass er treu und gewissenhaft übertragen werde*.“ Tübingen: Mohr Siebeck.

Kranjčić, Christian (2010b). Die Rolle des Dolmetschers bei Gericht und Polizei: Dolmetschen für den Angeklagten. *MDÜ - Fachzeitschrift für Dolmetscher und Übersetzer* 2010 (3), 46-50.

Kuckartz, Udo; Ebert, Thomas; Rädiker, Stefan und Stefer, Claus (2009). *Evaluation Online. Internetgestützte Befragung in der Praxis.* Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Lankisch, Birgit (2004). *Der Dolmetscher in der Hauptverhandlung*. Berlin: Duncker&Humblot.

Laster, Kathy und Taylor, Veronika (1994). *Interpreters and the Legal System*. Sydney: The Federation Press.

Legea administrației publice locale nr. 215 din 23 aprilie 2001. http://legislatie.just.ro/Public/DetaliiDocumentAfis/79638 (Stand: 28.05.2021).

Legea învățământului nr. 84/1995. https://lege5.ro/Gratuit/hazdami/legea-invatamantului-nr-84-1995 (Stand: 28.05.2021).

Legea nr. 178 din 4 noiembrie 1997 pentru autorizarea și plata interpreților și traducătorilor folosiți de organele de urmărire penală, de instanțele judecătorești, de birourile notarilor publici, de avocați și de Ministerul Justiției. http://legislatie.just.ro/Public/DetaliiDocumentAfis/11944 (Stand: 28.05.2021).

Legea nr. 255 din 19 iulie 2013 pentru punerea în aplicare a Legii nr. 135/2010 privind Codul de procedură penală și pentru modificarea și completarea unor acte normative care cuprind dispoziții procesual penale. http://legislatie.just.ro/Public/DetaliiDocument/150697 (Stand: 28.05.2021).

Legea nr. 76 din 28 aprilie 2016 privind modificarea și completarea Legii nr.178/1997 pentru autorizarea și plata interpreților și traducătorilor folosiți de Consiliul Superior al Magistraturii, de Ministerul Justiției, Parchetul de pe lângă Înalta Curte de Casație și Justiție, Parchetul Național Anticorupție, de organele de urmărire penală, de instanțele judecătorești, de birourile notarilor publici, de avocați și de executori judecătorești. http://legislatie.just.ro/Public/DetaliiDocumentAfis/178073 (Stand: 28.05.2021).

Maletzke, Gerhard (1996). *Interkulturelle Kommunikation: zur Interaktion zwischen Menschen verschiedener Kulturen.* Opladen: Westdt. Verl.

Maley, Yon und Fahey, Rhondda (1991). Presenting the evidence: Constructions of reality in court. *International journal for the semiotics of law = Revue internationale de sémiotique juridique* 4 (1), 3–17.

Maurer, Marcus und Jandura, Olaf (2009). Masse statt Klasse? Einige kritische Anmerkungen zu Repräsentativität und Validität von Online-Befragungen. In: Jackob et al. (Hg.), 61-73.

Mikkelson, Holly (1998). Towards a Redefinition of the Role of the Court Interpreter. *Interpreting* 3 (1), 21-45.

Mikkelson, Holly ([2]2017). *Introduction to Court Interpreting*. London: Routledge.

Morris, Ruth (1993). The Interlingual Interpreter – Cypher or Intelligent Participant? *International Journal for the Semiotics of Law* 6 (18), 271-291.

Morris, Ruth (1995). The Moral Dilemmas of Court Interpreting. *The Translator* 1 (1), 25-46.

Morris, Ruth (2008). Taking liberties? Duplicity or the dynamics of court interpreting. In: Russell, D. und Hale, S. (Hg.) *Interpreting in legal settings*. Washington, D.C.: Gallaudet University Press, 1-25.

Müller, Ingo (2007). Justiz ohne Gewissen – Justiz „nach bestem Wissen und Gewissen“: Deutsche Richter von 1933 bis 1945 und die Bedeutung des Gewissens nach 1945. https://www.ev-akademie-boll.de/fileadmin/res/otg/520507-Mueller.pdf (Stand: 11.03.2021)

Organisation der Vereinten Nationen (1945). Londoner Viermächte-Abkommen vom 8. August 1945. http://www.icls.de/dokumente/imt_statut_dt.pdf (Stand: 12.02.2021).

Organisation der Vereinten Nationen (1966). Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte. https://www.humanium.org/de/wp-content/uploads/2013/09/Internationaler-Pakt-%C3%BCber-b%C3%BCrgerliche-und-politische-Rechte.pdf (Stand: 14.02.2021).

ÖVGD – Österreichischer Verband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher (2021a). Allgemeines. https://www.gerichtsdolmetscher.at/Menu/OEVGD/Allgemeines (Stand: 11.03.2021).

ÖVGD – Österreichischer Verband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher (2021b). Gerichtsdolmetscher suchen. https://www.gerichtsdolmetscher.at/Verzeichnis (Stand: 11.03.2021).

ÖVGD – Österreichischer Verband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher (2021c). Berufs- und Ehrenkodex. https://www.gerichtsdolmetscher.at/Dokumente-Mitgliederbereich/Dokumente_%C3%96VGD-Dokumente/%C3%96VGD_Berufs-%20und%20Ehrenkodex.pdf (Stand: 11.03.2021).

ÖVGD – Österreichischer Verband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher (2021d). Anforderungen des Berufs. https://www.gerichtsdolmetscher.at/Gerichtsdolmetscher/Anforderungen_des_Berufs (Stand: 12.03.2021).

ÖVGD – Österreichischer Verband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher (2021e). Ratgeber zur Prüfungsvorbereitung. https://www.gerichtsdolmetscher.at/Gerichtsdolmetscher/Pruefungsvorbereitung (Stand: 12.03.2021).

Pöchhacker, Franz (1997). „Is there Anyobody Out There?“ Community Interpreting in Austria. In: Carr, Silvana E.; Roberts, Roda P.; Dufour, Aideen und Steyn, Dini. (Hg.) *The critical link. Interpreters in the community.* Amsterdam: John Benjamins, 215–225.

Porst, Rolf ([4]2014). *Fragebogen: Ein Arbeitsbuch*. Wiesbaden: Springer.

Richtlinie 2010/64/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (2010). https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2010:280:0001:0007:de:PDF (Stand: 22.02.2021).

Roy, Cynthia (1990). Interpreters, their role and metaphorical language use. In: A. L. Wilson. (Hg.) *Looking ahead: proceedings of the 31st annual conference of the American Translators Association.* Medford, NJ: Learned Information, 77–86.

Roy, Cynthia (2000). *Interpreting as a discourse process*. New York: Oxford Univ. Press.

Staatsvertrag betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich. StF: BGBl. Nr. 152/1955 idF BGBl. III Nr. 179/2002 (DFB). https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=BundesnormenundGesetzesnummer=10000265 (Stand: 13.02.2021).

Staatsvertrag von Saint-Germain-en-Laye vom 10. September 1919. StF: StGBl. Nr. 303/1920 idF BGBl. III Nr. 179/2002 (DFB). https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=BundesnormenundGesetzesnummer=10000044 (Stand: 13.02.2021).

Statistik Austria (2021). Ausländeranteil in Österreich bis 2021. https://de.statista.com/statistik/daten/studie/293102/umfrage/auslaenderanteil-in-oesterreich/ (Stand: 27.07.2021).

Wadensjö, Cecilia (1998). *Interpreting as Interaction*. London/New York: Longman.

White, James (1990). *Justice as Translation: An Essay in Cultural and Legal Criticism.* Chicago and London: University of Chicago Press.

Wolf, Michaela (2012). *Die vielsprachige Seele Kakaniens. Übersetzen und Dolmetschen in der Habsburgermonarchie 1848 bis 1918*. Wien: Böhlau Verlag.

Zerback, Thomas; Schoen, Harald; Jackob, Nikolaus und Schlereth, Stefanie (2009). Zehn Jahre Sozialforschung mit dem Internet – eine Analyse zur Nutzung von Online-Befragungen in den Sozialwissenschaften. In: Jackob et al. (Hg.), 15-31.

Anhang

Fragebogen

soSci
oFb - der onlineFragebogen

0% ausgefüllt

soSci
oFb - der onlineFragebogen

20% ausgefüllt

Sehr geehrte Teilnehmerin, sehr geehrter Teilnehmer,

mein Name ist Iulia Țițoc-Tămaș und ich bin Studentin am Zentrum für Translationswissenschaft an der Universität Wien. Derzeit verfasse ich meine Masterarbeit zum Thema „Berufsspezifische Herausforderungen des Gerichtsdolmetschens am Beispiel Rumäniens und Österreichs" und ich wäre Ihnen sehr dankbar, wenn Sie die folgenden Fragen beantworten könnten (Dauer: ca. 8-9 Min.). Alle Antworten werden in meiner Masterarbeit anonym ausgewertet und streng vertraulich behandelt.

Ich danke Ihnen herzlich für die Teilnahme!

Zuerst würde ich Sie darum bitten, mir mitzuteilen, ob Sie schon mit den folgenden Herausforderungen in Ihrer Berufsausübung konfrontiert waren.

Herausforderungen aufgrund von Erwartungen der RichterInnen

1. Der Dolmetschprozess wird oft aufgrund von Unterbrechungen der RichterIn erschwert.

Stimme überhaupt nicht zu | Stimme eher nicht zu | Unentschieden | Stimme eher zu | Stimme voll zu

2. Wenn ich von der RichterIn gebeten werde, das Gesagte zusammenzufassen, dann habe ich dabei Bedenken bezüglich der Fairness gegenüber der fremdsprachigen Partei.

Stimme überhaupt nicht zu | Stimme eher nicht zu | Unentschieden | Stimme eher zu | Stimme voll zu

3. Wenn RichterInnen fremdsprachliche, kulturgebundene Begriffe nicht verstehen, biete ich ihnen eine Erklärung, aber habe dabei Bedenken bezüglich der Transparenz gegenüber der fremdsprachigen Partei.

Stimme überhaupt nicht zu | Stimme eher nicht zu | Unentschieden | Stimme eher zu | Stimme voll zu

4. Ich werde oft von der RichterIn gebeten, richterliche Aufgaben (z. B. Wahrheitserinnerung, Abfragung der Generalien usw.) selbständig durchzuführen.

Stimme überhaupt nicht zu | Stimme eher nicht zu | Unentschieden | Stimme eher zu | Stimme voll zu

Weiter

Iulia Titoc-Tamas, BA – 2021

soSci
oFb - der onlineFragebogen

40% ausgefüllt

Herausforderungen aufgrund von Erwartungen der fremdsprachigen Partei

5. Wenn ich von der fremdsprachigen Partei gebeten werde, ihr Erklärungen juristischer Terminologie anzubieten, habe ich dabei Bedenken bezüglich der Fairness gegenüber der der Verhandlungssprache mächtigen Verfahrenspartei, der keine Erklärungen angeboten werden.

Stimme überhaupt nicht zu	Stimme eher nicht zu	Unentschieden	Stimme eher zu	Stimme voll zu
○	○	○	○	○

6. Wenn die fremdsprachige Partei mich um rechtliche Unterstützung bittet, habe ich dabei Bedenken bezüglich eines Verstoßes gegen das berufsethische Prinzip der Allparteilichkeit, aber ich will auch nicht unhöflich wirken.

Stimme überhaupt nicht zu	Stimme eher nicht zu	Unentschieden	Stimme eher zu	Stimme voll zu
○	○	○	○	○

Weiter

soSci
oFb - der onlineFragebogen

60% ausgefüllt

Herausforderungen aufgrund der Präsenz anderer VerfahrensteilnehmerInnen im Gerichtssaal, die die Fremdsprache verstehen

7. Wenn andere VerfahrensteilnehmerInnen die Sprache der fremdsprachigen Partei (teilweise) verstehen, habe ich oft das Gefühl, dass meine Dolmetschung auf die Probe gestellt wird.

Stimme überhaupt nicht zu	Stimme eher nicht zu	Unentschieden	Stimme eher zu	Stimme voll zu
○	○	○	○	○

8. Meine Interpretation des Gesagten wird von VerfahrensteilnehmerInnen, die die Fremdsprache verstehen, korrigiert/angezweifelt.

Stimme überhaupt nicht zu	Stimme eher nicht zu	Unentschieden	Stimme eher zu	Stimme voll zu
○	○	○	○	○

Weiter

Iulia Titoc-Tamas, BA – 2021

soSci
oFb - der onlineFragebogen

80% ausgefüllt

Soziodemographische Daten

9. Welches Geschlecht haben Sie?

- ○ weiblich
- ○ männlich

10. Wie alt sind Sie?

- ○ jünger als 20 Jahre
- ○ 20 bis 24 Jahre
- ○ 25 bis 29 Jahre
- ○ 30 bis 34 Jahre
- ○ 35 bis 39 Jahre
- ○ 40 bis 44 Jahre
- ○ 45 bis 49 Jahre
- ○ 50 bis 54 Jahre
- ○ 55 bis 59 Jahre
- ○ 60 bis 64 Jahre
- ○ 65 Jahre oder älter

11. Welche Muttersprache haben Sie?

Meine Muttersprache ist _____ .

12. In welchem Land sind Sie als GerichtsdolmetscherIn tätig?

- ○ Österreich
- ○ Rumänien

13. Seit wann sind Sie als GerichtsdolmetscherIn tätig?

Ich bin seit _____ Jahren als GerichtsdolmetscherIn tätig.

14. Wie häufig kommen Sie durchschnittlich pro Monat zum Einsatz?

- ○ seltener als 5 Mal pro Monat
- ○ 5 bis 10 Mal pro Monat
- ○ 10 bis 15 Mal pro Monat
- ○ häufiger als 15 Mal pro Monat

15. Wie häufig kamen Sie in den vergangenen 12 Monaten durchschnittlich zum Einsatz?

- ○ seltener als 5 Mal pro Monat
- ○ 5 bis 10 Mal pro Monat
- ○ 10 bis 15 Mal pro Monat
- ○ häufiger als 15 Mal pro Monat

soSci
oFb - der onlineFragebogen

Vielen Dank für Ihre Teilnahme!

Ich möchte mich ganz herzlich für Ihre Mithilfe bedanken.

Ihre Antworten wurden gespeichert, Sie können das Browser-Fenster nun schließen.

Iulia Titoc-Tamas, BA – 2021

Abstract (Deutsch)

Die vorliegende Masterarbeit beschäftigt sich mit den berufsspezifischen Herausforderungen des Gerichtsdolmetschens am Beispiel Österreichs und Rumäniens. Ziel der Arbeit ist es, einige aus der einschlägigen Literatur gewählte Herausforderungen des Gerichtsdolmetschens zu untersuchen und festzustellen, welche am häufigsten in den oben erwähnten Ländern auftreten. Darüber hinaus soll herausgefunden werden, welche Unterschiede und Gemeinsamkeiten Österreich und Rumänien bezüglich der Häufigkeit dieser Herausforderungen aufweisen. Im Rahmen dieser Arbeit werden auch mögliche Lösungen und Strategien vorgeschlagen, um diese Herausforderungen adäquat zu bewältigen. Das erste theoretische Kapitel stellt den Gerichtssaal als Dolmetschsetting vor. Im zweiten bzw. dritten Kapitel steht die Situation in Österreich bzw. Rumänien im Mittelpunkt, wobei die jeweiligen nationalen gesetzlichen Grundlagen des Gerichtsdolmetschens sowie die nationalen Interessenvertretungen mit den dazugehörigen Berufs- und Ehrenkodizes und Zertifizierungsprüfungen analysiert werden. Das letzte theoretische Kapitel befasst sich mit den berufsspezifischen Herausforderungen des Gerichtsdolmetschens. Diese werden in drei Kategorien gegliedert, und zwar im Hinblick auf bestimmte Erwartungen und Verhalten der unterschiedlichen Prozessbeteiligten. Die empirische Untersuchung stellt den letzten Teil der vorliegenden Arbeit dar. Mithilfe einer Online-Befragung wird die Meinung der praktizierenden GerichtsdolmetscherInnen aus Rumänien bzw. aus Österreich zu bestimmten ausgewählten Herausforderungen des Gerichtsdolmetschens erhoben.

Abstract (Englisch)

This master's thesis addresses the challenges specific to the profession of court interpreting, with major focus on the situation in Austria and in Romania. The aim of the paper is to investigate several job-related challenges, which were selected from the relevant literature, and to determine which ones occur most frequently in the above-mentioned countries. Furthermore, this thesis aims at identifying the differences and similarities between Austria and Romania with regard to the frequency of these challenges. Throughout this paper possible solutions and strategies will also be proposed in order to adequately face these challenges. The first theoretical chapter introduces the courtroom as an interpreting setting. The second and third chapters focus on the situation in Austria and Romania, respectively, and contain the analyses of the respective national legal regulations of court interpreting as well as the national representation of interests with their codes of ethics and certification exams. The last theoretical chapter deals with the job-related challenges of court interpreting. These are divided into three categories which refer to certain expectations and behaviours of the persons involved in the trial. The empirical study represents the last part of this master's thesis. By means of an online survey, the views of active court interpreters from Romania and Austria concerning specifically chosen challenges of court interpreting were collected.